IMT Nuremberg Archives

H – 2757

International Court of Justice

H2757 - 0002

I N H A L T S A N G A B E

Seite

1.) Der Beginn der Anklage und das Prozessverfahren des Gerichtshofes 6

2.) Das Nazi-Regime in Deutschland: Ursprung und Ziele der Nazi-Partei 12

a) Die Machtergreifung 15

b) Die Festigung der Macht 18

c) Wiederaufruestungsmassnahmen 24

3.) Der gemeinsame Plan oder die Verschwoerung und der Angriffskrieg 30

a) Angriffsvorbereitungen 32

b) Die Planung des Angriffs 33

c) Die Besprechungen vom 23. November 1939 und 5. November 1937 34

d) Die Besitzergreifung Oesterreichs 39

e) Die Besetzung der Tschechoslowakei 43

f) Der Angriff gegen Polen 48

g) Die Invasion von Daenemark und Norwegen 58

h) Der Einfall in Belgien, in die Niederlande und in Luxemburg 65

i) Der Angriffskrieg gegen Jugoslawien und Griechenland 67

j) Der Angriffskrieg gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken 71

k) Der Krieg gegen die Vereinigten Staaten 74

4.) Verletzungen internationaler Vertraege 77

5.) Das Recht des Statuts 81

a) Die Autoritaet des Gerichtshofes 81

b) Angriffskriege 82

c) Die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen 88

d) Die Verantwortlichkeit von Staatsoberhäuptern 89

e) Die Verteidigung "Befehle von oben" 90

6.) Das fuer den gemeinsamen Plan oder Verschwoerung geltende Recht 91

7.) Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 93

a) Ermordung und Misshandlung von Kriegsgefangenen 97

b) Ermordung und Misshandlung der Zivilbevoelkerung 103

c) Pluenderung oeffentlichen und privatem Eigentums 113

H2757 - 0003

	Seite
d) Die Politik der Zwangsarbeit	120
e) Die Judenverfolgung	127
8.) Das fuer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geltende Recht	135
9.) Die angeklagten Organisationen	138
a) allgemeine Betrachtungen	138
b) Das Korps der Politischen Leiter der Nazi-Partei	142
c) Gestapo und SD	150
d) Die SS	160
e) Die SA	169
f) Die Reichsregierung	172
g) Generalstab und OKW	174

-.-.-.-.-.-.-.-

H2757 -0004

(10) Die einzelnen Angeklagten:

(a) Goering 178

(b) Hess 183

(c) von Ribbentrop 187

(d) Keitel 192

(e) Kaltenbrunner 197

(f) Rosenberg 201

(g) Frank 206

(h) Frick 211

(i) Streicher 216

(j) Funk 220

(k) Schacht 225

(l) Doenitz 231

(m) Raeder 239

(n) von Schirach 243

(o) Sauckel 248

(p) Jodl 251

(q) Bormann 256

(r) von Papen 261

(s) Seyss-Inquart 265

(t) Speer 270

(u) von Neurath 275

(v) Fritzsche 280

SITZUNG

DES INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOFS
IN NUERNBERG, DEUTSCHLAND

The Rt. Hon. Justice Lawrence (Richter fuer das Vereinigte Koenigreich von Grossbritannien und Nordirland), Vorsitzender,

The Hon. Mr. Justice Birkett (Stellvertretender Richter fuer das Vereinigte Koenigreich von Grossbritannien und Nordirland),

The Hon. Francis Biddle (Richter fuer die Vereinigten Staaten von Amerika),

The Hon. John J. Parker (Stellvertretender Richter fuer die Vereinigten Staaten von Amerika),

M.le Professeur Donnedieu de Vabres (Richter fuer die Franzoesische Republik),

M.le Conseiller Falco (Stellvertretender Richter fuer die Franzoesische Republik),

Generalmajor der Justiz I.T. Nikitschenko (Richter fuer die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken),

Oberstleutnant A.F. Woltschkow (Stellvertretender Richter fuer die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

Die vom Gerichtshof zur Entgegennahme von Zeugenaussagen ueber die Organisationen eingesetzten Beauftragten.

Lt.-Colonel A.M.S. Neave, Hauptbeauftragter

Capt. Joseph F. Tubridy

Mr. George R. Taylor

Mr. I.D. McIlwraith

Mr. I. Rasumow

M. Armand Martin-Havard

H2757 - 0005

H2757 - 0006

Generalsekretaer:

(a) Brigadier-General William L. Mitchell
vom 6. November 1945 bis zum 24. Juni 1946.

(b) Colonel John E. Ray
ab 24. Juni 1946.

Amerikanischer Sekretaer:

(a) Harold B. Willey
vom 6. November 1945 bis zum 16. Juni 1946.

(b) Walter Gilkyson
ab 16. Juni 1946.

Britischer Sekretaer: I.D. McIlwraith.

Franzoesischer Sekretaer: A. Martin-Havard

Sowjet-Sekretaer: Major A. Poltorak

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DIE FRANZOESISCHE REPUBLIK, DAS VEREINIGTE KOENIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN HABEN ANKLAGE ERHOBEN

- gegen-

HERMANN WILHELM GOERING, RUDOLF HESS, JOACHIM von RIBBENTROP, ROBERT LEY, WILHELM KEITEL, ERNST KALTENBRUNNER, ALFRED ROSENBERG, HANS FRANK, WILHELM FRICK, JULIUS STREICHER, WALTER FUNK, HJALMAR SCHACHT, GUSTAV KRUPP von BOHLEN und HALBACH, KARL DOENITZ, ERICH RAEDER, BALDUR von SCHIRACH, FRITZ SAUCKEL, ALFRED JODL, MARTIN BORMANN, FRANZ von PAPEN, ARTUR SEYSS-INQUART, ALBERT SPEER, CONSTANTIN von NEURATH, und HANS FRITZSCHE, und zwar als Einzelpersonen sowie als Mitglieder folgender Gruppen und Organisationen, soweit sie ihnen angehoerten: DER REICHSREGIERUNG; DES KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI; DER SCHUTZSTAFFELN DER N.S.D.A.P. (allgemein bekannt als "SS") einschliesslich DES SICHERHEITSDIENSTES (allgemein bekannt als "SD"); DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI (allgemein bekannt als "GESTAPO"); DER STURMABTEILUNGEN DER N.S.D.A.P. (allgemein bekannt als "SA") und des GENERALSTABES und des OBERKOMMANDOS DER DEUTSCHEN WEHRMACHT; jeweils gemaess ihrer Begriffsbestimmung im Anhang B zur Anklageschrift.

Haupt-Anklagevertreter fuer die Vereinigten Staaten von Amerika:
Mr. Justice Robert H. Jackson.

" " " " Franzoesische Republik:
M. Champetier de Ribes.

" " " das Vereinigte Koenigreich von Grossbritannien und Nordirland:
The Hon. Sir Hartley Shawgross, KC., MP.

" " " die Union der Sozialistischen Sowjet-Republ
Staatsrat zweiter Klasse R.H. Rudenko .

H2757 - 0007

Verteidiger fuer den Angeklagten	Goering:	Dr. Otto Stahmer.
"	Hess:	Dr. Alfred Seidl.
"	Ribbentrop:	Dr. Martin Horn.
"	Keitel:	Dr. Otto Nelte.
"	Kaltenbrunner:	Dr. Kurt Kauffmann.
"	Rosenberg:	Dr. Alfred Thoma.
"	Frank:	Dr. Alfred Seidl.
"	Frick:	Dr. Otto Pannenbecker.
"	Streicher:	Dr. Hans Marx.
"	Funk:	Dr. Fritz Sauter.
"	Schacht:	Dr. Rudolf Dix.
"	Doenitz:	Kapt. Otto Kranzbuehler.
"	Raeder:	Dr. Walter Siemers.
"	von Schirach:	Dr. Robert Servatius.
"	Jodl:	Prof. Franz Exner.
"	von Papen:	Dr. Egon Kubuschok.
"	Seyss-Inquart:	Dr. Gustav Steinbauer.
"	Speer:	Dr. Hans Flaechsner.
"	von Neurath:	Dr. Otto von Lueding-hausen.
"	Fritzsche:	Dr. Heinz Fritz.
"	Bormann:	Dr. Friedrich Bergold.

Verteidiger fuer die Reichsregierung: Dr. Egon Kubuschok.

H2757 - 0008

H2757 - 0009

Verteidiger fuer das Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:	Dr. Robert Servatius.
die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als die SS):	Drs. Babel und Pelckmann.
den Sicherheitsdienst (allgemein bekannt als der SD):	Dr. Hans Gawlik.
die Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als die GESTAPO):	Dr. Rudolf Merkel.
die Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als die SA):	Dr. Georg Boehm.
den Generalstab und das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht:	Dr. Hans Laternser.

H2757 - 0010

U R T E I L

Am 8.August 1945 haben die Regierung des Vereinigten Koenigreiches von Grossbritannien und Nordirland , die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Provisorische Regierung der Franzoesischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ein Abkommen getroffen, wonach dieser Gerichtshof zwecks Aburteilung von solchen Kriegsverbrechern gebildet wurde, fuer deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist. Gemaess Artikel 5 haben die nachfolgend angefuehrten Regierungen der Vereinigten Nationen ihren Beitritt zu dem Abkommen erklaert :

Griechenland, Daenemark, Jugoslawien,
die Niederlande, die Tschechoslowakei,
Polen, Belgien, Abessinien, Australien,
Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg,
Haiti, Neuseeland, Indien, Venezuela, Uruguay
und Paraguay.

Durch das dem Abkommen angefuegte Statut sind die Zusammensetzung, die Zustaendigkeit und das Verfahren des Gerichtshofes geregelt worden.

Den Gerichtshof ist die Vollmacht verliehen worden, alle Personen abzuurteilen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den im Statut festgelegten Begriffsbestimmungen begangen haben.

In Statut ist ebenfalls vorgesehen, dass der Gerichtshof im Prozess gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, derenwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklaeren kann, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

H2757 -0011

In Berlin wurde am 18.Oktober 1945 gemaess Art.14 des Statuts eine Anklage gegen die vorstehend genannten Angeklagten, die durch einen Ausschuss der Hauptanklagevertreter der Signatar-Maechte als Hauptkriegsverbrecher bezeichnet worden waren, eingereicht.

Eine deutsche Ausfertigung der Anklage wurde jeden in Haft befindlichen Angeklagten wenigstens 30 Tage vor Prozessbeginn zugestellt.

Diese Anklage legt den Angeklagten Verbrechen gegen den Frieden zur Last, die durch Planen , Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung von Angriffskriegen die zugleich auch Kriege unter Verletzung internationaler Vertraege, Vereinbarungen und Zusicherungen waren,begangen wurden; ferner Kriegsverbrechen; und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Angeklagten wird auch Teilnahme an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwoerung zur Begehung aller dieser Verbrechen zur Last gelegt. Der Gerichtshof ist ferner von der Anklagebehoerde ersucht worden, alle die erwaehnten Gruppen oder Organisationen als im Sinne des Statuts verbrecherisch zu erklaeren.

Der Angeklagte Robert L e y beging am 25.Oktober 1945 im Gefaengnis Selbstmord. Am 15.November 1945 beschloss der Gerichtshof,den Prozess gegen den Angeklagten Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wegen dessen koerperlichen und geistigen Zustandes nicht zu fuehren, die gegen ihn in der Anklageschrift erhobenen Vorwuerfe fuer einen spaeter abzuhaltenden Prozess zurueckzustellen, wenn dies der koerperliche und geistige Zustand des Angeklagten gestatten sollte. Am 17.November 1945 beschloss der Gerichtshof ,den Prozess gegen den Angeklagten Bormann gemaess den Bestimmungen des Artikels 12 des Statuts in dessen Abwesenheit zu fuehren. Nach Verhandlung sowie nach Beruecksichtigung ausfuehrlicher aerztlicher Gutachten und einer vom Angeklagten selbst abgegebenen Erklaerung entschied der Gerichtshof am 1.Dezember 1945 dahin, dass fuer eine Verschiebung des Prozesses gegen den Angeklagten

H2757 - 0012

Hess im Hinblick auf seinen geistigen Zustand kein Grund bestehe. Eine gleichartige Entscheidung wurde bezueglich des Angeklagten Streicher getroffen.

Gemaess Artikel 16 und 23 des Statuts wurden die Verteidiger entweder von den in Haft gehaltenen Angeklagten selbst gewaehlt oder auf deren Verlangen vom Gerichtshof ernannt. In Abwesenheit des Angeklagten Bormann ernannte der Gerichtshof fuer ihn einen Verteidiger und bestimmte auch Verteidiger zur Vertretung der erwaehnten Gruppen oder Organisationen.

Der Prozess wurde in vier Sprachen gefuehrt: englisch, russisch, franzoesisch und deutsch; er begann am 20.November 1945 und alle Angeklagten mit Ausnahme Bormanns erklaerten sich "Nicht Schuldig".

Das Beweisverfahren und die Reden der Verteidigung und der Anklagevertretung waren am 31.August 1946 abgeschlossen.

Der Gerichtshof hat 403 oeffentliche Sitzungen abgehalten. 33 von der Anklagebehoerde benannte Zeugen haben muendlich gegen die einzelnen Angeklagten ausgesagt, und 61 Zeugen, zu denen noch 19 der Angeklagten hinzukommen, sagten fuer die Verteidigung aus.

Weitere 143 Zeugen machten ihre Aussagen fuer die Verteidigung in Form schriftlicher Antworten auf Fragebogen.

Der Gerichtshof ernannte Beauftragte Richter zur Beweisaufnahme ueber die Organisationen,und 101 von der Verteidigung beigebrachte Zeugen wurden vor den Beauftragten Richtern vernommen, und 1809 Affidavits wurden von anderen Zeugen vorgelegt. Ferner wurden 6 Berichte vorgelegt, in denen der Inhalt einer grossen Anzahl weiterer Affidavits zusammengefasst war.

38,000 Affidavits, versehen mit 155,000 Unterschriften, wurden fuer die Politischen Leiter vorgelegt, 136,213 fuer die SS, 10,000 fuer die SA, 7,000 fuer

H2757 - 0013

den SD, 3000 fuer den Generalstab und das OKW und 2,000 fuer die Gestapo.

Vor dem Gerichtshof selbst wurden 22 Zeugen fuer die Organisationen verhoert. Die als Beweismaterial zwecks Verfolgung der einzelnen Angeklagten und der Organisationen eingereichten Dokumente belaufen sich auf mehrere Tausend. Es wurde ein vollstaendiges stenographisches Protokoll von allem, was im Gericht gesprochen worden ist, aufgenommen; ferner wurde eine elektrische Aufnahme des ganzen Verfahrens durchgefuehrt.

Kopien aller im Beweisverfahren seitens der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumente sind der Verteidigung in deutscher Sprache ueberlassen worden. Die seitens der Angeklagten fuer die Heranschaffung von Zeugen und Dokumenten eingebrachten Gesuche haben in gewissen Faellen, infolge der unsicheren Lage im Lande, schwierige Aufgaben gestellt. Es war auch notwendig, die Anzahl der aufzurufenden Zeugen im Sinne des Artikel 18 (c) des Statuts zu beschraenken, um einen schnelleren Ablauf des Verhoers zu erzielen. Nach Pruefung hat der Gerichtshof allen jenen Gesuchen stattgegeben, von denen er der Ansicht war, daß sie fuer die Verteidigung eines Angeklagten oder einer erwaehnten Gruppe oder Organisation von Bedeutung waren und nicht eine ueberfluessige Materialanhaeufung darstellten. Zur Heranschaffung der genehmigten Zeugen und Dokumente wurden von dem beim Gerichtshof bestellten Buero des Generalsekretaers die entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

Ein großer Teil der dem Gerichtshof seitens der Anklagebehoerden vorgelegten Beweisstuecke bestand in Dokumenten, die von den alliierten Armeen in deutschen Armeehauptquartieren, Regierungsgebaeuden und sonstwo aufgefunden worden waren.

Einige dieser Dokumente wurden in Salzbergwerken gefunden, andere in der Erde vergraben, hinter blinden Mauern versteckt oder an anderen Orten, die, wie man glaubte, vor Entdeckung geschuetzt waren. So ruht also die Anklage gegen die Beschuldigten in weitem Masse auf von ihnen selbst stammenden Dokumenten, deren Echtheit ausser in ein oder zwei Faellen nicht angefochten worden ist.

H2757 - 0014

Die Bestimmungen des Statuts.

Die einzelnen Angeklagten sind auf Grund von Artikel 6 des Statuts angeklagt; dieser Artikel lautet wie folgt :

"Artikel 6. Der durch die in Artikel 1 erwaehnte Vereinbarung zur Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europaeischen Achsenlaender eingesetzte Gerichtshof hat das Recht, Personen abzuurteilen und zu bestrafen, die durch ihre im Interesse der europaeischen Achsenlaender ausgefuehrten Handlungen, sei es als Einzelpersonen, sei es als Mitglieder von Organisationen, eines der folgenden Verbrechen begangen haben.

"Die folgenden Handlungen (oder jede einzelne von ihnen) stellen Verbrechen dar, die unter die Zustaendigkeit des Gerichtshofes fallen und fuer die persoenliche Verantwortung besteht :

" (a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN : naemlich Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Fuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege, Vereinbarungen oder Zusicherungen, oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Verschwoerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen;

" (b) KRIEGSVERBRECHEN : naemlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebraeuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschraenkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Totung von Geiseln, Raub oeffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstoerung von Staedten, Maerkten und Doerfern oder jede durch militaerische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwuestung;

" (c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT : naemlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevoelkerung vor Beginn oder waehrend des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religioesen Gruenden in Ausfuehrung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einen Verbrechen, fuer das der Gerichtshof zustaendig ist, unabhaengig davon ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in den sie begangen wurde, verstiess oder nicht.

"Anfuehrer, Organisatoren, Anstifter und Helfershelfer, die an der Fassung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer gemeinsamen Verschwoerung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind fuer alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind."

Diese Bestimmungen bilden das auf diesen Fall anzuwendende Recht und sind als solches fuer den Gerichtshof bindend. Der Gerichtshof wird sie spaeter eingehender behandeln.

H2757 - 0015

bevor dies jedoch geschieht, ist es notwendig, einen Ueberblick ueber die Tatsachen zu geben. Um den Hintergrund des Angriffskrieges und der Kriegsverbrechen aufzuzeigen, die in der Anklageschrift angefuehrt sind wird der Gerichtshof damit beginnen, einen Ueberblick ueber einige der auf den ersten Weltkrieg folgenden Ereignisse zu geben. Insbesondere wird er die Entwicklung der Nazipartei unter Hitlers Fuehrung bis zur hoechsten Machtstellung darstellen, von der aus sie das Schicksal des gesamten deutschen Volkes beherrschte und den Weg fuer alle jene Verbrechen vorbereitete, deren die Angeklagten beschuldigt sind.

H2757 - 0016

Das Nazi-Regime in Deutschland.

Ursprung und Ziele der Nazi-Partei.

Am 5.Januar 1919, noch keine zwei Monate nach den Abschluss des Waffenstillstandes, der den ersten Weltkrieg beendete und sechs Monate vor der Unterzeichnung der Friedensvertraege zu Versailles, entstand in Deutschland eine kleine politische Partei, die sich die Deutsche Arbeiterpartei nannte. Am 12. September 1919 wurde Adolf Hitler Mitglied dieser Partei, und auf der ersten am 24. Februar 1920 in Muenchen abgehaltenen oeffentlichen Versammlung verkuendete er das Parteiprogramm , jenes Programm, das bis zur Aufloesung der Partei im Jahre 1945 unveraendert beibehalten wurde, bestand aus 25 Punkten, von denen die folgenden fuenf wegen des Lichts, das sie auf Angelegenheiten werfen, mit denen der Gerichtshof befasst ist, von besonderem Interesse sind :

USA 255 324 " Punkt 1. Wir fordern den Zusammenschluss aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Voelker zu einen Grossdeutschland.

Punkt 2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenueber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensvertraege von Versailles und St. Germain.

Punkt 3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernaehrung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevoelkerungsueberschusses.

Punkt 4. Staatsbuerger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Ruecksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

Punkt 22. Wir fordern die Abschaffung der Soeldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres."

Unter diesen Zielen war dasjenige, das anscheinend als das wichtigste betrachtet und in fast jeder öffentlichen Rede erwähnt wurde, die Beseitigung der "Schmach" des Waffenstillstandes und der Beschränkungen, die durch die Friedensverträge von Versailles und von Saint-Germain auferlegt worden waren. In einer bezeichnenden Rede, die Hitler am 13. April 1923 in München hielt, sagte er zum Beispiel vom Vertrage von Versailles:

> "Der Vertrag sollte 20 Millionen Deutsche zu Tode bringen und die deutsche Nation zu Grunde richten..... Unsere Bewegung stellte bei ihrer Begründung drei Forderungen auf:
> 1) Die Beseitigung des Friedensvertrages.
> 2) Die Einigung aller Deutschen.
> 3) Grund und Boden zur Ernährung unseres Volkes."

Das Verlangen nach Vereinigung aller Deutschen in einem Grossdeutschland bei den Ereignissen, die der Besitzergreifung Oesterreichs und der Tschechoslowakei vorangingen, eine grosse Rolle spielen; die Beseitigung des Versailler Vertrages sollte sich bei den Versuchen, die Politik der deutschen Regierung zu rechtfertigen, als entscheidender Beweggrund herausstellen; die Forderung nach mehr Land sollte die Rechtfertigung für die Beschaffung von "Lebensraum" auf Kosten anderer Voelker darstellen; die Ausstossung der Juden aus der Gemeinschaft der deutschblütigen Rasse sollte Greueltaten gegen das jüdische Volk zur Folge haben; und das Verlangen nach einem nationalen Heere sollte zu Aufrüstungsmassnahmen im grössten Masstabe, und schliesslich zum Kriege führen.

Am 29. Juli 1921 wurde die Partei, die sich umbenannt hatte in Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) neu organisiert, und Hitler wurde ihr erster "Vorsitzender". In diesem Jahr wurde auch die Sturmabteilung - die SA - gegründet, und zwar als private halbmilitärische Streitmacht, mit Hitler an der Spitze.

H2757 - 0017

H2757 - 0018

die angeblich dazu dienen sollte, die Führer der NSDAP vor Angriffen durch andere politische Parteien zu schützen und bei Versammlungen der NSDAP Ordnung zu halten; in Wirklichkeit wurde sie jedoch dazu gebraucht, mit politischen Gegnern auf den Strassen zu kämpfen. Im März 1923 wurde der Angeklagte Göring zum Führer der SA ernannt.

Das Wirken der Partei wurde vollkommen vom "Führerprinzip" beherrscht.

Nach diesem Prinzip hat jeder Führer das Recht zu regieren, zu verwalten oder Befehle zu erlassen, unter Ausschaltung jeder irgendwie gearteten Kontrolle und vollständig nach eigenem Ermessen, einzig und allein durch die etwaigen Befehle beschränkt, die er von seinen Vorgesetzten erhält. Dieses Prinzip galt in erster Linie für Hitler selbst, als den Führer der Partei und in geringerem Masse für alle anderen Parteifunktionäre. Alle Mitglieder der Partei leisteten dem Führer den Eid auf "ewige Treue".

Es gab nur zwei Wege, auf die Deutschland die obenerwähnten drei Hauptziele erreichen konnte, nämlich durch Verhandlungen oder durch Gewalt. Die 25 Punkte des Programms der NSDAP erwähnen nicht ausdrücklich die Methoden, deren sich die Führer der Partei zu bedienen beabsichtigten, die Geschichte des Nazi-Regimes zeigt, dass Hitler und seine Gefolgschaft nur unter der Bedingung zu Verhandlungen bereit waren, dass ihnen die Erfüllung ihrer Forderungen zugesichert und dass anderenfalls Gewalt angewendet werden würd In der Nacht vom 8. Nov. 1923 fand in München ein missglückter Putsch statt, Hitler und einige seiner Anhänger brachen in eine Versammlung im Bürgerbräukeller, wo der bayerische Ministerpräsident Kahr gerade eine Rede hielt, ein, in der Absicht ihn zum Entschluss zu zwingen, sofort auf Berlin zu marschieren.

Am Morgen des 9. November traf jedoch keine Bayerische Unterstuetzung ein, und es kam zum Zusammenstoss zwischen Hitlers Putschisten und der bewaffneten Macht der Reichswehr und der Polizei. Nur wenige Schuesse fielen, und nachdem ein Dutzend seiner Gefolgsleute getoetet worden war, rettete sich Hitler durch die Flucht, und der Putsch nahm damit sein Ende. Die Angeklagten Streicher, Frick und Hess haben alle an dem versuchten Aufstand teilgenommen. Hitler ist spaeter wegen Hochverrats angeklagt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die SA wurde verboten. Hitler wurde 1924 aus der Haft entlassen, und im Jahre 1925 wurde die Schutzstaffel - die SS - grgruendet, angeblich um als Hitlers Leibwache zu dienen, in Wirklichkeit jedoch um politische Gegner zu terrorisieren. Im selben Jahre wurde "Mein Kampf" veroeffentlicht, das Buch, in dem die politischen Ansichten und Ziele Hitlers niedergelegt waren, und das in der Folgezeit als die wahre Quelle der Nazi-Lehre betrachtet wurde.

DIE MACHTERGREIFUNG.

In den acht Jahren, die auf die Veroeffentlichung von "Mein Kampf" folgten, hat die NSDAP in ganz Deutschland ihre Tätigkeit stark erweitert, wobei sie der Schulung der Jugend in den nationalsozialistischen Ideen besondere Aufmerksamkeit widmete. Die erste nazistische Jugendorganisation war bereits 1922 ins Leben gerufen worden, aber erst 1925 wurde die Hitlerjugend von der NSDAP offiziell anerkannt. Im Jahre 1931 wurde Baldur von Schirach, der der NSDAP 1925 beigetreten war, Reichsjugendfuehrer.

Die Partei tat alles, um sich die politische Unterstuetzung des deutschen Volkes zu sichern. Sie beteiligte sich am Wahlkampf, sowohl fuer den Reichstag als auch fuer die Landtage. Die Fuehrer der NSDAP unternahmen keinerlei ernsten Versuche, die Tatsache zu verschleiern, dass ihr Eintritt in das politische Leben Deutschlands lediglich zum Ziele hatte, die demokratische Struktur der Weimarer Republik zu zerschlagen und an ihre Stelle

H2757 - 0019

H2757 - 0020

ein totalitaeres nationalsozialistisches Regime zu setzen, das ihnen ermoeglichen sollte, ihr offen proklamiertes politisches Programm ohne Widerstand zu verwirklichen. Als Vorbereitung auf den Tag, da Hitler in Deutschland zur Macht kommen wuerde, ernannte er im Januar 1929 Heinrich Himmler zum Reichsfuehrer-SS mit dem Sonderauftrag, die SS zu einem machtvollen Elite-Organ auszubauen, auf das er sich unter allen Umstaenden wuerde verlassen koennen.

Am 30. Januar 1933 gelang es Hitler, sich vom Praesidenten Hindenburg zum Reichskanzler ernennen zu lassen. Die Angeklagten Goering, Schacht und von Papen hatten durch Stimmungsmache eifrig dabei mitgewirkt. Von Papen war am 1. Juni 1932 zum Reichskanzler ernannt worden. Am 14. Juni hob er die Verordnung der Regierung Bruening vom 13. April 1932 auf, aufgrund deren die nazistischen halbmilitaerischen Verbaende, einschliesslich der SA und SS, aufgeloest worden waren. Dies geschah durch Uebereinkommen zwischen Hitler und von Papen, obwohl von Papen leugnet, dass es bereits am 26. Mai vereinbart wurde, wie Dr. Hans Volz in "Daten aus der Geschichte der NSDAP" erklaert, dass aber die Aufhebung das Ergebnis einer Vereinbarung darstellte, hat von Papen im Verhoer zugegeben. Die Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 brachten der NSDAP einen grossen Machtzuwuchs, und von Papen bot Hitler den Posten des Vizekanzlers an, den dieser jedoch ablehnte. Er bestand darauf Kanzler zu werden. Im November 1932 wurde dem Praesidenten Hindenburg eine von Grossindustriellen und Finanzleuten unterzeichnete Eingabe vorgelegt, in der er ersucht wurde, Hitler mit der Kanzlerschaft zu betrauen. Bei der Sammlung von Unterschriften fuer diese Eingabe spielte Schacht eine hervorragende Rolle.

Die Wahl vom 6. November, die auf die Niederlage der Regierung folgte, verringerte die Zahl der Mitglieder der NSDAP; von Papen machte zwar weitere Anstrengungen, Hitler zur Mitwirkung zu bewegen, aber sie blieben erfolglos. Am 12. November schrieb Schacht an Hitler:

H2757 - 0021

USA 773

"Es unterliegt fuer mich gar keinem Zweifel, dass die Entwicklung der Dinge nur das eine Ende haben kann und das ist Ihre Kanzlerschaft. Es scheint, als ob unser Versuch, eine Reihe von Unterschriften aus der Wirtschaft dafuer zu bekommen, doch nicht ganz umsonst ist...."

Nach Hitlers Weigerung am 16. November, legte von Papen sein Amt nieder. General von Schleicher wurde sein Nachfolger, Papen setzte aber seine Taetigkeit fort. Am 4. Januar 1933 traf er mit Hitler im Hause des Koelner Bankiers von Schroder zusammen, und am 22. Januar wohnte er mit dem Angeklagten Goering und anderen Persoenlichkeiten einer Sitzung im Hause des Angeklagten von Ribbentrop bei. Er hatte ferner am 9. Januar eine private Unterredung mit dem Praesidenten Hindenburg, und vom 22. Januar an führte er amtliche Besprechungen mit Hindenburg ueber die Bildung einer Hitlerregierung.

Am Tage seiner Ernennung zum Kanzler hielt Hitler seine erste Kabinettssitzung ab, bei der die Angeklagten Goering, Frick, Funk, von Neurath und von Papen in amtlicher Eigenschaft zugegen waren. Am 28. Februar 1933 wurde das Reichstagsgebaeude in Berlin in Brand gesetzt. Dieser Brand wurde von Hitler und seiner Regierung als Vorwand dazu benutzt, am selben Tage eine Verordnung zu erlassen, durch die die verfassungsmaessigen Grundrechte ausser Kraft gesetzt wurden. Die Verordnung war von Praesidenten Hindenburg unterzeichnet und von Hitler und dem Angeklagten Frick - der damals den Posten des Reichsinnenministers bekleidete - gegengezeichnet. Am 5. Maerz wurden Wahlen abgehalten, bei denen der NSDAP 288 Sitze von insgesamt 647 zufielen. Die Hitlerregierung war eifrig bestrebt, ein "Ermaechtigungsgesetz" durchzudruecken, das ihr volle gesetzgebende Macht einschliesslich des Rechts von der Verfassung abzuweichen, verleihen sollte. Sie hatte nicht die notwendige Mehrheit im Reichstag, um dies verfassungsmaessig tun zu koennen. Sie machte daher Gebrauch von der Verordnung, die die Grundrechte ausser Kraft gesetzt hatte, und nahm eine grosse Anzahl kommunistischer Abgeordneter und Parteifunktionaere in sogenannte "Schutzhaft."

H2757 - 0022

Nunmehr brachte Hitler das "Ermaechtigungsgesetz" im Reichstag ein. Nachdem er deuttich hatte erkennen lassen, dass im Falle der Ablehnung weitere Gewaltmassnahmen getroffen werden sollten, wurde das Gesetz am 24.Maerz 1933 angenommen.

DIE FESTIGUNG DER MACHT.

Nachdem die NSDAP auf diese Weise die Macht erlangt hatte, ging sie dazu ueber, ihren Einfluss auf das Leben der Deutschen nach jeder Richtung auszudehnen. Andere politische Parteien wurden verfolgt, ihr Eigentum und ihre Guthaben beschlagnahmt und viele ihrer Mitglieder in Konzentrationslager geworfen. Am 26.April 1933 begruendete Goering in Preussen die Geheime Staatspolizei - die Gestapo - und sagte dem stellvertretenden Gestapoleiter im Vertrauen, dass es ihre Hauptaufgabe sei, politische Gegner des Nationalsozialismus und Hitlers zu beseitigen. Am 14.Juli 1933 wurde ein Gesetz angenommen, das die NSDAP zur einzigen politischen Partei erklaerte, und die Weiterfuehrung oder Neubegruendung jeder anderen politischen Partei als verbrecherisch bezeichnete.

Um die vollstaendige Kontrolle des Regierungsapparats den Haenden der Nazifuehrer auszuliefern, wurde eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die die Befugnisse der Laender- und Ortsbehoerden in ganz Deutschland einschraenkte und sie in Unterabteilungen der Reichsregierung verwandelte. Die Volksvertretungen in den Laendern wurden abgeschafft, und damit alle Gemeindewahlen. Sodann schritt die Regierung dazu, sich die Kontrolle ueber die Beamtenschaft zu sichern. Dies wurde erreicht durch einen Zentralisierungsprozess und durch eine sorgfaeltige Aussiebung der gesamten Beamtenschaft. Durch ein Gesetz vom 7.April wurde vorgesehen, dass alle Beamten "nicht-arischer Abstammung" pensioniert werden sollten; ausserdem wurde bestimmt, dass "Beamte, deren fruehere politische Taetigkeit nicht Gewähr leistet, dass sie sich vorbehaltslos fuer den nationalsozialistischen Staat einsetzen, bedingungslos entlassen werden."

H2757 - 0023

Das Gesetz vom 11. April 1933 bestimmte die Entlassung "aller Beamten, die der Kommunistischen Partei angehoeren." Gleichzeitig wurde die gesamte Justiz einer Kontrolle unterworfen. Richter wurden aus politischen oder rassischen Gruenden aus ihrem Amt entlassen. Sie wurden bespitzelt und stärksten Druck unterworfen, um als Ausweg, zur Vermeidung der Entlassung zum Eintritt in die Nazipartei zu pressen. Nachdem das Reichsgericht drei der vier Angeklagten, die man der Militaerschaft beim Brand des Reichstags bezichtigte, freigesprochen hatte, entzog man ihm die Rechtsprechung ueber Hochverratsfälle, und uebertrug sie einem neu errichteten "Volksgerichtshof", der aus 2 Richtern und 5 Parteibeamten bestand. Besondere Gerichtshoefe wurden eingerichtet, um politische Verbrechen abzuurteilen und nur Parteimitglieder wurden zu Richtern ernannt. Die SS nahm aus politischen Gruenden Verhaftungen vor und hielt die Verhafteten in Gefaengnissen und Konzentrationslagern fest. Die Richter hatten keine Macht, in irgendeiner Weise einzugreifen. Parteimitglieder wurden begnadigt, die von den Richtern wegen bewiesener Verbrechen verurteilt worden waren. Im Jahre 1935 wurden mehrere Beamte des Konzentrationslagers Hohenstein wegen brutaler Behandlung der Insassen verurteilt. Hohe Nazibeamte versuchten, das Gericht zu beeinflussen und, nachdem die Beamten dennoch verurteilt worden waren, wurden sie alle von Hitler begnadigt. Im Jahre 1942 wurden "Richterbriefe" vor der Regierung an alle deutschen Richtern gesandt, in denen ihnen die "allgemeinen Richtlinien' bekanntgegeben wurden, denen sie zu folgen hatten.

In ihrem Entschluss alle Widerstandsquellen zu beseitigen richtete die NSDAP ihr Augenmerk auf die Gewerkschaften, die Kirchen und die Juden. Im April 1933 befahl Hitler dem verstorbenen Angeklagten Ley, der damals Stabschef der politischen Organisation der NSDAP war, "die Gewerkschaften zu uebernehmen". Die meisten Gewerkschaften Deutschlands waren

H2757 - 0024

zwei grossen Verbaenden zusammengefasst, die "Freien Gewerkschaften" und die "Christlichen Gewerkschaften". Gewerkschaften ausserhalb dieser beiden grossen Verbände umfassten nur 15 % der Gesamtmitgliedschaft der Gewerkschaften. Am 21. April 1933 gab Ley einen NSDAP-Erlass heraus, in dem er "die Gleichschaltung" der Freien Gewerkschaften fuer den 2. Mai ankuendigte. Der Erlass befahl den Einsatz von SS und SA fuer die geplante "Besetzung der Gewerkschaftgebaeude und die Inschutzhaftnahme der in Frage kommenden Persoenlichkeiten". Nach Abschluss dieser Aktion verkuendete der offiziele NSDAP Pressedienst, dass die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation "die alte Fuehrerstellung der freien Gewerkschaften beseitigt" und selbst die Fuehrung uebernommen haben. In ähnlicher Weise wurde am 3. Mai 1933 vom NSDAP-Pressdienst verkuendet, dass die christlichen Gewerkschaften "sich bedingungslos der Fuehrung Adolf Hitlers untergeordnet" haetten. An Stelle der Gewerkschaften wurde von der Naziregierung eine "Deutsche Arbeitsfront" (DAF) errichtet, die von der NSDAP kontrolliert war und der praktisch alle Arbeiter in Deutschland beitreten mussten. Die Fuehrer der Gewerkschaften wurden in Haft genommen und Misshandlungen, - von Körperverletzung bis zum Mord - unterworfen.

In ihren Bemuehungen, den Einfluss der christlichen Kirchen, deren Lehren in fundamentalen Gegensatz zu der nationalsozialistischen Philosophie und Praxis standen, zu bekämpfen, ging die Naziregierung langsamer vor. Der letzte Schritt nämlich das Verbot der Ausuebung der christlichen Religion, wurde nicht getan, aber Jahr fuer Jahr wurden Schritte unternommen, um den Einfluss des Christentums auf das deutsche Volk zu beschränken, da nach den Worten des Angeklagten Bormann in einem amtlichen Schreiben an den Angeklagten Rosenberg "die christliche Religion und die nationalsozialistische Weltanschauung unvereinbar sind ". Im Juni 1941 gab der Angeklagte Bormann einen Geheim-Erlass heraus, der sich auf die Beziehungen zwischen Christentum und Nationalsozialismus bezog.

H2757 - 0025

Der Erlass stellt fest:

U.S.A.
548
D.55

"Zum ersten Mal in der Geschichte hat der Fuehrer bewusst und vollstaendig die Volksfuehrung selbst in der Hand. Mit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbaenden hat der Fuehrer sich und damit der deutschen Reichsfuehrung ein Instrument geschaffen, das sie von der Kirche unabhaengig macht..... Immer mehr muss das Volk den Kirchen und ihren Organen, den Pfarrern, entwunden werden.....
Niemals aber darf den Kirchen wieder ein Einfluss auf die Volksfuehrung eingeraumt werden. Dieser muss restlos und endgueltig gebrochen werden. Nur die Reichsfuehrung und in ihrem Auftrag die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbaende haben ein Recht zur Volksfuehrung.

Seit den fruehesten Tagen der NSDAP hat der Antisemitismus eine hervorragende Rolle in der nationalsozialistischen Gedankenwelt und Propaganda gespielt. Die Juden, denen man jedes Recht auf deutsche Staatsbuergerschaft absprach, wurden weitgehend fuer die Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, mit denen die Nation in den Jahren nach dem Kriege 1914 bis 1918 zu kaempfen hatte. Weiter wurde die Abneigung gegen die Juden durch Betonung der Ueberlegenheit der nordischen Rasse und des nordischen Blutes verschaerft. Das zweite Kapitel des 1. Bandes von "Mein Kampf" ist der sogenannten "Herrenrasse" - Theorie gewidmet, sowie der Lehre von der Ueberlegenheit der Arier ueber alle anderen Rassen und des sich daraus ergebenden Rechtes der Deutschen, andere Voelker zu beherrschen und fuer ihre Zwecke zu benuetzen. Die Verfolgung der Juden wurde mit der Machtuebernahme durch die Nazis im Jahre 1933 zur offiziellen Staatspolitik. Am 1. April 1933 wurde von der Nazi-Reichsregierung ein Boykott juedischer Unternehmungen gebilligt, und in den darauf folgenden Jahren wurde eine Reihe antisemitischer Gesetze erlassen, die die Taetigkeit der Juden in der Beamtenschaft, im Rechtswesen,

H2757 - 0026

sowie auf journalistischem Gebiet und in der Wehrmacht einschraenkten. Im Jahre 1935 wurden die sogenannten Nuernberger Gesetze erlassen, deren wichtigste Folge die war, die Juden der deutschen Staatsbuergerschaft zu berauben. Auf diese Weise wurde den Juden jeder Einfluss auf deutsche Angelegenheiten

H2757 - 0027

entzogen und damit eine weitere moegliche Quelle des Widerstandes gegen die Nazipolitik ausgeschaltet.

Bei der Betrachtung der Niederwerfung des Widerstandes darf das Blutbad des 30.Juni 1934 nicht vergessen werden. Es ist als "Roehm-Putsch" oder "Blutbad" bakannt und enthuellt die Methoden, die Hitler und seine engsten Mitarbeiter, darunter der Angeklagte Goering, anwandten, um jeden Widerstand niederzuschlagen und ihre Macht zu festigen. An jenem Tage wurde Roehm, Stabschef der SA seit 1931, auf Hitlers Befehl ermordet, die "Alte Garde" der SA wurde ohne Gerichtsverfahren und ohne Warnung hingemetzelt. Bei dieser Gelegenheit wurde ein grosse Anzahl von Leuten umgebracht, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt Hitler widersetzt hatten.

Der angebliche Grund fuer die Ermordung Roehms war, dass er Hitlers Sturz vorbereitete, und der Angeklagte Goering hat ausgesagt, dass er Kenntnis von einem solchem Plan erhalten habe. Ob dies den Tatsachen entspricht oder nicht mag dahingestellt bleiben.

Am 3.Juli billigte die Reichsregierung Hitlers Vergehen und bezeichnete es als "gesetzmaessige Notwehr des Staates.".

Kurz darauf starb Hindenburg und Hitler vereinigte das Amt des Reichspraesidenten und das des Reichskanzlers in einer Person. Bei einer darauf folgenden, unter Nazidruck stehenden Volksabstimmung gaben 38 Mill. Deutsche ihre Zustimmung, und als die Reichswehr den Treueid auf den Fuehrer ablegte, war die ganze Macht in Hitlers Haenden.

Deutschland hatte sich damit zur Diktatur mit allen ihren Terrormethoden , ihrem zynischen und offenen Missachtung allen Rechts bekannt.

H2757 - 0028

Abgesehen von der Politik der Vernichtung aller etwaigen Gegner ihres Regimes ergriff die Naziregierung entschiedene Massnahmen, um ihre Macht dem deutschen Volke gegenueber zu steigern. Auf dem Gebiete der Erziehung wurde alles getan, um sicherzustellen, dass die Jugend Deutschlands im Geiste des Nationalsozialismus erzogen wuerde und die nationalsozialistischen Lehren annähme. Schon am 7. April 1933 gab das Gesetz, das die Beamtenschaft neu organisierte, der Naziregierung die Moeglichkeit, alle dem Staate feindlichen und unzuverlaessigen Lehrer zu entfernen; und darauf folgten zahlreiche andere Massnahmen, die die Gewähr bieten sollten, dass die Schulen mit Lehrern besetzt wuerden, denen man vertrauen konnte, dass sie ihren Schuelern die volle Bedeutung des nationalsozialistischen Glaubens beibringen wuerden. Ausser auf den Einfluss der nationalsozialistischen Erziehung in den Schulen verliessen sich die Nazifuehrer auch auf die Organisation der Hitlerjugend, um die fanatische Unterstuetzung der jungen Generation zu erhalten. Der Angeklagte von Schirach, der seit 1931 Reichsjugendfuehrer der NSDAP gewesen war, wurde im Juni 1933 zum Jugendfuehrer des Deutschen Reiches ernannt. Bald waren alle Jugend-Organisationen entweder aufgeloest oder mit Ausnahme der katholischen Jugend durch die Hitlerjugend aufgesogen. Die Hitlerjugend wurde nach strengen militaerischen Grundsaetzen aufgebaut und schon im Jahre 1933 stellte die Wehrmacht ihre Mitarbeit zur Verfuegung, indem sie der Jugend des Reiches vormilitaerische Ausbildung zuteil werden liess.

Es war das Bestreben der Naziregierung, durch umfangreiche Propagandafeldzuege das deutsche Volk fuer die Unterstuetzung ihrer Politik zu einen. Eine Anzahl von Aemtern wurde ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, die Presse, den Rundfunk, den Film, die Verlagsanstalten usw. in Deutschland zu kontrollieren und zu beeinflussen, und die Betaetigung auf den Gebieten der Unterhaltung, der Kultur und der Kuenste zu ueberwachen. Alle diese Stellen unterstanden dem Goebbelschen Ministerium fuer Volksaufklaerung und Propaganda, das im Zusammenwirken mit einer entsprechenden Organisation in der NSDAP und der Reichskulturkammer

H2757 - 0029

die hoechste Instanz fuer die Ausuebung dieser Ueberwachung war. Der Angeklagte Rosenberg spielte eine fuehrende Rolle in der Verbreitung der nationalsozialistischen Lehren im Namen der Partei, und der Angeklagte Fritzsche erfuellte, zusammen mit Goebbels, die gleiche Aufgabe fuer den Staat.

Groesste Bedeutung wurde der hoechsten Aufgabe des deutschen Volkes beigelegt, aufgrund seines nordischen Blutes und seiner rassischen Reinheit zu fuehren und zu herrschen und so wurde die Grundlage fuer die Anerkennung der Idee deutscher Weltherrschaft geschaffen.

Durch die wirksame Beherrschung des Rundfunks und der Presse wurde das deutsche Volk waehrend der Jahre nach/1933 der intensivsten Propaganda im Interesse des Regimes unterworfen. Feindselige Kritik, ja, jede Kritik irgendwelcher Art, wurde verboten und die schwersten Strafen wurden denen auferlegt, die sich dieser Betaetigung hingaben.

Ein unabhaengiges, auf Gedankenfreiheit beruhendes Urteil wurde somit zur voelligen Unmoeglichkeit.

WIEDERAUFRUESTUNGSMASSNAHMEN

In den Jahren unmittelbar nach Ernennung Hitlers zum Kanzler, schickte sich die Nazi-Regierung an, das wirtschaftliche Leben Deutschlands und ganz besonders die Ruestungsindustrie neu zu organisieren. Dies geschah im grossen Stil und mit aeusserster Gruendlichkeit.

Es erwies sich als notwendig, eine sichere finanzielle Grundlage fuer die Aufruestung zu schaffen, und im April 1936 wurde der Angeklagte Goering dazu auserwaehlt, den Bedarf an Rohstoffen und Devisen in Einklang zu bringen und ermaechtigt, jede Betaetigung von Staat und Partei auf diesen Gebieten zu ueberwachen. In dieser Eigenschaft brachte er den Kriegsminister, den Wirtschaftsminister, den Reichsfinanzminister,

den Praesidenten der Reichsbank und den preussischen Finanzminister zusammen zu einer Eroerterung der Fragen, die mit der Mobilisierung im Zusammenhang standen, und am 27. Mai 1936 widersetzte sich Goering, in einer Ansprache vor diesen Maennern allen finanziellen Beschraenkungen der Kriegsproduktion und fuegte hinzu, dass "alle Massnahmen vom Standpunkt einer gesicherten Kriegsfuehrung betrachtet werden muessen". Auf dem Nuernberger Parteitag 1936 verkuendete Hitler die Aufstellung des Vierjahresplanes und die Ernennung Goerings zum verantwortlichen Generalbevollmaechtigten. Goering war bereits im Begriff eine starke Luftwaffe aufzubauen, und eroeffnete am 8. Juli 1938 einer Anzahl fuehrender deutscher Flugzeugfabrikanten, dass die deutsche Luftwaffe der englischen bereits an Guete und Stärke ueberlegen sei. Am 14. Oktober 1938 verkuendete Goering auf einer anderen Sitzung, dass Hitler ihn angewiesen habe, ein gewaltiges Ruestungsprogramm durchzufuehren, das alle vorherigen Leistungen unbedeutend erscheinen lasse. Er sagte, dass ihm befohlen worden sei, so rasch als moeglich eine fuenfmal so grosse Luftflotte als urspruenglich geplant, zu schaffen, die Geschwindigkeit der Wiederaufruestung der Marine und des Heeres zu beschleunigen und sich auf die Herstellung von Angriffswaffen, vor allem schwerer Artillerie und schwerer Tanks, zu konzentrieren. Er legte dann ein bestimmtes Programm fuer die Erreichung dieser Ziele fest. Der Umfang der erreichten Wiederaufruestung wurde von Hitler in seinem Memorandum vom 9. Oktober 1939, nach dem polnischen Feldzug, folgendermassen dargelegt:

USA 540 S. 2 "Die militaerische Auswirkung dieser Volkskraft ist in einem Ausmass vorhanden, das in kurzer Zeit jedenfalls durch keinerlei Anstrengungen wesentlich verbessert werden kann....

S. 11 Die waffenmaessige Ruestung des deutschen Volkes ist fuer eine grosse Anzahl deutscher Divisionen in einem wesentlich staerkeren Ausmass undin einer besseren Guete vorhanden als etwa im Jahre 1914. Die Waffen selbst sind im grossen Durchschnitt so neu, wie dies zur Zeit bei keinem anderen Staat der Welt der Fall ist. Ihre hoechste Kriegsverwertbarkeit haben sie in einem erfolgreichen Feldzuge soeben bewiesen..... Es liegt kein Anhaltspunkt dafuer vor, dass irgend ein Staat der Welt zur Zeit im gesamten ueber eine bessere Munitionierung verfuegt, als das Deutsche Reich.... Die Flak-Artillerie besitzt in keinem Land der Welt etwas Vergleichbares.

H2757 -0030

Die deutsche Ruestungsindustrie war ein williges Werkzeug der Nazi-Regierung bei dieser Neu-Organisation des deutschen Wirtschaftslebens fuer kriegerische Zwecke und war willens, ihre Rolle im Wiederaufruestungsprogramm zu spielen. Im April 1933 unterbreitete Gustav Krupp von Bohlen Hitler namens des Reichsverbands der Deutschen Industrie einen Plan fuer die Neugestaltung der deutschen Industrie, der nach seiner Feststellung dadurch gekennzeichnet war, dass er wirtschaftlich Massnahmen und politische Notwendigkeiten miteinander in Einklang zu bringen strebte. In diesem Plan stellte Krupp fest, dass "die Wendung der politischen Ereignisse den Wuenschen entspricht, die ich selbst und der Vorstand schon seit langem gehegt haben." Was Krupp mit dieser Feststellung gemeint hatte wird vollkommen klar durch den Entwurf einer Rede, die er im Januar 1944 in der Berliner Universitaet zu halten beabsichtigte, die aber tatsaechlich nie gehalten wurde. In Bezug auf die Jahre 1919 bis 33 schrieb Krupp:

USA 770
A. 11 auf P

> Es ist ein einmaliges Verdienst der gesamten deutschen Wehrwirtschaft, dass sie in diesen boesen Jahren nicht untaetig gewesen ist, mochte ihre Wirksamkeit auch aus erklaerlichen Gruenden dem Lichte der Oeffentlichkeit entzogen sein. In jahrelanger stiller Arbeit wurden die wissenschaftlichen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, um zu gegebener Stunde ohne Zeit- und Erfahrungsverlust wieder zur Arbeit fuer das Reiches Wehrmacht bereitzustehen.... Nur durch diese verschwiegene Taetigkeit deutschen Unternehmertums, aber auch auf Grund der mit dem Friedensmaterial inzwischen gewonnenen Erfahrungen, konnte nach 1933 unmittelbar der Anschluss an die neuen Aufgaben der Wiederwehrhaftmachung erreicht, konnten dann auch die ganz neuen vielfaeltigen Probleme gemeistert werden.

Im Oktober 1933 zog sich Deutschland von der Internationalen Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund zuruck.

H2757 - 0031

Im Jahre 1935 beschloss die Nazi-Regierung, die ersten oeffentlichen Schritte zu unternehmen, um sich ihren aus dem Versailler Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu entziehen. Am 10. Maerz 1935 verkuendete der Angeklagte Goering, dass Deutschland eine Luftwaffe aufbaue. Sechs Tage spaeter, am 16. Maerz 1935, wurde ein Gesetz erlassen - unterzeichnet unter anderen von den Angeklagten Goering, Hess, Frank, Frick, Schacht und v. Neurath, das die Militaerdienstpflicht einfuehrte und die Aufstellung des deutschen Heeres in einer Friedensstaerke von 500 000 Mann festlegte. In dem Bestreben, die oeffentliche Meinung in anderen Laendern zu beruhigen, kuendigte die Regierung am 21. Mai 1935 an, dass Deutschland, trotz der Aufkuendigung der Abruestungsklauseln des Versailler Vertrages, dennoch seine territorialen Begrenzungen achten und den Locarno-Pakt einhalten wuerde. Nichtsdestoweniger wurde am Tage dieser Bekanntmachung das Reichsverteidigungsgesetz heimlich angenommen und seine Veroeffentlichung von Hitler verboten. In diesem Gesetz wurden die Vollmachten und die Pflichten des Kanzlers und der anderen Minister fuer den Fall festgelegt, dass Deutschland in einen Krieg verwickelt werden sollte. Es geht aus diesem Gesetze klar hervor, dass im Mai 1935 Hitler und seine Regierung das Stadium in der Ausfuehrung ihrer Politik erreicht hatten, das es fuer sie notwendig machte, den erforderlichen Apparat zur Verwaltung und Regierung Deutschlands, fuer den Fall, dass ihre Politik zum Kriege fuehren sollte, bereit zu haben.

Zur gleichen Zeit wie diese Vorbereitung auf den Krieg in der deutscher Wirtschaft vorgenommen wurde, bereitete sich die deutsche Wehrmacht selbst auf einen Wiederaufbau der deutschen bewaffneten Streitkraefte vor.

Die deutsche Marine ging in dieser Hinsicht besonders energisch vor. Die offiziellen deutschen Marine-Geschichtsschreiber, Assmann und Gladisch, geben zu, dass der Versailler Vertrag nur wenige Monate nach seinem Inkrafttreten verletzt wurde, insbesondere durch den Bau einer neuen Unterseebootwaffe.

Die Veroeffentlichungen von Kapitaen Schuessler und Oberst Scherf, die beide mit voller Billigung seitens des Angeklagten Raeder erschienen, waren dazu bestimmt, dem deutschen Volke

H2757 - 0032

H2757 - 0033

zu zeigen, wie die Marine sich bemuehte, unter Missachtung des Versailler Vertrags, aufzuruesten.

Genaue Einzelheiten ueber diese Schriften wurden während der Beweisaufnahme vorgelegt.

Am 12.Mai 1934 gab der Angeklagte Raeder den streng geheimen Ruestungsplan fuer die sogenannte dritte Aufruestungs-Phase aus. Er enthielt folgenden Satz :

> " Alle theoretischen und praktischen R-Vorbereitungen sind in erster Linie auf die Bereitschaft fuer einen Kampf ohne Anlaufzeit einzustellen."

Im Juni 1934, einen Monat spaeter , hatte der Angeklagte Raeder eine Unterredung mit Hitler, in der dieser ihm anwies, den Bau von U-Booten und von Kriegsschiffen ueber 10 000 t, der damals in der Ausfuehrung begriffen war geheim zu halten.

Und am 2. November 1934 hatte der Angeklagte Raeder eine weitere Unterredung mit Hitler und den Angeklagten Goering, bei der Hitler sagte, er betrachte es als lebenswichtig, dass die deutsche Marine "plangemaess vergroessert werde , da kein Krieg gefuehrt werden koenne, wenn die Marine nicht in der Lage sei, die Erzeinfuhr aus Skandinavien zu sichern."

Die grossen Bauauftraege, die in den Jahren 1933 und 1934 erteilt wurden, hat der Angeklagte Raeder damit zu entschuldigen gesucht, dass Verhandlungen zu einer Verstaendigung zwischen Deutschland und Grossbritannien im Gange gewesen seien, die Deutschland gestatten wuerden, ueber die von den Bestimmungen des Versailler Vertrages gestatteten Grenzen hinaus Schiffe zu bauen. Diese Vereinbarung, die im Jahre 1935 unterzeichnet wurde, beschraenkte die deutsche Marine auf eine Tonnage, die einen Drittel der britischen Tonnage gleichkam, mit Ausnahme der U-Boote, bei denen man sich auf 45% einigte, vorbehaltlich des Rechtes, dieses Verhaeltnis zu ueberschreiten, wenn die britische Regierung im Voraus verstaendigt und ihr Gelegenheit zur Diskussion gegeben werde.

Im Jahre 1937 kam es zum englisch-deutschen Vertrag, in den sich die beiden Maechte

H2757 - 0034

verpflichteten, sich gegenseitig ueber alle Einzelheiten ihres Bauprogramms zu verstaendigen, und zwar mindestens vier Monate bevor sie irgend etwas zur Durchfuehrung unternahmen.
Diese Klauseln wurden zugegebenermassen von Deutschland nicht eingehalten.

Bei Schlachtschiffen wurden zum Beispiel die Angaben ueber Wasserverdraengung um 20 % gefaelscht, waehrend hinsichtlich der U-Boote die deutschen Geschichtsschreiber Assmann und Gladisch sagen :

D-854 " Es ist hoechstwahrscheinlich, dass gerade auf dem Gebiete des U-Boot-Baues Deutschland sich am wenigsten an die Beschraenkungen des deutsch-britischen Vertrages hielt."

Man kann die Bedeutung dieser Vertragsbrueche ermessen, wenn man den Grund fuer diese Aufruestung erwaegt. Im Jahre 1940 schrieb der Angeklagte Raeder selbst :

C 155
GB 214 " Der Fuehrer hoffte bis zuletzt, die drohende Auseinandersetzung mit England bis zum Jahre 1944/45 verlegen zu koennen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kriegsmarine ueber einen Flottenbestand verfuegt, der eine gewaltige Ueberlegenheit der U-Boot-Waffe und ein sehr viel guenstigeres Staerkeverhaeltnis in allen anderen Schiffstypen, besonders den fuer den Hochseekrieg geeigneten, gezeigt haette."

Wie schon angefuehrt, verkuendete am 21. Mai 1935 die Nazi-Regierung ihre Absicht, die territorialen Begrenzungen des Versailler Vertrages einzuhalten. Am 7. Maerz 1936 marschierten deutsche Truppen unter Missachtung jenes Vertrages in die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes ein. Als Hitler diesen Schritt dem deutschen Reichstag verkuendete, versuchte er den Einmarsch durch Hinweise auf die kurz vorher zwischen Frankreich und der Sowjetunion und zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion abgeschlossenen Buendnisse zu rechtfertigen. Er versuchte auch der feindseligen Reaktion, die er zweifellos als Folge dieser Vertragsverletzung erwartete, dadurch zu begegnen, dass er sagte :

US-56 " Wir haben keinerlei territoriale Ansprueche mehr in Europa."

H2757 - 0035

Der gemeinsame Plan oder die Verschwoerung und der Angriffskrieg.

Nunmehr wendet sich das Gericht der Betrachtung der in der Anklageschrift erwaehnten Verbrechen gegen den Frieden zu. Punkt 1 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten der Teilnahme an einer Verschwoerung oder einem gemeinsamen Plan fuer das Begehen von Verbrechen gegen den Frieden. Punkt 2 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten, bestimmte Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben, und zwar durch Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Fuehrung von Angriffskriegen gegen eine Anzahl anderer Staaten. Es erscheint zweckmaessig die Frage des Vorhandenseins eines gemeinsamen Planes und die Frage des Angriffskrieges gleichzeitig zu untersuchen, und die Frage der Einzelverantwortlichkeit der Angeklagten in einem spaeteren Teil dieses Urteils zu behandeln.

Die Behauptungen der Anklageschrift, naemlich, dass die Angeklagten Angriffskriege geplant und gefuehrt haetten, sind Anschuldigungen schwerster Natur. Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Uebel.

Seine Auswirkungen sind nicht allein auf die kriegfuehrenden Staaten beschraenkt, sondern treffen die ganze Welt.

Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht nur ein internationales Verbrechen; es ist das groesste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, dass es in sich alle Schrecken vereinigt und anhaeuft.

Die ersten in der Anklageschrift erwaehnten Angriffshandlungen bestehen in der Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei; und der 1. Angriffskrieg der unter Anklage gestellt ist, ist der am 1. September 1939 begonnene Krieg gegen Polen.

Vor Pruefung dieses Anklagepunktes ist es notwendig, einige der Ereignisse die vor diesen Angriffshandlungen lagen, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Der Krieg gegen Polen kam nicht ploetzlich aus heiterem Himmel; das Beweismaterial hat klar ergeben, dass dieser Angriffskrieg, wie auch die Besetzung Oesterreichs und der Tschechoslowakei wohl ueberlegt und eingehend vorbereitet war und dass er erst begonnen wurde, als der geeignete Zeitpunkt gekommen schien, zu dem er als bestimmter Teil eines vorausbedachten Planes ausgefuehrt werden konnte.

Denn die Angriffsplaene der Naziregierung waren keine Zufaelle, die sich aus der politischen Lage des Augenblicks in Europa und der Welt ergaben; sie waren ein wohlueberlegter und notwendiger Teil der Aussenpolitik der Nazis.

Die nationalsozialistische Bewegung behauptete von Anfang an, dass ihr Ziel die Einigung des deutschen Volkes im Bewusstsein seiner Mission und seines Schicksalszweckes sei, gegruendet auf die ererbten Eigenschaften der Rasse und unter Leitung des Fuehrers.

Zwei Dinge wurden fuer die Erreichung dieses Zieles als notwendig betrachtet: Die Zerstoerung der europaeischen Ordnung, die seit dem Versailler Vertrag bestanden hatte, und die Schaffung eines Grossdeutschen Reiches ueber die Grenzen von 1914 hinaus. Dieses bedeutete notwendiger Weise die Besitzergreifung fremden Staatsgebietes.

Wenn diese Ziele erreicht werden sollten, so musste ein Krieg als unvermeidlich, zumindest aber als hoechstwahrscheinlich betrachtet werden. Daher sollte das deutsche Volk mit allen seinen wirtschaftlichen Hilfsquellen zu einer grossen politisch-militaerischen Armee ausgebaut und dazu geschult werden, einer jeglichen vom Staate angeordneten Politik widerspruchslos zu folgen.

H2757 - 0036

H2757 - 0037

Angriffsvorbereitungen

In "Mein Kampf " hatte Hitler diese Ansicht ganz klar zum Ausdruck gebracht. Man muss sich daran erinnern, dass "Mein Kampf" nicht einfach ein privates Tagebuch war, in dem Hitler seine geheimen Gedanken niedergelegt hatte. Vielmehr wurde dessen Inhalt von den Daechern geschrien. Es wurde in den Schulen und Universitaeten, in der Hitler-Jugend, in der SS und in der SA und vom ganzen deutschen Volk gelesen. Ein Exemplar wurde sogar allen neugetrauten Paaren ueberreicht . Im Jahre 1945 waren bereits ueber 6 1/2 Mill. Exemplare verbreitet. Der allgemeine Inhalt ist wohl bekannt. Immer und immer wieder unterstreicht Hitler seinen Glauben an die Notwendigkeit der Gewalt als Mittel zur Loesung internationaler Probleme, wie z.B. in dem nachfolgenden Zitat:

2278
Engl.Transcript.

" Den Boden, auf dem wir heute leben, erhielten unsere Vorfahren nicht vom Himmel geschenkt. Sie mussten ihn durch Lebenseinsatz erkaempfen. So wird auch uns in Zukunft den Boden und darit das Leben fuer unser Volk keine voelkische Gnade zuweisen, sondern nur die Gewalt eines siegreichen Schwerts ".

"Mein Kampf" enthaelt zahlreiche derartige Stellen und die Gewalt wird offen als Instrument der Aussenpolitik gepriesen. Die genauen Ziele dieser Politik der Gewalt sind gleichfalls in allen Einzelheiten dargelegt. Die allererste Seite des Buches enthaelt die Erklaerung, dass

> "Deutschoesterreich wieder zum grossen deutschen Mutterland zurueck muesse"und zwar nicht aus wirtschaftlichen Gruenden, sondern mit der Begruendung, dass " gleiches Blut in ein gemeinsames Reich gehoere".

H2757 - 0038

"Mein Kampf" wird sogar besonders deutlich bei der Erklaerung darueber, wo dieser Gebietszuwachs zu finden sei.

"Mein Kampf" S. 743 US 256

"Damit ziehen wir Nationalsozialisten bewusst einen Strich unter die aussenpolitische Richtung unserer Vorkriegszeit. Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach den Sueden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten. Wir schliessen endlich ab die Kolonial-und Handelspolitik der Vorkriegszeit und gehen ueber zur Bodenpolitik der Zukunft.
Wenn wir aber heute in Europa von neuen Grund und Boden reden, koennen wir in erster Linie nur an Russland und die ihm untertanenen Randstaaten denken."

"Mein Kampf" ist nicht lediglich als eine literarische Uebung zu betrachten und ebenso wenig als starre Politik, oder als unabaenderlicher Plan.

Seine Wichtigkeit liegt in der unmissverstaendlich aggressiven Haltung, die aus jeder Seite spricht.

Die Planung des Angriffs.

Das in erbeuteten Dokumenten enthaltene Beweismaterial hat gezeigt, dass Hitler vier geheime Konferenzen abgehalten hat, auf die sich das Gericht im besonderen zu beziehen beabsichtigt, da sie auf die Frage des gemeinsamen Planes ein besonderes Licht werfen.

Diese Besprechungen fanden am 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939 und 23. November 1939 statt.

Waehrend dieser Besprechungen machte Hitler wichtige Erklaerungen bezueglich seiner Ziele, welche in ihrer Ausdrucksweise voellig unmissverstaendlich sind.

Die Dokumente, die Feststellungen, was bei diesen Besprechungen geschah, wurden von Seiten der Verteidigung einer gewissen Kritik unterzogen.

Es wird nicht gelaeugnet, dass sie im wesentlichen echt seien, aber es wird z.B. gesagt, dass [illegible] Protokolle der aufgezeichneten Reden darstellen sollten.

dass das Dokument, das die Besprechung am 5. Nov. 1937 behandelt, 5 Tage nach dem Stattfinden dieser Besprechung datiert ist, und dass die beiden Dokumente, die die Besprechung am 22. Aug. 1939 behandeln, sich voneinander unterscheiden und keine Unterschrift tragen.

Bei aller Beruecksichtigung dieser Kritik ist das Gericht der Ansicht, dass diesen Dokumenten der allergroesste Wert zukommt, und dass ihre Echtheit und die bedeutsame Wahrheit ihres Inhalts eine feststehende Tatsache ist.

Sie stellen offensichtlich sorgfaeltig ausgearbeitete Niederschriften der in ihnen geschilderten Ereignisse dar, wurden als solche in den Archiven der deutschen Regierung aufbewahrt und dort erbeutet. Derartige Dokumente koennen keinesfalls [illegible] reine Erfindungen oder auch nur als ungenau oder entstellt abgetan werden. Sie sind klare Aufzeichnungen von Ereignissen, die tatsaechlich stattfanden.

Die Besprechungen vom 23. Nov 1939 und 5. Nov. 1937.

Es wird vielleicht zweckdienlich sein, zunaechst die Besprechung vom 23. Nov. 1939, zu der Hitler seine obersten Befehlshaber zusammenberufen hatte, zu besprechen. Einer der Anwesenden fuehrte das Protokoll. Am Tage der Besprechung waren Oesterreich und die Tschechoslowakei bereits in das deutsche Reich eingegliedert, die deutschen Armeen hatten Polen erobert und der Krieg mit dem Britannischen und Frankreich befand sich noch im Stadium des Stillstandes. Diesem Augenblick war zur Betrachtung der Ereignisse der Vergangenheit geeignet. Hitler teilte den Befehlshabern mit, es sei der Zweck der Besprechung, ihnen einen Begriff seiner Gedankenwelt zu geben, und sie von seinen Entschluessen in Kenntnis zu setzen. Dann unterzog er seine politischen Aufgaben seit 1919 einem Rückblick und erwaehnte Deutschlands Austritt aus dem Voelkerbund,

H2757 -0039

das Verlassen der Abruestungskonferenz, den Befehl zur Wiederaufruestung, die Einfuehrung der Allgemeinen Wehrpflicht, die Besetzung des Rheinlandes, die Besetzung Oesterreichs, und das Vorgehen gegen die Tschechoslowakei. Er erklaerte:.

789-PS
UB - 23

"Ein Jahr spaeter kam Oesterreich, auch dieser Schritt wurde fuer sehr bedenklich angesehen. Er brachte eine wesentliche Staerkung des Reiches. Der naechste Schritt war Boehmen, Maehren und Polen. Aber dieser Schritt war nicht in einem Zuge zu tun. Zunaechst musste im Westen der Westwall fertiggestellt werden. Es war nicht moeglich, das Ziel in eine Anhieb zu erreichen. Von ersten Augenblick an war mir klar, dass ich mich nicht mit dem sudetendeutschen Gebiet begnuegen koennte. Es war nur eine Teil-Loesung. Der Entschluss zum Einmarsch in Boehmen war gefasst. Dann kam die Errichtung des Protektorates, und damit war die Grundlage fuer die Eroberung Polens gelegt, aber ich war mir zu den Zeitpunkt noch nicht im Klaren, ob ich erst gegen den Osten und dann gegen den Westen oder umgekehrt vorgehen sollte... Grundsaetzlich habe ich die Wehrmacht nicht aufgestellt um nicht zu schlagen. Der Entschluss zum Schlagen war immer bei mir. Fruecher oder spaeter wollte ich das Problem loesen. Gelegenheitsmaessig wurde entschieden, dass der Osten zunaechst zum Ausfall gebracht wurde."

Diese Ansprache, in der die Ereignisse der Vergangenheit betrachtet wurden und die die Angriffsabsichten, die von allen Anfang an vorhanden waren, behandelt, stellt das Vorhandensein jeden Zweifels ueber den Charakter der Aktionen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei und den Krieg gegen Polen voellig ausser Frage.

Waren sie doch alle ganz planmaessig erreicht worden; die Natur dieses Planes muss nunmehr etwas genauer betrachtet worden.

Bei der Besprechung am 23. Nov.1939 unterzog Hitler das Erreichte einem Rueckblick. Auf den fruecheren Besprechungen, die nunmehr zu betrachten sind, blickte er in die Zukunft und enthuellte seine Plaene vor seinen Helfershelfern. Dieser Vergleich ist lehrreich.

Bei der in der Reichskanzlei in Berlin am 5.Nov.1937 abgehaltenen Besprechung war Hitlers persoenlicher Adjutant, Oberstleutnant Hoszbach, zugegen, der

H2757 - 0040

H2757 - 0041

eine eingehende Niederschrift der Besprechung anfertigte, welche er mit 10. Nov. 1937 datierte und unterschrieb.

Anwesend waren ausser Hitler die Angeklagten Goering, von Neurath und Raeder in ihrer entsprechenden Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Reichsaussenminister und Oberbefehlshaber der Marine, sowie Kriegsminister General von Blomberg und General von Fritsch, der Oberbefehlshaber der Armee.

Hitler begann, indem er sagte, dass das Thema dieser Konferenz von so grosser Wichtigkeit sei, dass sie in anderen Staaten im Rahmen einer Kabinettssitzung stattgefunden haben wuerde. Er sagte weiterhin, dass das Thema seiner Rede das Ergebnis seiner eingehenden Ueberlegungen und der Erfahrungen sei, die er in den 4 Jahren seiner Regierung gemacht habe. Er wuenschte, dass die Erklaerung, die er zu machen beabsichtigte, im Falle seines Todes als sein letzter Wille und Testament betrachtet werde. Hitlers Hauptthema war das Problems des Lebensraumes, und er besprach verschiedene moegliche Loesungen, jedoch nur, um sie wieder fallen zu lassen. Dann fuhr er fort, dass aus diesen Gruenden die Gewinnung von Lebensraum auf dem europaeischen Kontinent notwendig sei, wobei er sich folgend Worte gebrauchte:

386-PS
US-25

"Es handele sich nicht um die Gewinnung von Menschen, sondern von landwirtschaftlich nutzbarem Raum. Auch die Rohstoffgebiete seien zweckmaessiger im unmittelbaren Anschluss an das Reich in Europa und nicht in Uebersee zu suchen, wobei die Loesung sich fuer ein bis zwei Generationen auswirken muesse... Die Geschichte aller Zeiten - roemisches Weltreich, englisches Empire - hat bewiesen, dass jede Raumerweiterung nur durch Brechen von Widerstand und unter Risiko vor sich gehen koenne. Auch Rueckschlaege seien unvermeidbar. Weder fruehe noch heute habe es herrenlosen Raum gegeben, der Angreifer stosse stets auf den Besitzer."

Er schloss mit der folgenden Feststellung:

"Fuer Deutschland laute die Frage, wo groesster Gewinn unter geringstem Einsatz zu erreichen sei."

Die Angriffsabsichten Hitlers koennten nicht deutlicher ausgedrueckt worden, und die bald darauf folgenden Ereignisse zeigten, wie ernst es ihm um seine Absichten war. Es ist unmoeglich, der Behauptung Glauben zu schenken, dass Hitler den Krieg nicht eigentlich gewollt habe; denn nachdem er angedeutet hatte, dass Deutschland mit dem Widerstand Englands und Frankreichs rechnen muesse, und nachdem er die Staerken und Schwaechen jener Maechte in dieser und jener Lage beleuchtet hatte, fuhr er fort:

> "Zur Loesung der deutschen Frage koenne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser koenne niemals risikolos sein...Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausfuehrungen den Entschluss zur Anwendung von Gewalt unter Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Frage "wann" und "wie". Hierbei seien drei Faelle zu entscheiden."

Bei dem ersten dieser drei Faelle wurde eine hypothetische internationale Situation dargelegt, bei der er spaetestens 1942 bis 1945 zum Handlung schreiten werde. Hier sagte er:

> "Sollte der Fuehrer noch am Leben sein, so sei es sein unabaenderlicher Entschluss, spaetestens 1943/45 die deutsche Raumfrage zu loesen. Die Notwendigkeit zum Handeln vor 1943/45 kaeme in Fall 2 und 3 in Betracht."

Der zweite und der dritte Fall, die Hitler erwaehnte, zeigen die klare Absicht, von Oesterreich und der Tschechoslovakei Besitz zu ergreifen, und in diesem Zusammenhange sagte Hitler:

> "Zur Verbesserung unserer militaer-politischen Lage muesse in jeden Fall einer kriegerischen Entwicklung unser erstes Ziel sein, die Tschechei und gleichzeitig Oesterreich niederzuwerfen, um die Flankenbedrohung eines etwaigen Vorgehens nach Westen auszuschalten."

Er fuegte ferner hinzu:

> "Die Angliederung der beiden Staaten an Deutschland bedeute militaer-politisch eine wesentliche Entlastung infolge kuerzerer, besserer Grenzgestaltung, Freiwerden von Streitkraeften fuer andere Zwecke und der Moeglichkeit der Neuaufstellung von Truppen bis in Hoehe von etwa 12 Divisionen."

Dieser Entschluss, von Oesterreich und der Tschechoslovakei Besitz zu ergreifen, wurde im Einzelnen besprochen;

H2757 - 0042

H2757 - 0043

der Schritt sollte erfolgen, sobald sich eine guenstige Gelegenheit biete.

Die militaerische Staerke, die Deutschland seit 1933 aufgebaut hatte, sollte nun besonders gegen die beiden Laender, Oesterreich und Tschechoslowakei, gerichtet werden.

Der Angeklagte Goering sagte aus, dass er damals nicht geglaubt habe, Hitler wolle tatsaechlich Oesterreich und die Tschechoslowakei angreifen, und dass der Zweck der Konferenz nur der gewesen sei, auf von Fritsch einen Druck auszuueben, damit er die Aufruestung des Heeres beschleunige.

Der Angeklagte Raeder sagte aus, dass weder er, noch von Fritsch, noch von Blomberg geglaubt haetten, Hitler wolle tatsaechlich den Krieg, eine Ueberzeugung, die der Angeklagte Raeder bis zum 22. August 1939 beibehalten haben will. Der Grund fuer diese Ueberzeugung war seine Hoffnung, dass Hitler eine "politische Loesung" der Probleme Deutschlands erreichen werde.

Aber genau genommen bedeutet das nur den Glauben, dass Deutschlands Stellung so gut und Deutschlands bewaffnete Macht so ueberwaeltigend sein werde, dass die erwuenschten Gebiete kampflos gewonnen werden koennten.

Man darf auch nicht vergessen, dass Hitlers verkuendete Absicht bezueglich Oesterreichs in wenig mehr als vier Monaten nach dem Tage der Konferenz tatsaechlich durchgefuehrt wurde, dass binnen weniger als einem Jahr der erste Teil der Tschechoslowakei verschluckt wurde, und Boehmen und Maehren wenige Monate spaeter. Falls im November 1937 unter seinen Zuhoerern irgendwelche Zweifel bestanden haetten, so konnte von Maerz 1939 an kein Zweifel mehr darueber herrschen, dass Hitler es mit seinem Entschluss zum Kriege toternst meinte.

H2757 - 0044

Der Gerichtshof ist ueberzeugt, dass der Bericht des Oberstleutnants Hossbach ueber die Zusammenkunft im wesentlichen richtig ist und dass die Anwesenden wussten, dass Oesterreich und die Tschechoslowakei bei der erstmoeglichen Gelegenheit von Deutschland annektiert werden wuerden.

H2757 - 0045

DIE BESITZERGREIFUNG OESTERREICHS.

Der Einfall in Oesterreich war eine im Voraus geplante Angriffsmassnahme zur Foerderung des Planes, gegen andere Laender Angriffskriege zu fuehren. Als Ergebnis wurde Deutschlands Flanke geschuetzt und die Tschechoslowakei erheblich geschwaecht. Der erste Schritt zur Ergreifung von "Lebensraum" war getan; viele neue Divisionen ausgebildeter Soldaten waren gewonnen und durch die Ergreifung auslaendischer Devisenreserven war das Aufruestungsprogramm bedeutend gestaerkt worden.

Am 21.Mai 1935 verkuendete Hitler im Reichstag, dass Deutschland keine Absicht habe, sei es Oesterreich anzugreifen, sei es, sich in seine inneren Angelegenheiten einzumischen. Am 1.Mai 1936 hat er bei seiner Verkuendung friedlicher Absichten die Tschechoslowakei und Oesterreich in aller Oeffentlichkeit in dieser Verbindung zusammen erwaehnt, und noch am 11.Juni 1936 hat er durch Vertrag die volle Souveraenitaet Oesterreichs anerkannt.

Im Maerz 1938 hat Deutschland dann tatsaechlich von Oesterreich Besitz ergriffen. Vor jener Zeit hatten die Nationalsozialisten seit einer Reihe von Jahren mit den Nationalsozialisten Oesterreichs zusammengearbeitet, mit dem Endziel, die Einverleibung Oesterreichs ins Deutsche Reich zustandezubringen. Der Putsch vom 25. Juli 1934, der zur Ermordung des Kanzlers Dollfuss fuehrte, hatte die Besitzergreifung Oesterreichs zum Ziele. Aber der Putsch schlug fehl, und die Folge war, dass die Nationalsozialistische Partei in Oesterreich verboten wurde. Am 11. Juli 1936 wurde zwischen beiden Laendern ein Vertrag abgeschlossen, dessen Artikel 1 wie folgt lautete :

TC 22
GB 20

" Im Sinne der Feststellungen des Fuehrers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 anerkennt die deutsche Reichsregierung die volle Souveraenitaet des Bundesstaates Oesterreich."

H2757 - 0046

Im Artikel 2 hiess es:

"Jede der beiden Regierungen betrachtet die in dem
TC 22 anderen Lande bestehende innerpolitische Gestaltung,
GB 20 einschliesslich der Frage des oesterreichischen Nationalsozialismus, als eine innere Angelegenheit des anderen Landes, auf die sie weder unmittelbar noch mittelbar Einwirkung nehmen wird."

Die nationalsozialistische Bewegung in Oesterreich setzte jedoch ihre ungesetzliche Taetigkeit heimlich fort; und die Nationalsozialisten Deutschlands gewaehrten der Partei tatkraeftige Unterstuetzung. Die sich daraus ergebenden "Zwischenfaelle" wurden von den deutschen Nationalsozialisten als Vorwand zur Einmischung in oesterreichische Angelegenheiten benutzt. Nach der Konferenz vom 5. November 1937 vermehrten sich diese "Zwischenfaelle" rasch. Die Beziehungen zwischen den beiden Laendern verschlechterten sich staendig, und zum Schluss wurde der oesterreichsische Kanzler Schuschnigg von dem Angeklagten von Papen und anderen dazu ueberredet, um eine Unterredung mit Hitler nachzusuchen, die denn am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden stattfand; der Angeklagte Keitel war bei der Konferenz zugegen. Hitler drohte Dr. Schuschnigg mit einem sofortigen Einfall in Österreich. Schuschnigg hat sich schliesslich mit der Gewährung einer politischen Amnestie fuer verschiedene wegen Verbrechen verurteilte Nazis einverstanden erklaert und willigte auch darin ein, das Amt des Ministers des Innern und der oeffentlichen Sicherheit (einschliesslich der Aufsicht ueber die Polizei) dem Nazi, Seyss-Inquart, zu uebertragen. Am 9. Maerz 1938 entschloss sich Dr. Schuschnigg zu dem Versuch, die Unabhaengigkeit seines Landes durch eine Volksabstimmung ueber die oesterreichische Unabhaengigkeitsfrage zu erhalten; sie wurde fuer den 13. Maerz 1938 angesetzt. Zwei Tage spaeter sandte Hitler ein Ultimatum an Schuschnigg: die Volksabstimmung muesse abgesagt werden. Am Nachmittag und am Abend des 11. Maerz 1938 stellte der Angeklagte Goering eine Reihe von Forderungen an die österreichische Regierung, und drohte in jedem Fall damit, dass bei Nichterfuellung einmarschiert werde. Nachdem sich Schuschnigg mit der Absagung der Volksabstimmung einverstanden erklaert hatte, wurde die weitere Forderung gestellt, dass Schuschnigg zurueecktreten, und dass der Angeklagte Seyss-Inquart zum Kanzler ernannt werden muesse.

H2757 - 0047

Infolgedessen trat Schuschnigg zurueck und Praesident Miklas gab, nachdem er sich zuerst geweigert hatte, Seyss-Inquart zum Kanzler zu ernennen, nach und vollzog die Ernennung.

Mittlerweile hatte Hitler endgueltigen Befehl gegeben, daß die deutschen Truppen bei Tagesanbruch am 12ten die Grenze ueberschreiten sollten; Seyss-Inquart wurde angewiesen, Formationen der oesterreichischen Nationalsozialisten zur Absetzung von Miklas und zur Uebernahme der Kontrolle der oesterreichischen Regierung einzusetzen. Nachdem die deutschen Truppen den Marschbefehl erhalten hatten, telephonierte Goering mit der deutschen Gesandtschaft in Wien und diktierte ein Telegramm, das Seyss-Inquart an Hitler senden sollte, um die bereits angeordnete militaerische Aktion zu rechtfertigen. Der Wortlaut des Telegramms war:

2949 PS
US 76
Seite 30

"Die provisorische oesterreichische Regierung, die nach der Demission der Regierung Schuschnigg ihre Aufgabe darin sieht, die Ruhe und Ordnung in Oesterreich wieder herzustellen, richtet an die deutsche Regierung die dringende Bitte, sie in ihrer Aufgabe zu unterstuetzen und ihr zu helfen, Blutvergiessen zu verhindern. Zu diesem Zweck bittet sie die deutsche Regierung um baldmoeglichste Entsendung deutscher Truppen".

Keppler, ein Beamter der deutschen Gesandtschaft erwiderte:

"also es marschieren SA und SS durch die Strassen, es ist aber sehr ruhig".

Nach einigen weiteren Eroerterungen sagte Goering:

Seite 31

"Also bitte, legen Sie ihm das Telegramm vor und sagen Sie ihm, wir bitten - er braucht das Telegramm gar nicht zu schicken, er braucht nur zu sagen: Einverstanden".

Seyss-Inquart hat das Telegramm nie abgeschickt, noch hat er auch nur jemals "einverstanden" telegraphiert.

Es scheint, dass er, sobald er zum Kanzler ernannt worden war, kurz nach 10 Uhr abends, Keppler berief und ihm sagte, er solle Hitler anrufen und ihm Seyss-Inquarts Protest gegen die Besetzung uebermitteln. Diese Handlungsweise empoert den Angeklagten Goering, da "sie die Ruhe des Fuehrers stoeren wuerde, der am naechsten Tag nach Oesterreich gehen wollte."

H2757 - 0048

Ein Beamter des Propagandaministeriums telephonierte mit der deutschen Botschaft in Wien um 11.15 nachts, und Keppler sagte ihm:"Richten Sie dem Generalfeldmarschall aus, dass Seyss-Inquart zustimmt."

Im Morgengrauen des 12. Maerz 1938 marschierten deutsche Truppen in Oesterreich ein, ohne Widerstand zu begegnen. In der deutschen Presse wurde bekanntgegeben, dass Seyss-Inquart zum Nachfolger Schuschniggs ernannt worden war, und das Telegramm, das Goering vorgeschlagen hatte, das aber nie abgesandt worden war, wurde zitiert, um zu zeigen, dass Seyss-Inquart zur Vermeidung von Unruhen um die Entsendung deutscher Truppen ersucht hatte. Am 13. Maerz 1938 erging ein Gesetz zur Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich. Seyss-Inquart verlangte von Praesident Miklas, dass er dieses Gesetz unterzeichne; dieser weigerte sich jedoch und trat von seinem Amt zurueck. Seyss-Inquart wurde sein Nachfolger und unterzeichnete das Gesetz im Namen Oesterreichs. Dieses Gesetz wurde dann als ein Reichsgesetz durch ein Gesetz der Reichsregierung vom gleichen Tage angenommen, und durch Hitler und die Angeklagten Goering, Frick, von Ribbentrop und Hess unterzeichnet.

Hier vor Gericht wurde behauptet, dass die Annexion Oesterreichs in dem weitverbreiteten Wunsch einer Vereinigung Oesterreichs und Deutschlands ihre Rechtfertigung gefunden habe, dass die beiden Voelker vieles gemein haetten, das diese Vereinigung wuenschenswert mache, und dass schliesslich dieses Ziel ohne Blutvergiessen erreicht worden sei.

Selbst wenn dies alles wahr waere, waere es ganz unerheblich, da die Tatsachen klar beweisen, dass die Methoden, deren man sich zur Erlangung jenes Zieles bediente, die eines Angreifers waren. Entscheidend war, dass Deutschlands bewaffnete Macht zum Einsatz fuer den Fall des Widerstandes bereitstand. Weiterhin zeigt das Hossbach-Protokoll der Sitzungen vom 5. November 1937, dass keiner der erwaehnten Umstaende der

Beweggrund fuer Hitlers Handeln gewesen ist, im Gegenteil, nur die Vorteile wurden betont, die der militaerischen Staerke Deutschlands durch die Annexion Oesterreichs winkten.

DIE BESETZUNG DER TSCHECHOSLOWAKEI.

Die Sitzung vom 5. November 1937 machte es voellig klar, dass Deutschland sich endgueltig entschlossen hatte, von der Tschechoslowakei Besitz zu ergreifen. Die einzige Frage, die noch offen blieb, war die Wahl des fuer die Ausfuehrung geeigneten Zeitpunktes. Am 4. Maerz 1938 schrieb der Angeklagte Ribbentrop an den Angeklagten Keitel, unter Bezugnahme auf einen Vorschlag, den Ribbentrop von dem ungarischen Botschafter in Berlin erhalten hatte, dass moegliche Kriegsziele gegen die Tschechoslowakei zwischen den Heeren Deutschlands und Ungarns eroertert werden sollten. In diesem Briefe sagte Ribbentrop:

> "Ich stehe derartigen Besprechungen nicht ohne Bedenken gegenueber. Falls wir uns mit den Ungarn ueber moegliche Kriegsziele gegenueber der Tschechoslowakei unterhalten, besteht die Gefahr, dass hiervon auch andere Stellen Mitteilung erhalten."

Am 11. Maerz 1938 gab Goering gegenueber Monsieur Mastny, den tschechoslowakischen Gesandten in Berlin, zwei getrennte Erklaerungen ab, um ihm zu versichern, dass die Geschehnisse, die sich damals in Oesterreich abspielten, keinerlei unguenstigen Einfluss auf die Beziehungen des Deutschen Reiches zur Tschechoslowakei haben wuerden, und betonte, dass Deutschland seinerseits fortfahren werde, sich ernsthaft um die Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen zu bemuehen. Am 12. Maerz bat Goering Monsieur Mastny zu sich, und wiederholte diese Zusicherung.

Die Absicht, die Tschechoslowakei einzulullen, waehrend man sich Oesterreichs bemaechtigte, war ein kennzeichnendes Manoever des Angeklagten Goering, das er im Falle Polens wiederholte, als er sich aufs aeusserste

H2757 - 0049

bemuehte, Polen in dem drohenden Konflikt zu isolieren. Am gleichen Tage, dem 12. Maerz, sprach der Angeklagte von Neurath mit Monsieur Mastny und versicherte ihm im Namen Hitlers, dass sich Deutschland nach wie vor durch den im Oktober 1925 zu Locarno geschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrag gebunden erachte.

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass nach der Besetzung Oesterreichs durch die deutsche Armee am 12. Maerz und die Annexion Oesterreichs am 13. Maerz, Konrad Henlein, der Fuehrer der Sudetendeutschen Partei in der Tschechoslowakei, Hitler in Berlin am 28. Maerz besuchte. Am folgenden Tage wurde in einer Sitzung zu Berlin, an der Ribbentrop mit Henlein anwesend war, die allgemeine Lage eroertert, und spaeter schrieb der Angeklagte Jodl in sein Tagebuch:

1780-PS
US-72

"Fuehrer aeussert nach Einverleibung Oesterreichs, dass ihm die Bereinigung der tschechischen Frage nicht eilt. Man muss erst Oesterreich verdauen. Trotzdem sollen Vorbereitungen Fall Gruen (das ist der Plan gegen die Tschechoslowakei) energisch weiter getrieben werden, sie muessen auf Grund der veraenderten strategischen Lage durch Eingliederung Oesterreichs neu bearbeitet werden."

Am 21.April 1938 fand eine Unterhaltung zwischen Hitler und dem Angeklagten Keitel ueber den "Fall Gruen" statt, die klar beweist, dass die Vorbereitungen fuer den Angriff auf die Tschechoslowakei eingehend eroertert wurden. Am 28. Mai 1938 ordnete Hitler an, dass Vorbereitungen fuer eine militaerische Aktion gegen die Tschechoslowakei fuer den 2. Oktober zu treffen seien, und von da an wurde der Plan, in der Tschechoslowakei einzufallen, staendig im Auge behalten. Eine von Hitler unterzeichnete Weisung vom 30. Mai 1938 erklaerte seine "unabaenderliche Entscheidung, die Tschechoslowakei durch militaerische Massnahmen in der nahen Zukunft zu zerschlagen."

H2757 - 0050

H2757 - 0051

Wie aus einem erbeuteten Dokument aus den Akten des SD in Berlin hervorgeht, wurde im Juni 1938 ein ausfuehrlicher Plan fuer die Verwendung des SD in der Tschechoslowakei vorgeschlagen. Dieser Plan sah vor, dass "der SD womoeglich den fuehrenden Truppen auf dem Fuss folge", und aehnliche Aufgaben uebernehmen sollte, wie in Deutschland."

Gestapo-Beamte wurden bestimmt, um mit dem SD bei gewissen Aufgaben zusammenzuarbeiten. Besondere Agenten wurden im voraus ausgebildet, um Sabotage zu verhueten, und es war vorgesehen, dass diese Agenten verstaendigt wuerden, "rechtzeitig vor dem Angriff ..... so dass sie sich verbergen, und Festnahme und Wegschaffung vermeiden koennten..."

USSR 509 "In der ersten Zeit ist mit Franktireur- oder Partisanenkämpfen zu rechnen, deshalb ist eine Bewaffnung nötig...."

Informations-Material war zusammenzustellen, das zum Beispiel folgende Notizen enthielt: "festzunehmen" . . . "zu liquidieren" . . . "zu konfiszieren" . . . "Pass entziehen" usw.

Der Plan sah die voruebergehende Aufteilung des Landes in groessere und kleinere Gebietsteile vor, und zog verschiedene sogenannte "Vorschlaege", zur Einverleibung der Bewohner und Gebietsteile der Tschechoslowakei in Erwägung. Der endgueltige "Vorschlag" bezog das ganze Land ein, einschliesslich der Slowakei und Karpatho-Russland, mit einer Bevoelkerung von fast 15 Millionen.

In gewisser Hinsicht wurde dieser Plan im September nach der Konferenz von Muenchen abgeaendert, aber die Tatsache, dass der Plan aus diesen genauen Einzelheiten bestand und in so kriegerische Sprache gekleidet war, bewies den vorbedachten Plan zur Anwendung von Gewalt.

Am 31. August 1938 hiess Hitler ein Memorandum Jodls

H2757 - 0052

vom 24. August 1938 gut, das sich mit der zeitlichen Anordnung fuer den Einfall in die Tschechoslowakei und der Frage der Verteidigungsmassnahmen befasste. Dieses Memorandum enthielt den folgenden Satz:

USA 26 "Die Aktion "Gruen" wird ausgeloest durch einen Zwischenfall in der Tschechei, der Deutschland den Anlass zum militaerischen Eingreifen gibt. Die Bestimmung des Zeitpunkts dieses Zwischenfalls nach Tag und Stunde ist von groesster Bedeutung."

Diese Tatsachen beweisen, dass die Besetzung der Tschechoslowakei in ihren Einzelheiten schon lange vor der Konferenz von Muenchen geplant war.

Im September 1938 wurden die Konferenzen und Unterhaltungen mit den militaerischen Fuehrern fortgesetzt. Angesichts der aussergewoehnlich kritischen Lage, die sich ergeben hatte, flog der britische Premier, Mr. Chamberlain nach Muenchen und dann weiter nach Berchtesgaden, um Hitler zu besuchen. Am 22. September 1938 traf sich Mr. Chamberlain mit Hitler zu weiteren Besprechungen in Bad Godesberg. Am 26. September 1938 sagte Hitler in einer Rede in Berlin in Bezug auf diese Unterhaltung:

TC 28 "Ich habe ihm weiter versichert, und wiederhole es hier, dass es - wenn dieses Problem geloest ist - fuer Deutschland in Europa kein territoriales Problem mehr gibt! Und ich habe ihm weiter versichert, dass in dem Augenblick, in dem die Tschechoslowakei ihre Probleme loest, das heisst, in dem die Tschechen mit ihren anderen Minderheiten sich auseinandergesetzt haben, und zwar friedlich und nicht durch Unterdrueckung, dass ich dann am tschechischen Staat nicht mehr interessiert bin. Und dass wird ihm garantiert! Wir wollen gar keine Tschechen!"

Am 29. September 1938, nach einer Konferenz zwischen Hitler und Mussolini und den britischen und franzoesischen Premiers in Muenchen, wurde das Muenchener Abkommen unterzeichnet, das von der Tschechoslowakei verlangt wurde, der Abtrennung des Sudetenlands an Deutschland zuzustimmen.

H2757 – 0053

Das "Stueck Papier", welches der britische Ministerpraesident nach London zurueckbrachte, und welches von ihm selbst und von Hitler unterzeichnet war, druckte die Hoffnung aus, dass Grossbritannien und Deutschland in Zukunft ohne Krieg miteinander leben koennten. Dass Hitler niemals die Absicht hatte, sich an das Muenchener Abkommen zu halten, ist durch die Tatsache erwiesen, dass er kurz darauf den Angeklagten Keitel ersuchte, ihm mitzuteilen, welche Streitkraefte seiner Meinung nach erforderlich seien, um jeden tschechischen Widerstand in Boehmen und Maehren zu brechen. Keitel antwortete am 11. Oktober 1938. Am 21. Oktober 1938 erliess Hitler einen, durch den Angeklagten Keitel gegenGezeichneten Befehl an die Wehrmacht ueber ihre zukuenftigen Aufgaben, welcher folgendes besagte:

C 136 "Erledigung der Rest-Tschechei.
UK 104 Es muss moeglich sein, die Rest-Tschechei jederS. 61 zeit zerschlagen zu koennen, wenn sie etwa eine deutsch-feindliche Politik betreiben wuerde."

Es ist nicht notwendig, das Beweismaterial ueber die Ereignisse der darauffolgenden Monate zu ueberpruefen. Am 14. Maerz 1939 kamen auf Einladung Hitlers der tschechische Staatspraesident Hacha und sein Aussenminister Chvalkowsky nach Berlin, um einer Zusammenkunft, bei der u.a. die Angeklagten Ribbentrop, Goering und Keitel anwesend waren, beizuwohnen. Es wurde Hacha eroeffnet, dass, falls er ein Abkommen ueber die sofortige Einverleibung des tschechischen Volkes in das Deutsche Reich unterzeichne, Boehmen und Maehren vor der Zerstoerung gerettet wuerden. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die deutschen Truppen bereits Marschbefehle erhalten hatten, und dass jeder Widerstand gewaltsam gebrochen werden wuerde. Der Angeklagte Goering fuegte die Drohung hinzu, dass er Prag vollstaendig von der Luft aus zerstoeren werde. Vor diese schreckliche Wahl gestellt, unterzeichneten Hacha und sein Aussenminister das erforderliche Abkommen um 4.30 Uhr morgens, und Hitler und Ribben-

H2757 - 0054

Am 15. Maerz besetzten deutsche Truppen Boehmen und Maehren, und am 16. Maerz wurde die deutsche Verordnung, welche Boehmen und Maehren in Gestalt eines Protektorats dem Reich einverleibte, erlassen : diese Verordnung war von den Angeklagten Ribbentrop und Frick unterzeichnet.

DER ANGRIFF GEGEN POLEN.

Im Maerz 1939 war das Projekt der Annektierung Oesterreichs und der Tschechoslowakei, welches bei der Zusammenkunft am 5. November 1937 von Hitler besprochen worden war, ausgefuehrt worden. Nun war fuer die deutschen Fuehrer die Zeit gekommen, weitere Angriffshandlungen, deren Ziel auf Grund dieses Erfolges leichter zu erreichen war, ins Auge zu fassen.

Am 23. Mai 1939 fand in Hitlers Arbeitszimmer in der neuen Reichskanzlei zu Berlin eine Zusammenkunft statt. Hitler gab seinen Entschluss, Polen anzugreifen, bekannt und fuehrte seine Gruende aus; er besprach die Wirkung, welche dieser Entschluss auf andere Laender haben koennte. Der Zeit nach war diese die zweite der wichtigen Zusammenkuenfte, von welchen bereits gesprochen worden ist, und um die volle Bedeutung dessen, was gesagt und getan wurde, zu wuerdigen, ist es notwendig, in Kuerze einige der wichtigsten Ereignisse in der Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zu erwaehnen.

Bereits im Jahre 1925 war in Locarno ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Deutschland und Polen abgeschlossen worden, welcher fuer die Regelung aller Streitigkeiten zwischen den beiden Laendern galt. Am 26. Januar 1934 erfolgte eine deutsch-polnische Nichtangriffserklaerung, welche im Namen der deutschen Regierung vom Angeklagten von Neurath unterzeichnet wurde. Am 30. Januar 1934, und wieder am 30. Januar 1937, hielt Hitler im Reichstag Reden, in welchen er

H2757 - 0055

seine Ansicht ausdrueckte, dass Polen und Deutschland in Eintracht und Frieden zusammenarbeiten koennen. Am 20. Februar 1938 hielt Hitler im Reichstag eine dritte Rede, in deren Verlaufe er bezueglich Polens folgendes sagte:

2357 PS
G.B. 30

"So gelang es, den Weg fuer eine Verstaendigung zu ebnen, die, von Danzig ausgehend, heute trotz des Versuchs manche Storenfriede das Verhaeltnis zwischen Deutschland und Polen endgueltig zu entgiften und in ein aufrichtig freundschaftliches Zusammenarbeiten zu verwandeln mochte..... Deutschland wird jedenfalls, gestuetzt auf seine Freundschaften, nichts unversucht lassen, um jenes Gut zu retten, das die Voraussetzung fuer jene Arbeiten auch in der Zukunft abgibt, die uns vorschweben: den Frieden."

Am 26. September 1938, mitten in der sudetenlaendischen Krise, hielt Hitler seine bereits zitierte Berliner Rede, und erklaerte, er habe dem britischen Ministerpraesidenten mitgeteilt, dass, wenn einmal das tschechoslowakische Problem geloest sei, es fuer Deutschland keine weiteren territorialen Probleme in Europa gaebe. Nichtsdestoweniger erteilte das OKW am 24. November desselben Jahres einen Befehl an die deutsche Wehrmacht, Vorbereitungen fuer einen Angriff auf Danzig zu treffen; derselbe lautete:

C 137

" Der Fuehrer hat befohlen:
...es sind auch Vorbereitungen zu treffen, dass der Freistaat Danzig ueberraschend von deutschen Truppen besetzt werden kann".

Obwohl Hitler militaerische Vorbereitungen fuer eine Besetzung Danzigs befohlen hatte, erklaerte er am 30. Januar 1939 in einer Reichstagsrede:

TC 73
N. 57

"In den schwierigen Monaten des letzten Jahres war die Freundschaft zwischen Deutschland und Polen eines der verheissungsvollen Momente im politischen Leben Europas."

Fuenf Tage frueher, am 25. Januar 1939, hatte Ribbentrop in einer in Warschau gehaltenen Rede erklärt:

2530-PS am Ende G.B. 36 "So koennen Polen und Deutschland im vollen Vertrauen auf die sichere Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen ihrer Zukunft entgegen sehen."

Nach der Besetzung von Boehmen und Maehren durch Deutschland am 15. Maerz 1939, wobei es sich um einen offenkundigen Bruch des Muenchener Abkommens gehandelt hatte, gab Grossbritannien am 31. Maerz 1939 eine Zusicherung an Polen ab, dass im Falle einer Handlung, die eine offenbare Bedrohung der polnischen Unabhaengigkeit darstelle, und der mit allen nationalen Kraeften Widerstand zu leisten, die polnische Regierung als lebenswichtig betrachte, sich Grossbritannien verpflichtet fuehlen werde, Polen sofort jede nur moegliche Unterstuetzung zu gewaehren. Die franzoesische Regierung nahm dieselbe Haltung ein. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass eines der im gegenwaertigen Prozesse haeufig von der Verteidigung vorgebrachten Argumente darin besteht, dass infolge des Stillschweigens anderer Maechte die Angeklagten denken konnten, dass ihr Vorgehen keinen Bruch des Voelkerrechtes darstelle. Wenigstens die Erklaerungen Grossbritanniens und Frankreichs zeigten, dass diese Anschauung nicht laenger aufrechterhalten werden konnte.

Am 3. April 1939 wurde der Wehrmacht ein vom OKW abgeaenderter Befehl erteilt, welcher nach Erwaehnung der Danziger Frage auf den Fall Weiss (das militaerische Deckwort fuer die deutsche Invasion Polens) Bezug nahm und folgendes besagte:

C-120 GB 41 "Zum Fall Weiss" hat der Fuehrer noch folgendes angeordnet:
(1) Die Bearbeitung hat so zu erfolgen, dass die Durchfuehrung ab 1. September 1939 jederzeit moeglich ist.
(2) Das OKW ist beauftragt, eine Zeittafel fuer den "Fall Weiss" aufzustellen und [illegible]liche Uebereinstimmung zwischen den drei Wehrmachtsteilen durch Besprechungen zu klaeren."

Am 11. April 1939 wurde ein von Hitler unterzeichneter weiterer Befehl an die Wehrmacht erteilt, und in einer der diesem Schriftstueck beigefuegten Anlagen

H2757 – 0056

H2757 - 0057

finden sich folgende Worte:

"Stoerungen mit Polen sind zu vermeiden. Sollte Polen eine Deutschland bedrohende Haltung einnehmen, so kann ungeachtet des geltenden Vertrages eine endgueltige Abrechnung erforderlich werden.

C-120 GB 41 Das Ziel ist dann, die polnische Wehrkraft zu zerschlagen, und eine den Beduerfnissen der Landesverteidigung entsprechende Lage im Osten zu schaffen. Der Freistaat Danzig wird spaetestens mit Beginn des Konflikts als deutsches Reichsgebiet erklaert. Die Politische Fuehrung sieht es als ihre Aufgabe an, den Krieg auf Polen zu beschraenken, und dies wird als moeglich erachtet im Hinblick auf die krisenhafte innere Entwicklung in Frankreich und eine darausfolgende Zurueckhaltung Englands."

Trotz des Inhaltes dieser beiden Befehle hielt Hitler am 28. April 1939 eine Rede im Reichstag, in welcher er, nach der Schilderung einer seitens der polnischen Regierung angeblich erfolgten Ablehnung eines von ihm bezueglich Danzigs und des polnischen Korridors gemachten Vorschlages, folgendes erklaerte:

"Ich habe die unverstaendliche Haltung der polnischen Regierung tief bedauert, aber das allein ist nicht die entscheidende Tatsache; das Schlimmste ist, dass jetzt Polen, wie vor einem Jahr die Tschechoslowakei, unter dem Druck eines internationalen

C-72 GB 43 Luegenfeldzuges glaubte, dass es Truppen einberufen muesse, obwohl Deutschland seinerseits nicht einen einzigen Mann einberufen und nicht daran gedacht hatte, irgendwie gegen Polen vorzugehen.....Die Absicht eines Angriffs von seiten Deutschlands, die lediglich eine von der internationalen Presse erfundene Luege war...."

Vier Wochen nach dieser Rede, am 23. Mai 1939, hielt Hitler die bereits erwaehnte wichtige militaerische Zusammenkunft ab. Unter den Anwesenden waren die Angeklagten Goering, Raeder und Keitel. Der an diesem Tage diensttuende Adjutant war Oberstleutnant Schmundt, der Aufzeichnungen der Vorgaenge machte, und dieselben mit seiner Unterschrift als eine getreue Wiedergabe bestaetigte.

Zweck dieser Zusammenkunft war, Hitler Gelegenheit zu geben, den Befehlshabern der Wehrmacht und ihren Staeben seine Ansicht bezueglich der politischen Lage sowie seine zukuenftigen Ziele mitzuteilen. Nach einer Untersuchung der politischen Lage und nach einem Rueckblick auf die

Ereignisse seit 1933, gab Hitler seine Entscheidung, Polen anzugreifen, bekannt. Er gab zu, dass nicht der Streit mit Polen bezueglich Danzig der Grund fuer diesen Angriff war, sonder die fuer Deutschland bestehende Notwendigkeit, seinen Lebensraum zu vergroessern und seine Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Er sagte:

L 79 S.3 "Zur Loesung der Probleme gehoert Mut. Es darf nicht der Grundsatz gelten, sich durch Anpassung an die Umstaende einer Loesung der Probleme zu entziehen. Es heisst vielmehr, di Umstaende den Forderungen anzupassen. Ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angriff fremden Eigentums ist dies nicht moeglich."

An einer weiteren Stelle seiner Rede fuehrte er aus:

L 79 " Es entfaellt also die Frage Polen zu schonen und bleibt der Entschluss, bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen. An eine Wiederholung der Tschechei ist nicht zu glauben. Es wird zum Krieg kommen. Aufgabe ist es, Polen zu isolieren. Das Gelingen der Isolierung ist entscheidend.... Es ist Sache geschickter Politik, Polen zu isolieren."

Oberstleutnant Schmundt's Niederschrift ueber diese Zusammenkunft zeigt uns, dass Hitler die Moeglichkeit, dass Grossbritannien und Frankreich Polen zu Hilfe eilen wuerden, voellig begriff. Hitler vertrat den Standpunkt, dass, falls deshalb eine Isolierung Polens nicht erreicht werden konnte, Deutschland zunaechst Grossbritannien und Frankreich angreifen, oder jedenfalls seine Kraefte in erster Linie fuer einen Krieg im Westen zusammenfassen sollte, um Grossbritannien und Frankreich schnell zu besiegen, oder um wenigstens deren Kampffaehigkeit zu zerstoeren. Nichtsdestoweniger betonte Hitler, dass ein Krieg mit England und Frankreich ein Kampf auf Leben und Tod sein werde, welcher lange Zeit dauern koenne, und dass entsprechende Vorbereitungen getroffen werden muessten.

Im Laufe der dieser Konferenz folgenden Wochen wurden andere Zusammenkuenfte gehalten und Befehle fuer die Vorbereitung des Krieges erteilt.

H2757 -0058

H2757 - 0059

Der Angeklagte Ribbentrop wurde nach Moskau gesandt, um mit der Sowjet-Union einen Nichtangriffspakt abzuschliessen.

Am 22. August 1939 fand die bedeutende Zusammenkunft statt, die bereits erwaehnt worden ist. Die Anklagevertretung hat zwei Beutedokumente ohne Unterschrift als Beweismittel vorlegt, die Protokolle jener Besprechungen zu sein scheinen, welche von Personen, die zugegen waren, aufgenommen worden sind. Das erste Dokument traegt die Ueberschrift "Die Rede des Fuehrers an die Oberbefehlshaber am 22.August 1939 ....." Zweck der Rede war, den Entschluss, Polen unverzueglich mit Krieg zu ueberziehen, anzukuendigen. Hitler begann wie folgt :

798 PS
US 29

" Es war mir klar, dass es fruecher oder spaeter zu einer Auseinandersetzung mit Polen kommen musste. Ich fasste den Entschluss bereits im Fruehjahr, dachte aber, dass ich mich zunaechst in einigen Jahren gegen den Westen wenden wuerde und dann erst gegen den Osten .... Ich wollte zunaechst mit Polen ein tragbares Verhaeltnis herstellen, um zunaechst gegen den Westen zu kaempfen. Dieser mir sympathische Plan war aber nicht durchfuehrbar, da sich Wesentliches geaendert hatte. Es wurde mir klar, dass bei einer Auseinandersetzung mit den Westen Polen uns angreifen wuerde."

Dann erklaerte Hitler weiter, warum er zu der Ueberzeugung gelangt sei, dass der guenstigste Augenblick fuer den Beginn des Krieges gekommen war. "Jetzt" sagte Hitler, " habe ich Polen, wo ich es haben will ..... Ich befuerchte nur, dass im letzten Augenblick, irgendein Schweinehund einen Vermittlungsvorschlag machen wird. Der Anlass zur Zerstoerung von England Vorherrschaft ist genacht."

Dieses Dokument aehnelt sehr einen der im Namen des Angeklagten Raeder als Beweismittel vorgelegten Dokumente. Letzteres ist eine Zusammenfassung derselben Rede, die an den Tage, an dem sie gehalten wurde, von einem Admiral Boehm an Hand von während der Zusammenkunft gemachten Notizen verfasst wurde. Im Wesentlichen

H2757 - 0060

besagt diese Urkunde, dass nunmehr der Augenblick gekommen sei, den Streit mit Polen durch militaerische Invasion beizulegen, dass, obwohl ein Konflikt zwischen Deutschland und den Westmaechten auf die Dauer gesehen nicht zu vermeiden sei, die Wahrscheinlichkeit eines Beistandes fuer Polen seitens Grossbritanniens und Frankreichs nicht gross sei, und dass, selbst wenn ein Krieg mit den Westmaechten ausbrechen wuerde, das erste Ziel die Zerschlagung der polnischen Wehrkraft sein muesse. Es enthaelt ferner eine Erklaerung Hitlers, dass ein geeigneter propagandistischer Grund fuer die Invasion Polens gegeben werden wuerde, dessen Wahrheit oder Unwahrheit nicht von Bedeutung sei, da ja "das Recht auf Seiten des Siegers liegt."

Das zweite Dokument ohne Unterschrift, das von der Anklagevertretung als Beweismittel vorgelegt worden ist, traegt die Ueberschrift "Zweite Rede des Fuehrers am 22. August 1939." Es ist in Form von Notizen ueber die von Hitler angefuehrten Hauptpunkte gehalten. Einige von ihnen lauten wie folgt :

1014 PS
US 30

" Jeder muss die Ansicht vertreten, dass wir von vornherein au zum Kampf gegen die Westmaechte entschlossen waren. Kampf auf Leben und Tod .... Vernichtung Polens im Vordergrund. Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kraefte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie. Auch wenn im Westen Krieg ausbricht, bleibt Vernichtung Polens im Vordergrund .... Ich werde propagandistischen Anlass zur Ausloesung des Krieges geben , gleichgueltig, ob glaubhaft. Der Sieger wird spaeter nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Fuehrung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg .... Ausloesung wird noch befohlen, wahrscheinlich Samstag morgen." (d.h. der 26.August.)

Obgleich dieses Dokument als eine zweite Rede bezeichnet wird, ist doch eine so hinreichende Aehnlichkeit mit den beiden vorher erwaehnten Dokumenten vorhanden, dass es sehr wahrscheinlich erscheint, dass dieses Dokument einen Bericht ueber die gleiche Rede darstellt, der nicht so ausfuehrlich gehalten ist wie die beiden anderen, jedoch inhaltlich der gleiche ist.

Diese drei Dokumente beweisen, dass der endgueltige Entschluss ueber den Zeitpunkt

von Polens Zerschlagung, die zu einem frueheren Zeitpunkt des gleichen Jahres beschlossen und geplant worden war, von Hitler kurz vor dem 22. August 1939 getroffen wurde. Sie beweisen ferner, dass er sich, obwohl er hoffte, einen Krieg mit Grossbritannien und Frankreich vermeiden zu koennen, voellig darueber im klaren war, dass diese Gefahr bestand; er war jedoch entschlossen, dieses Risiko auf sich zu nehmen.

Die Ereignisse der letzten Augusttage bestaetigen diese Entschlossenheit. Am 22. August 1939, dem gleichen Tage, an dem die erwaehnte Rede gehalten wurde, schrieb der britische Premierminister an Hitler einen Brief, in dem er sagte: "Nachdem ich auf diese Weise unsere Stellungnahme voellig klargemacht habe, moechte ich Ihnen nochmals meine Ueberzeugung zum Ausdruck bringen, dass ein Krieg zwischen unseren beiden Voelkern das groesste Ungluecк bedeuten wuerde, das eintreten koennte." Am 23. August erwiderte Hitler:

> "Die Frage der Behandlung europaeischer Probleme auf friedlicher Grundlage, ist nicht eine Entscheidung, die Deutschland zu treffen hat, sondern in erster Linie diejenigen, die seit der Begehung des Verbrechens des Versailler Diktates sich hartnaeckig und staendig jeder friedlichen Revision widersetzt haben. Nur nach einer Aenderung des Geistes der verantwortlichen Maechte kann es eine wirkliche Aenderung in den Beziehungen zwischen England und Deutschland geben".([illegible])

Es folgten eine Reihe von Appellen an Hitler, davon Abstand zu nehmen, den Streit mit Polen bis zum Kriege zu treiben. Diese kamen von PraesidentRoosevelt am 24. und 25. August, von seiner Heiligkeit dem Papst am 24. und 31. August und von M. Daladier, Premierminister von Frankreich, am 26. August. Keiner der Appelle fand Gehoer.

Am 25. August unterzeichnete Grossbritannien einen Beistandspakt mit Polen, durch welchen die Polen gegenueber zu einem frueheren Zeitpunkt des Jahres eingegangene Verpflichtung bekraeftigt wurde. Dies, zusammen mit der Abgeneigtheit Mussolinis,

H2757 - 0061

H2757 - 0062

an Deutschlands Seite in den Krieg einzutreten, liess Hitler einen Augenblick zoegern. Der Einfall in Polen, der am 26. August beginnen sollte, wurde bis nach einem weiteren Versuch Grossbritannien zur Nichteinmischung zu bewegen, verschoben. Hitler erbot sich, mit Grossbritannien nach der Beilegung der polnischen Frage ein weitgehendes Abkommen zu treffen. In Erwiderung hierauf machte Grossbritannien einen Gegenvorschlag fuer die Beilegung des polnischen Streitfalles durch Verhandlungen. Am 29. August teilte Hitler dem britischen Botschafter mit, dass die Reichsregierung, obwohl skeptisch hinsichtlich des Ergebnisses, bereit sei, mit einem polnischen Unterhaendler unter der Bedingung in direkte Verhandlungen einzutreten, dass dieser bis Mitternacht des darauffolgenden Tages, dem 30. August, mit unbeschränkten Vollmachten in Berlin eintreffe. Die polnische Regierung wurde davon unterrichtet. Angesichts des Beispiels von Schuschnigg und Hacha beschloss sie jedoch, einen solchen Unterhaendler nicht zu entsenden. Am 30. August Mitternacht las der Angeklagte von Ribbentrop dem britischen Botschafter in hoechster Geschwindigkeit ein Dokument vor, das die ersten genauen Formulierungen der deutschen Forderungen an Polen enthielt. Er lehnte es jedoch ab, dem Botschafter eine Abschrift des Dokumentes zu geben, und erklaerte, dass es sowieso schon zu spaet sei, da ja kein polnischer Unterhaendler eingetroffen sei.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Art und Weise, in der diese Verhandlungen von Hitler und Ribbentrop gefuehrt wurden, zeigen, dass sie nicht mit guten Absichten oder mit dem Willen, den Frieden zu erhalten, begonnen wurden, sondern lediglich einen Versuch darstellten, Grossbritannien und Frankreich an der Einhaltung ihrer Polen gegenueber eingegangenen Verpflichtungen zu hindern.

Parallel mit diesen Verhandlungen liefen die erfolglosen Versuche Goerings, Grossbritannien durch Vermittlung

H2757 - 0063

eines Schweden Birger Dahlerus, zu veranlassen, sein gegebenes Wort zu brechen, und dadurch die Isolierung Polens zu erreichen. Dahlerus, der von Goering als Zeuge gestellt wurde, kannte England und englisch Belange sehr gut. Er war im Juli 1939 eifrig bestrebt, eine bessere Verstaendigung zwischen England und Deutschland herbeizufuehren, in der Hoffnung, einen Krieg zwischen diese beiden Laendern zu verhueten. Er setzte sich sowohl mit Goering als auch mit amtlichen Londoner Kreisen in Verbindung, und Goering verwendete ihn während der zweiten Augusthaelfte als inoffiziellen Mittelsmann fuer einen Versuch, die Britische Regierung von ihrer Opposition gegen die Absichten Deutschlands hinsichtlich Polens abzubringen. Dahlerus wusste damals natuerlich weder etwas von Hitlers am 22. August geheim verkuendeten Entschluss, noch von den bereits bestehenden deutschen militaerischen Anweisungen fuer den Angriff auf Polen. Wie er in seiner Aussage zugab, erkannte er erstmalig am 26. September, nachdem die Eroberung Polens im wesentlichen abgeschlossen war, dass Goering von Anfang an darauf abgezielt hatte, Grossbritanniens Zustimmung zur Besitzergreifung Polens durch Deutschland zu erlangen.

Nachdem alle Versuche fehlgeschlagen waren, Deutschland dazu zu bringen, einer Beilegung des polnischen Streitfalles auf einer vernuenftigen Grundlage zuzustimmen, erliess Hitler am 31. August seine endgueltigen Weisungen, in denen er ankuendigte, dass der Angriff auf Polen in den fruehen Morgenstunden des 1. September beginnen wuerde, und Anweisungen gab fuer den Fall, dass Grossbritannien und Frankreich zur Verteidigung Polens in den Krieg eintreten sollten.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Ereignisse der Tage unmittelbar vor dem 1. September 1939 den Entschluss Hitlers und seiner Helfershelfer beweisen allen Appellen zum Trotz die angekuendigte Absicht, um jeden Preis in Polen einzufallen, durchzufuehren.

H2757 - 0064

trotz der etwa bestehenden Möglichkeit, dass diese Absicht zum Krieg sowohl mit Grossbritannien wie auch mit Frankreich führen würde - war Hitler entschlossen, von dem einmal beschrittenen Weg nicht mehr abzuweichen. Der Gerichtshof hat sich davon überzeugt, dass der von Deutschland am 1. September 1939 gegen Polen begonnene Krieg ganz offensichtlich ein Angriffskrieg war, der sich folgerichtig in einen die ganze Welt umspannenden Krieg entwickeln musste und die Begehung unzähliger Verbrechen gegen die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges sowie gegen die Menschlichkeit zur Folge hatte.

DIE INVASION VON DÄNEMARK UND NORWEGEN.

Der Angriffskrieg gegen Polen war nur der Anfang. Der Angriff Nazi-Deutschlands verbreitete sich schnell von Land zu Land. Zeitlich waren Dänemark und Norwegen die beiden ersten Länder, die ihn zu erleiden hatten.

Am 31. Mai 1939 wurde zwischen Deutschland und Dänemark ein Nichtangriffspakt geschlossen und vom Angeklagten Ribbentr unterzeichnet. Darin wurde feierlich erklärt, dass die Vertragsparteien " fest entschlossen waren, den Frieden zwischen Dänemark und Deutschland unter allen Umständen zu erhalten." Nichtsdestoweniger fiel Deutschland am 9. April 1940 in Dänemark ein.

Am 2. September 1939 - nach dem Ausbruch des Krieges mit Polen - sandte Deutschland eine feierliche Versicherung folgenden Wortlauts an Norwegen:

TC 31
GB 79

> "Die Deutsche Reichsregierung ist entschlossen, gemäss den freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Norwegen und Deutschland bestehen, die Unverletzlichkeit und Integrität Norwegens unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und das norwegische Staatsgebiet zu respektieren. Wenn die Reichsregierung diese Erklärung abgibt, so erwartet sie natürlich auch ihrerseits, dass Norwegen dem Reich gegenüber eine einwandfreie Neutralität beobachten wird.

H2757 - 0065

> und alle Einbrüche, die etwa von dritter Seite in die norwegische Neutralität erfolgen sollten, nicht dulden wird. Sollte die Haltung der Koeniglich Norwegischen Regierung im Falle, dass ein derartiger Neutralitätsbruch von dritter Seite wiederkehrt, eine andere sein, so würde die Reichsregierung selbstverständlich genötigt sein, die Interessen des Reiches so wahrzunehmen, wie sich dann ergebende Lage es der Reichsregierung aufnötigen würde."

Am 9. April 1940 überfiel Deutschland in Verfolgung seines Feldzugsplanes Norwegen.

Die Idee, Norwegen anzugreifen stammt anscheinend von den Angeklagten Räder und Rosenberg. Am 3. Oktober 1939 verfasste Räder eine Denkschrift über " die Gewinnung von Stützpunkten in Norwegen" und unter den darin behandelten Fragen befand sich auch die folgende: "Können Stützpunkte mit militärischer Gewalt gegen den Willen Norwegens gewonnen werden, wenn es unmöglich ist, dies ohne Kampf zu erreichen." Trotz dieser Tatsache wurden drei Tage später weitere Versicherungen an Norwegen von Deutschland abgegeben, die erklärten:

> " Deutschland hat mit den nordischen Staaten schon früher keine Interessenkonflikte oder gar Streitpunkte besessen und hat sie heute genauso wenig."

Wieder drei Tage später verfasste der Angeklagte Dönitz eine Denkschrift über denselben Gegenstand, nämlich über Stützpunkte in Norwegen, und schlug die Errichtung eines Stützpunktes in Trondheim mit dem Alternativ-Projekt einer Treibstoffzufuhr in Narvik vor. Zur gleichen Zeit stand der Angeklagte Räder im Briefverkehr mit Admiral Karlo, der ihm die Wichtigkeit einer Besetzung der norwegischen Küste durch Deutschland klarmachte. Am 10. Oktober berichtete Räder an Hitler über die Nachteile, die sich für Deutschland aus einer Besetzung durch die Briten ergäben. In den Monaten Oktober und November fuhr Räder fort, sich mit der möglichen Besetzung Norwegens im Zusammenhang mit der "Organisation Rosenberg" zu befassen. Die "Organisation Rosenberg"

H2757 - 0066

war das aussenpoltische Amt der NSDAP, mit dessen Führung Rosenberg als Reichsleiter betraut war. Anfangs Dezember besuchte der berüchtigte norwegische Verräter Quisling Berlin und wurde von den Angeklagten Rosenberg und Räder empfangen. Er entwickelte einen Plan für einen Staatsstreich in Norwegen. Am 12. Dezember hatten der Angeklagte Räder und der Marine-Stab, zusammen mit den Angeklagten Keitel und Jodl, eine Besprechung mit Hitler, in der Räder über seine Unterhaltung mit Quisling berichtete und Quislings Ansichten darlegte. Am 16. Dezember unterhielt sich Hitler selbst mit Quisling über all diese Fragen. In dem Bericht über die Tätigkeit des Aussenpolitischen Amts der NSDAP für die Jahre 1933 bis 1943 ist unter dem Titel " Politische Vorbereitungen für die militärische Besetzung Norwegens " ausgeführt, dass Hitler in seiner Unterhaltung mit Quisling sagte, er würde eine neutrale Haltung sowohl seitens Norwegens wie seitens ganz Skandinaviens vorziehen, da er nicht wünsche, den Krieg räumlich auszudehnen oder andere Nationen in den Konflikt hineinzuziehen. Sollte der Feind versuchen, den Krieg auszudehnen, so wäre er gezwungen sich gegen ein derartiges Unternehmen zu schützen. Er versprach Quisling finanzielle Unterstützung, und wies die Untersuchung der damit im Zusammenhang stehenden militaerischen Fragen einem besonderen militärischen Stab zu.

Am 27. Januar 1940 wurde vom Angeklagten Keitel eine Denkschrift über die Pläne für die Invasion Norwegens verfasst. Am 28. Februar 1940 trug der Angeklagte Jodl folgendes in sein Tagebuch ein:

1809-PS
GB 88

"Ich schlage Chef OKW und dann dem Führer vor."Fall Gelb" (das ist die Operation gegen die Niederlande) und Weserübung (das ist die Operation gegen Norwegen und Dänemark) müssen so vorbereitet werden, dass sie zeitlich und kräftemässig voneinander unabhängig werden."

Am 1. Maerz gab Hitler eine Weisung betreffend die Weser-Uebung heraus, in der folgende Worte enthalten sind:

C 174

"Die Entwicklung der Lage in Skandinavien erfordert es, alle Vorbereitungen dafuer zu treffen, um mit Teilkraeften der Wehrmacht Daenemark und Norwegen zu besetzen. Hierdurch sollen englische Uebergriffe nach Skandinavien und der Ostsee vorgebeugt, unsere Erzbasis in Schweden gesichert und fuer Kriegsmarine und Luftwaffe die Ausgangsstellung gegen England erweitert werden..... Grenzuebertritt gegen Daenemark und Landung in Norwegen haben gleichzeitig zu erfolgen ..... Von groesster Bedeutung ist, dass unsere Massnahmen die nordischen Staaten wie die Westgegner ueberraschend treffen.

Am 24. Maerz wurden die Flotten-Operations-Befehle fuer die Weser-Uebung ausgegeben, und am 30. Maerz gab der Angeklagte Doenitz, als Oberbefehlshaber der U-Boots-Flotte seinen Operations-Befehl fuer die Besetzung Daenemarks und Norwegens heraus. Am 9. April 1940 brachen die deutschen Streitkraefte in Norwegen und Daenemark ein.

Aus dieser Schilderung wird es klar, dass bereits im Oktober 193[illegible] die Frage der Invasion Norwegens erwogen wurde. Die Rechtfertigung, die in diesem Falle vorgebracht wurde, lautet dahin, dass Deutschland gezwungen war, Norwegen anzugreifen, um einer Invasion durch die Alliierten zuvorzukommen, und dass deshalb Deutschlands Handlung Praeventiv-Charakter hatte.

Es muss daran erinnert werden, dass Praeventiv-Handlungen auf fremdem Gebiet nur im Falle einer "unaufschiebbaren und unabwendbaren Notwendigkeit der Selbstverteidigung, die keine Wahl der Mittel und keinen Augenblick Zeit zur Ueberlegung laesst" (The Caroline Case, 1808.6.D.Rob.461), gerechtfertigt sind. Wie weit in einflussreichen deutschen Kreisen die Ansicht bestand, dass die Alliierten eine Besetzung Norwegens beabsichtigten, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Quisling behauptete, dass die Alliierten mit stillschweigender Zustimmung der norwegischen Regierung in Norwegen intervenieren wuerden. Die deutsche Gesandtschaft in Oslo war nicht dieser Ansicht, obwohl der Marine-Attaché der Gesandtschaft sie teilte.

H2757 - 0067

H2757 - 0068

Das Kriegs-Tagebuch der Deutschen Seekriegsleitung enthaelt unter dem 13. Jan. 1940 den Vermerk, dass der Chef der Seekriegsleitung meinte, die guenstigste Loesung waere die Beibehaltung der Neutralitaet seitens Norwegens, doch hegte er die feste Ueberzeugung, dass England in der nahen Zukunft, gestuetzt auf die stillschweigende Zustimmung der norwegischen Regierung, die Besetzung Norwegens beabsichtige.

Die von Hitler am 1. Maerz 1940 fuer den Angriff auf Daenemark und Norwegen herausgegebene Weisung stellte fest, dass diese Operation

C 174 "englischen Uebergriffen auf Skandinavien und die Ostsee vorbeugen sollten."

Es muss jedoch daran erinnert werden, dass die Denkschrift des Angeklagten Raeder vom 3. Oktober 1939 keinen Hinweis darauf enthaelt, dass man den Alliierten zuvorkommen muesse, sondern auf der "Absicht, unsere strategische und taktische Situation zu verbessern", [illegible] beruht.

Die Denkschrift selbst traegt die Ueberschrift:

"Gewinnung von Stuetzpunkten in Norwegen". [illegible]

Mutatis mutandis gilt die gleiche Bemerkung fuer die Denkschrift des Angeklagten Doenitz vom 9. Oktober 1939.

Weiter vermerkte der Angeklagte Jodl am 14. Maerz 1940 in seinem Tagebuch:

1809 PS "Fuehrer noch nicht entschlossen, wie Weseruebung zu begruenden."

Und wiederum schrieb er am 13. Maerz:

1809 PS "Fuehrer gibt Befehl zur "W" (Weseruebung) noch nicht. Er ist noch auf der Suche nach einer Begruendung."

Am 21. Maerz 1940 vermerkte er die seitens der Gruppe XXI geaeusserten Bedenken ueber den langen Zeitraum zwischen dem Beziehen der Bereitschaftsstellungen und dem Abschluss der diplomatischen Aktion, und fuegte hinzu:

1809 PS "Fuehrer lehnt jedes fruehere Verhandeln ab, da sonst Hilferufe an England und Amerika ergehen. Wo Widerstand geleistet wird, muss er rucksichtslos gebrochen werden."

H2757 – 0069

Am 2. April machte er die Aufzeichnung, dass alle Vorbereitungen beendet sind; am 4. April wurde der Operatio befehl fuer die Flotte erlassen; und am 9. April begann der Angriff.

Aus alledem geht klar hervor, dass, als die Plaene fuer einen Angriff auf Norwegen entworfen wurden, sie nicht gemacht wurden, um einer bevorstehenden Landung der Alliierten zuvorzukommen, sondern hoechstens, um vielleicht eine alliierte Besetzung in der Zukunft zu verhindern.

Als die endgueltigen Befehle fuer die deutschen Invasion in Norwegen erlassen wurden, enthaelt das Tagebuch der Seekriegsleitung die folgende Aufzeichnung unter dem 23. Maerz 1940:

> "Ein Massenangriff der Engleander in norwegischen territorialen Gewaessern ist im Augenblick nicht zu erwarten."

Und Admiral Assmann's Eintragung unter dem 26. Maerz sagt:

> "Britische Landung in Norwegen als unbedeutend angesehen."

Man stuetzt sich auf Urkunden, die spaeterhin von den Deutschen erbeutet wurden, um zu beweisen, dass der alliierte Plan fuer die Besetzung der Haefen und Flughaefen in West-Norwegen ein festgelegter Plan war, obwohl er in allen Punkten bedeutend hinter den deutschen Plaenen unter denen die Invasion tatsaechlich ausgefuehrt wurde, zurueckstand. Diese Urkunden zeigen, dass man sich am 20. Maerz 1940 endlich ueber einen geaenderten Plan geeinigt hatte, dass ein Geleitzug England am 5. April verlassen und die Minenlegung in norwegischen Gewaessern am selben Tage beginnen sollte; und dass am 5. April das Auslaufen auf den 8. April verschoben worden war. Diese Plaene jedoch waren nicht der Grund fuer die deutsche Invasion in Norwegen. Norwegen wurde von Deutschland besetzt, um sich Stuetzpunkte zu verschaffen, von denen ein wirksamerer Angriff auf England und Frankreich vorgenommen werden koennte, in Uebereinstimmung mit Plaenen, die schon lange vor den alliierten Plaenen vorbereitet worden waren, auf die man sich jetzt stuetzt um die Behauptung der Selbstverteidigung zu beweisen.

Es wurde weiter behauptet, dass auf Grund der von vielen der Signatarmaechte zur Zeit der Abschliessung des Briand-Kellogg-Paktes gemachten Vorbehalte Deutschland allein entscheiden konnte, ob Vorbeugungsmassnahmen notwendig waren,und dass seine Auffassung bei der Faellung dieser Entscheidung massgebend waere. Ob jedoch die Massnahmen, die unter dem Vorwand der Selbstverteidigung unternommen wurden, tatsaechlich Angriffs- oder Verteidigungsmassnahmen waren, muss letzten Endes einer Nachpruefung und einem Urteilsspruch unterliegen, wenn das Voelkerrecht ueberhaupt je zur Geltung gebracht werden soll.

Keiner der Angeklagten behauptete, dass ausser Deutschland irgendeiner der Kriegfuehrenden die Besetzung Daenemarks plante. Fuer diese Angriffshandlung wurde niemals eine Begruendung gegeben.

Als die deutschen Armeen in Norwegen und Daenemark einmarschierten wurden der norwegischen und daenischen Regierung Noten ueberreicht, die versicherten, dass die deutschen Truppen nicht als Feinde kaemen, dass sie nicht beabsichtigten,die von den deutschen Truppen besetzten Plaetze als Stuetzpunkte fuer Kampfhandlungen gegen England zu benutzen, solange sie nicht dazu durch Massnahmen Englands und Frankreichs gezwungen wuerden, und dass sie gekommen waeren, um den Norden gegen die geplante Besetzung von norwegischen Stuetzpunkten durch englisch-franzoesische Streitkraefte zu schuetzen.

Die Note fuegte hinzu, dass Deutschland nicht beabsichtige, die territoriale Unantastbarkeit und die politische Unabhaengigkeit des norwegischen Koenigreiches damals oder in der Zukunft zu verletzen. Nichtsdestoweniger behandelte eine Mitteilung der deutschen Kriegsmarine am 3. Juni 1940 die beabsichtigte Verwertung Norwegens und Daenemarks. und schlug eine Loesung zur Erwaegung vor, wonach die Gebiete Daenemarks und Norwegens , die im Laufe des Krieges erworben worden waren, auch weiterhin [illegible]

H2757 -0070

H2757 - 0071

und so organisiert werden sollten, dass sie in Zukunft als deutsche Besitzungen angesehen werden koennten.

Auf Grund des zur Verfuegung stehenden Beweismaterials ist die Beweisfuehrung unannehmbar , dass die Angriffe auf Daenemark und Norwegen Verteidigungsmassnahmen waren. Nach Ansicht des Gerichtshofes waren sie Angriffshandlungen.

DER EINFALL IN BELGIEN, IN DIE NIEDERLANDE UND IN LUXEMBURG .

Der Plan fuer die Besitzergreifung Belgiens und der Niederlande wurde im August 1938 erwogen, als der Angriff auf die Tschechoslowakei entworfen und die Moeglichkeit eines Krieges mit Frankreich und England in Erwaegung gezogen wurde. Der Vorteil, der fuer Deutschland darin lag, dass es diese Laender fuer seine eigenen Zwecke ausnuetzen konnte, besonders als Luftstuetzpunkte im Kriege gegen England und Frankreich, wurde hervorgehoben. Im Mai 1939, als Hitler seine unwiderrufliche Entscheidung zum Angriff auf Polen traf und als Folge davon die Moeglichkeit zum mindesten eines Kriegsmit England und Frankreich voraussah, sagte er zu seinen militaerischen Befehlshabern:

L 79 S.7 "Die hollaendischen und belgischen Luftstuetzpunkte muessen militaerisch besetzt werden. Auf Neutralitaetserklaerungen kann nichts gegeben werden."

Am 22. August desselben Jahres sagte er seinen militaerischen Befehlshabern, dass seiner Ansicht nach England und Frankreich "die Neutralitaet dieser Laender nicht verletzen wuerden." Gleichzeitig versicherte er Belgien und Holland und Luxemburg, dass er ihre Neutralitaet respektieren wuerde; und am 6. Oktober 1939, nach dem polnischen Feldzug, wiederholte er diese Versicherung. Am 7. Oktober gab General von Brauchitsch der Heeresgruppe B die Anweisung "sich fuer den sofortigen Angriff auf hollaendisches und belgisches Gebiet vorzubereiten, falls die politische Lage dies erforderlich mache."

H2757 - 0072

Reihe von Befehlen, die von den Angeklagten Keitel und Jodl unterzeichnet wurden, wurde der Angriff fuer den 10. November 1939 festgelegt, er wurde aber von Zeit zu Zeit wegen Wetterbedingungen und Transportproblemen bis Mai 1940 verschoben.

H2757 - 0073

Auf der Konferenz am 23. November 1939 sagte Hitler:

789-PS
US 23

"Wir haben eine Achilles-Ferse: Das Ruhrgebiet. Vom Besitz des Ruhrgebietes haengt die Kriegfuehrung ab. Wenn England und Frankreich durch Belgien und Holland in das Ruhrgebiet vorstossen, sind wir in hoechster Gefahr.... Sicher werden England und Frankreich die Offensive gegen Deutschland ergreifen, wenn sie aufgeruestet sind. England und Frankreich haben Pressionsmittel, um Belgien und Holland dazu zu bringen, englische und franzoesische Hilfe zu erbitten. In Belgien und Holland sind die Sympathien fuer Frankreich und England....
Wenn die franzoesische Armee in Belgien einmarschiert, um uns anzugreifen, ist es fuer uns zu spaet. Wir muessen zuvorkommen..... Wir werden die englische Kueste mit Minen verseuchen, die nicht geraeumt werden koennen. Dieser Minenkrieg mit der Luftwaffe fordert eine andere Ausgangslage. England kann ohne seiner Zufuhr nicht leben. Wir koennen uns selbst ernaehren. Die dauernde Minenverseuchung der englischen Kueste wird England auf die Knie zwingen. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn wir Belgien und Holland besetzt haben.. Mein Entschluss ist unabaenderlich, ich werde Frankreich und England angreifen zum schnellsten und guenstigsten Zeitpunkt. Verletzung der Neutralitaet Belgiens und Hollands ist bedeutungslos. Kein Mensch fragt danach, wenn wir gesiegt haben. Wir werden die Verletzung der Neutralitaet nicht so idiotisch begruenden wie 1914. Wenn wir die Neutralitaet nicht verletzen, so tun es England und Frankreich. Ohne Angriff ist der Krieg nicht siegreich zu beenden."

Am 10. Mai 1940 fielen deutsche Streitkraefte in die Niederlande, Belgien und Luxemburg ein. An selben Tage ueberreichten die deutschen Botschafter der niederlaendischen und belgischen Regierung ein Memorandum, das behauptete, dass die britischen und franzoesischen Armeen mit der Einwilligung Belgiens und Hollands durch diese Laender zu marschieren planten, um die Ruhr anzugreifen, und daß auf diese Weise den Angriff zu rechtfertigen versuchte. Deutschland jedoch. versicherte die Niederlande und Belgien , dass ihre Integritaet und ihre Besitzungen respektiert werden wuerden. Ein aehnliches Memorandum wurde Luxemburg am gleichen Tage uebergeben .

Der Gerichtshof hat keinerlei Beweismaterial zur Rechtfertigung der Behauptung, dass die Niederlande, Belgien und Luxemburg von Deutschland angegriffen wurden, weil

H2757 - 0074

ihre Besetzung von England und Frankreich geplant worden war. Britische und franzoesische Staebe hatten bei der Aufstellung gewisser Plaene fuer militaerische Operationen in den Niederlanden zusammengearbeitet, aber der Zweck dieser Plaene war die Verteidigung dieser Laender im Falle eines deutschen Angriffes.

Der Angriff auf Belgien, Holland und Luxemburg entbehrte jeder Berechtigung.

Er wurde in Verfolgung von lange vorher erwogenen und vorbereiteten Massnahmen ausgefuehrt, und war ganz offenbar eine Angriffskriegshandlung. Der Entschluss zum Angriff wurde ohne jede andere Erwaegungen als die der Foerderung der aggressiven Politik Deutschlands getroffen.

DER ANGRIFFSKRIEG GEGEN JUGOSLAWIEN UND GRIECHENLAND.

Am 12. August 1939 hatte Hitler eine Unterredung mit Ciano und dem Angeklagten Ribbentrop auf dem Obersalzberg. Er sagte damals:

TC 77
GB 48

"Ganz allgemein gesprochen sei es ueberhaupt das beste, wenn die falschen Neutralen einer nach dem andern liquidiert wuerden. Dies liesse sich verhaeltnissmaessig einfach durchfuehren, wenn jeweils der eine Partner der Achse dem anderen, der gerade einen der unsicheren Neutralen erledigte, den Ruecken deckte und umgekehrt. Fuer Italien sei wohl Jugoslawien als ein derartiger unsicherer Neutraler anzusehen."

Diese Bemerkung wurde nur 2 Monate nach der Zusicherung Hitlers an Jugoslawien gemacht, dass er dessen Grenze als endgueltig und unverletzbar ansache. Anlaesslich des Besuchs des Prinzregenten von Jugoslawien in Deutschland am 1. Juni 1939, sagte Hitler in einer oeffentlichen Ansprache:

TC 92
GB 114
S 74

"Das fest begruendete vertrauensvolle Verhaeltnis Deutschlands zu Jugoslawien, nun - da wir durch die geschichtlichen Ereignisse Nachbarn mit fuer immer festgelegten gemeinsamen Grenzen geworden sind - nicht nur einen dauernden Frieden

H2757 - 0075

zwischen unseren beiden Voelkern und Laendern sichern wird, sondern darueber hinaus auch ein Element der Beruhigung fuer unseren nervoes erregten Kontinent darstellen kann. Dieser Friede aber ist das Ziel all jener, die wirklich aufbauende Arbeit zu leisten gewillt sind."

Am 6. Oktober 1939 wiederholte Deutschland diese Zusicherungen an Jugoslawien, nachdem Hitler und Ribbentrop erfolglos versucht hatten, Italien zu einem Eintritt in den Krieg auf der Seite Deutschlands durch einen Angriff auf Jugoslavien zu bewegen. Am 28. Oktober 1940 fiel Italien in Griechenland ein, aber die Kampfhandlungen blieben erfolglos. Im November schrieb Hitler an Mussolini bezueglich des Angriffes auf Griechenland und die Ausbreitung des Krieges auf den Balkan, und erklaerte, dass keine militaerischen Operationen auf dem Balkan vor naechstem Maerz stattfinden koennten, und dass deshalb Jugoslawien, falls ueberhaupt moeglich, durch andere Mittel und auf andere Weise gewonnen werden muesse . Am 12. November 1940 erliess Hitler jedoch eine Weisung zur Fortfuehrung des Krieges, die folgende Worte enthielt:

444 PS
GB 116 "Balkan: Ob.d.H. trifft Vorbereitungen, um im Bedarfsfall aus Bulgarien heraus das griechische Festland noerdlich des Aegaeischen Meeres in Besitz zu nehmen."

Am 13. Dezember erliess er eine Weisung bezueglich der Aktion "Marita", der Deckname fuer den Angriff auf Griechenland, in der er erklaerte:

"1.) Der Ausgang der Kaempfe in Albanien laesst sich noch nicht uebersehen. Angesichts der bedrohlichen Lage in Albanien ist es doppelt wichtig, dass englische Bestrebungen, unter dem Schutze einer Balkanfront eine vor allen fuer Italien, daneben fuer das rumaenische Oelgebiet, gefaehrliche Luftbasis zu schaffen, vereitelt werden.
2.) Meine Absicht ist daher: a) in den naechsten Monaten in Suedrumaenien eine sich allmaehlich verstaerkende Kraeftegruppe zu bilden, b) nach Eintreten guenstiger Witterung - voraussichtlich im Maerz - diese Kraeftegruppe ueber Bulgarien hinweg zur Besitznahme der aegaeischen Nordkueste und - sollte dies erforderlich sein - des ganzen griechischen Festlandes anzusetzen."

H2757 -0076

Anlaesslich einer Begegnung zwischen Hitler und Mussolini am 20. Januar 1941, bei der unter anderen auch die Angeklagten Ribbentrop, Keitel und Jodl anwesend waren, erklaerte Hitler folgendes:

"Der Aufmarsch in Rumänien verfolgt einen dreifachen Zweck:
C 134 (a) eine Operation gegen Griechenland;
GB 119 (b) Schutz Bulgariens gegen Russland und Tuerkei;
(c) Sicherstellung der Garantie Rumaeniens...
Erwuenscht, dass dieser Aufmarsch ohne feindliche Einwirkung zu Ende gefuehrt wird. Deshalb die Karten so spaet als moeglich aufdecken. Tendenz wird sein so spaet als moeglich ueber die Donau gehen, und darnach so fruch als moeglich zum Angriff antreten."

Am 19. Februar 1941 erklaerte eine OKW-Anweisung betreffs Operation "Marita":

C 59 "Der Fuehrer hat am 18.2. ueber die Durchfuehrung
GB 121 Marita entschieden: Folgende Termine sind vorzusehen: Beginn des Brueckenschlages: 28. Februar; Donauuebergang 2. März."

Am 3. Maerz 1941 landeten britische Truppen in Griechenland, um den Griechen in ihrem Widerstand gegen die Italiener beizustehen; und am 18. Maerz, anlaesslich eines Zusammentreffens zwischen Hitler und dem Angeklagten Raeder, dem auch die Angeklagten Keitel und Jodl beiwohnten, bat der Angeklagte Raeder um Bestaetigung, dass "ganz Griechenland besetzt werden soll, auch bei friedlicher Regelung". Hitler antwortete darauf: "Die vollige Besetzung ist Vorbedingung fuer jede Regelung."

Anlaesslich des Beitritts Jugoslawiens zum Dreimaechtepakt am 25. Maerz bestaetigte der Angeklagte Ribbentrop bei einer Zusammenkunft in Wien namens der deutschen Regierung den festen Entschluss Deutschlands, die Souveraenitaet

H2757 - 0077

und territoriale Unantastbarkeit Jugoslawiens zu allen Zeiten zu respektieren. Am 26. Maerz wurden die jugoslawischen Minister, die dem Dreimaechtepakt beigetreten waren, bei ihrer Rueckkehr von Wien nach Belgrad durch einen Staatsstreich gestuerzt, und die neue Regierung kuendigte den Pakt.

Darauf verkuendete Hitler am 27. Maerz bei einer Konferenz in Berlin mit dem Oberkommando, bei der die Angeklagten Goering, Keitel und Jodl und zeitweise auch der Angeklagte Ribbentrop anwesend waren, dass Jugoslawien in Anbetracht des beabsichtigten Angriffs auf Griechenland und mehr noch in Anbetracht des fuer spaeter geplanten Angriffs auf Russland ein unsicherer Faktor sei. Hitler sagte, dass er entschlossen sei, alle Vorbereitungen zu treffen, um Jugoslawien militaerisch und als nationale Einheit zu vernichten, ohne auf eventuelle Loyalitaetserklaerungen der neuen Regierung zu warten. Er fuehrte aus, dass er "mit unbarmherziger Haerte" handeln wuerde.

Am 6. April fielen deutsche Streitkraefte ohne vorherige Warnung in Griechenland und Jugoslawien ein, und Belgrad wurde von der Luftwaffe bombardiert. So schnell fand diese Invasion statt, dass nicht einmal mehr Zeit war, irgendwelche "Zwischenfaelle" als ueblichen Auftakt zu organisieren oder geeignete "politische" Vorwaende zu finden und zu veroeffentlichen. Als der Angriff am 6. April begann, verkuendete Hitler dem deutschen Volk, dass dieser Angriff notwendig sei, weil die britischen Streitkraefte in Griechenland (die den Griechen halfen sich gegen die Italiener zu verteidigen) einen britischen Versuch darstellten, den Krieg auf den Balkan auszudehnen.

Aus dem vorhergehenden Bericht geht klar hervor, dass ein Angriffskrieg gegen Griechenland und Jugoslawien schon lange ins Auge gefasst worden war, sicherlich schon seit August 1939. Die Tatsache, dass Grossbritannien den Griechen zu Hilfe gekommen war und spaeter in der Lage sein koennte, deutschen Interessen

grossen Schaden zuzufuegen, wurde als Vorwand fuer die Besetzung beider Laender genommen.

DER ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN

Am 23. August 1939 unterzeichnete Deutschland den Nichtangriffspakt mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Das Beweismaterial hat unzweideutig bewiesen, dass die Sowjet-Union ihrerseits sich an die Bestimmungen dieses Paktes gehalten hat; sogar die deutsche Regierung selbst hat darueber von den hoechsten deutschen Stellen Zusicherungen erhalten.

So informierte der deutsche Botschafter in Moskau seine Regierung, dass die Sowjet-Union nur dann zum Kriege schreiten wuerde, wenn sie von Deutschland angegriffen werde, und diese Erklaerung steht im deutschen Kriegstagebuch unter dem Datum vom 6. Juni 1941.

Nichtsdestoweniger begann Deutschland trotz des Nichtangriffspaktes schon seit dem Spaetsommer 1940 Vorbereitungen fuer einen Angriff auf die UdSSR. zu treffen. Diese Operation wurde unter dem Decknamen "Fall Barbarossa" heimlich geplant, und der fruehere Feldmarschall Paulus sagte aus, dass er am 3. September 1940, als er dem deutschen Generalstab eintrat, fortfuhr, den "Fall Barbarossa" bis zu seiner Fertigstellung Anf[illegible] November 1940 weiterzubearbeiten; und dass selbst zu jenem Zeitpunkt der deutsche Generalstab keinerlei Information hatte, dass die Sowjet-Union sich fuer einen Krieg vorbereite.

Am 18. Dezember 1940 gab Hitler die Anweisung Nr. 21 heraus, die auch von Keitel und Jodl paraphiert war, in der die Vollendung aller Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Durchfuehrung des "Falles Barbarossa" fuer den 15. Mai 1941 gefordert wurde. Diese Anweisung lautete:

H2757 - 0078

H2757 - 0079

446 PS
US 31

"Die deutsche Wehrmacht muss darauf vorbereitet sein, auch vor Beendigung des Krieges gegen England Sowjetrussland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen.....Entscheidender Wert ist jedoch darauf zu legen, dass die Absicht eines Angriffs nicht erkennbar wird".

Bevor die Anweisung vom 18. Dezember gegeben wurde, hatte der Angeklagte Goering den General Thomas, den Chef des Kriegswirtschaftsamtes des OKW von diesem Plan in Kenntnis gesetzt und General Thomas stellte eine Uebersicht ueber die wirtschaftlichen Moeglichkeiten der USSR auf, einschliesslich ihrer Rohmaterialien, ihres Energie- und Transport-Systems und ihrer Leistungsfaehigkeit zur Waffenherstellung. Auf der Grundlage dieser Uebersicht wurde unter Leitung des Angeklagten Goering ein wirtschaftlicher Stab fuer die Ostgebiete fuer viele militaerisch -wirtschaftliche Einheiten (Inspektorate, Kommandos, Gruppen) geschaffen. In Verbindung mit den militaerischen Kommandostellen sollten diese Einheiten die vollstaendigste und gruendlichste wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete im Interesse Deutschlands betreiben.

Der Umriss fuer die zukuenftige politische und wirtschaftliche Organisation der besetzten Gebiete wurde vom Angeklagten Rosenberg waehrend einer 3-monatigen Zeitspanne ausgearbeitet, nachdem er sich mit den Angeklagten Keitel, Jodl, Raeder, Funk, Goering, Ribbentrop und Frick, oder deren Vertretern besprochen und deren Unterstuetzung gefunden hatte. Er wurde sofort nach der Invasion in einem bis ins Einzelne gehenden Bericht niedergelegt.

Diese Plaene sehen die Zerstoerung und Aufteilung der Sowjet-Union als unabhaengigen Staat, sowie die Gruendung sogenannter Reichskommissariate und die Umwandlung Estlands, Lettlands, Weiss-Russlands und anderer Gebiete in deutsche Kolonien, vor.

H2757 -0080

Gleichzeitig wurden Ungarn, Rumaenien und Finnland in den Krieg gegen die Sowjet-Union von Deutschland hineingezogen. Im Dezember 1940 erklaerte sich Ungarn bereit, daran teilzunehmen, als ihm von Deutschland versprochen wurde, es wuerde gewisse Gebiete auf Kosten Jugoslawiens erhalten.

Im Mai 1941 wurde eine Schluss-Abkommen mit Antonescu, dem Ministerpraesidenten Rumaniens, abgeschlossen, das sich auf den Angriff gegen die USSR bezog und demzufolge Deutschland Rumaenien sowohl Bessarabien und die noerdliche Bukowina als auch das Recht versprach, Sowjet-Gebiete bis zum Dnieper zu besetzen.

Am 22.Juni 1941, in Ausfuehrung der schon lange vorbereitete Plaene , fiel Deutschland ohne jede Kriegserklaerung ins Sowjet-Gebiet ein.

Das Beweismaterial, das dem Gerichtshof vorgelegt wurde, hat erwiesen, dass Deutschland den sorgfaeltig ausgearbeiteten Plan hegte, die USSR als politische und militaerische Macht zu zerstoeren, um sich nach Belieben nach dem Osten ausdehnen zu koennen. Hitler schrieb in "Mein Kampf":

> "Falls neues Gebiet in Europa zu erobern ist, so koennte dies in der Hauptsache nur auf Kosten Russlands geschehen und das neue Deutsche Reich sollte seinen Vormarsch auf demselben Wege beginnen, den in fruehreren Zeiten die deutschen Ordensritter entlang gingen, diesmal jedoch, um durch das deutsche Schwert Boden fuer den deutschen Pflug zu gewinnen und so der Nation ihr taegliches Brot zu geben."

Aber es gab noch ein naecherliegendes Ziel. In einer der Denkschriften des OKW wurde dieses naecherliegende Ziel angegeben, naemlich, die deutschen Armeen im dritten Jahre des Krieges aus den Sowjet-Gebieten zu verpflegen, selbst/wenn als Ergebnis viele Millionen Menschen verhungern muessen, wenn wir die fuer uns notwendigen Dinge aus dem Lande fortnehmen."

Die Endziele des Angriffs auf die Sowjet-Union wurden am 16. Juli 1941 bei einer Konferenz mit Hitler festgelegt, an der die Angeklagten Goering, Keitel,Rosenberg und Bormann teilnahmen.

H2757 - 0081

L 221
US 317
Seite 3

"Die Bildung einer militaerischen Macht westlich des Ural darf nie wieder in Frage kommen und wenn wir hundert Jahre darueber Krieg fuehren muessten..... Das gesamte Baltenland muesse Reichsgebiet werden. Ebenso muesse die Krim mit einem erheblichen Hinterland (Gebiet noerdlich der Krim) Reichsgebiet werden... Die Wolgakolonie muesse deutsches Reichsgebiet werden, ebenso das Gebiet um Baku. Die Finnen wollen Ost-Karelien. Doch soll wegen der grossen Nickel-Vorkommen die Halbinsel Kola zu Deutschland kommen."

Zur Entlastung der Angeklagten wurde vorgebracht, dass der Angriff auf die UdSSR gerechtfertigt gewesen sei, weil die Sowjet-Union einen Angriff auf Deutschland plante und Vorbereitungen zu diesem Zweck getroffen habe. Man kann unmoeglich glauben, dass diese Ansicht jemals ernstlich gehegt wurde.

Die Plaene fuer die wirtschaftliche Ausbeutung der UdSSR, fuer die Wegfuehrung grosser Bevoelkerungsteile, fuer die Ermordung von Kommissaren und politischen Fuehrern, all dies war ein Teil des sorgfaeltig vorbereiteten Plans, der am 22. Juni ohne irgendwelche Warnung und ohne einen Schatten von Rechtmaessigkeit in die Tat umgesetzt wurde. Es war glatter Ueberfall.

DER KRIEG GEGEN DIE VEREINIGTEN STAATEN.

Vier Tage nach dem Angriff der Japaner auf die Flotte der Vereinigten Staaten in Pearl -Harbor am 7. Dezember 1941 erklaerte Deutschland den Vereinigten Staaten den Krieg.

Der Drei-Maechte-Pakt zwischen Deutschland, Italien und Japan wurde am 27. September 1940 unterzeichnet, und von diesem Zeitpunkt bis zum Angriff auf die UdSSR versuchte der Angeklagte Ribbentrop, zusammen mit anderen Angeklagten, Japan zu veranlassen, die britischen Besitzungen im Fernen Osten anzugreifen.

H2757 - 0082

Dadurch, so dachte man, wuerde man Englands Niederlage beschleunigen, und die Vereinigten Staaten vom Kriege fernhalten.

Die Moeglichkeit eines direkten Angriffes auf die Vereinigten Staaten wurde als eine Sache der Zukunft in Betracht gezogen und eroertert. Major von Falkenstein, der Verbindungsoffizier der Luftwaffe bei der Operationsabteilung des OKW, sprach im Oktober 1940 in Berlin bei einer Zusammenfassung der militaerischen Probleme, welche einer Eroerterung bedurften, von der "Kriegsfuehrung gegen Amerika zu spaeterer Zeit." Es ist auch klar, dass die deutsche Politik, Amerika, wenn moeglich, vom Kriege fernzuhalten, Deutschland nicht daran hinderte, Japan seine Unterstuetzung selbst gegen die Vereinigten Staaten zuzusagen. Am 4. April 1941 sagte Hitler dem japanischen Aussenminister Matsuoka in Gegenwart des Angeklagten Ribbentrop, dass Deutschland "ohne Verzug losschlagen" wuerde, falls ein japanischer Angriff auf Singapor zum Kriege zwischen Japan und den Vereinigten Staaten fuehren sollte. Am naechsten Tage draengte Ribbentrop selbst Matsuoka dazu, Japan in den Krieg hineinzubringen.

Am 28. November 1941, zehn Tage vor dem Angriff auf Pearl Harbor, ermutigte Ribbentrop Japan, durch dessen Gesandten in Berlin, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten anzugreifen, und sagte, dass, sollte Japan in einen Krieg mit den Vereinigten Staaten verwickelt werden, Deutschland sofort in diesen Kriege eintreten werde. Wenige Tage spaeter teilten japanische Vertreter Deutschland und Italien mit, dass Japan sich zum Angriffe auf die Vereinigten Staaten vorbereite, und ersuchten um deren Unterstuetzung. Deutschland und Italien gaben ihre Einwilligung dazu, obwohl Italien und Deutschland sich im Dreimaechtepakt nur dann zur Hilfeleistung an Japan verpflichtet hatten, wenn dieses angegriffen wuerde. Der Angeklagte Ribbentrop, war, wie berichtet wird, "ausser sich vor Freude," als der Ueberfall auf Pearl Harbor stattfand. Und spaeter - bei einer Feier in Berlin, wobei dem japanischen Botschafter Oshima eine Auszeichnung verliehen wurde, -

H2757 - 0083

liess Hitler seine Billigung der von den Japanern angewandten Taktik erkennen, wonach sie mit den Vereinigten Staaten so lange wie moeglich verhandelten, und dann ohne Kriegserklaerung hart zuschlugen.

Es ist zwar richtig, dass Hitler und seine Mitarbeiter einen Krieg mit den Vereinigten Staaten urspruenglich nicht als ihren Interessen foerderlich erachteten, aber offensichtlich, wurde diese Ansicht im Laufe des Jahres 1941 revidiert, und Japan wurde in jeder Weise ermutigt, eine Politik zu betreiben, welche fast mit Sicherheit die Vereinigten Staaten in den Krieg hineinziehen musste. Und als Japan die amerikanische Flotte in Pearl Harbor angriff und hierbei einen Angriffskrieg gegen die Vereinigten Staaten begann, wurde Deutschland von der Nazi-Regierung veranlasst, sofort in diesem Kriege an die Seite Japans zu treten, indem sie selbst den Vereinigten Staaten Krieg erklärte.

H2757 - 0084

VERLETZUNGEN INTERNATIONALER VERTRAEGE.

Das Statut definiert als ein Verbrechen das Planen oder die Durchfuehrung eines Angriffskrieges, oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege. Der Internationale Militaergerichtshof hat entschieden, dass gewisse Angeklagte Angriffskriege gegen zwoelf Nationen planten und durchfuehrten, und daher dieser Gruppe von Verbrechen schuldig sind. Damit eruebrigt es sich, dieses Thema weiter im Einzelnen zu eroertern, oder des langen und breiten zu untersuchen, inwieweit diese Angriffskriege auch "Kriege unter Verletzung internationaler Vertraege, Abkommen oder Zusicherungen " waren. Diese Vertraege sind im Anhang C der Anklageschrift aufgefuehrt. Am wichtigsten hievon sind die folgenden:

HAAGER ABKOMMEN.

Im Abkommen von 1899 kamen die vertragschliessenden Maechte ueberein:

Reichsgesetzblatt 1910 S.23 Art.2 — "bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrer befreundeter Maechte anzurufen, soweit dies die Umstaende gestatten werden."

Eine aehnliche Bestimmung wurde in das Abkommen zur Friedlichen Beilegung Internationaler Streitigkeiten von 1907 aufgenommen. In dem zusaetzlichen Abkommen ueber die Eroeffnung von Feindseligkeiten drueckt sich der Artikel I noch deutlicher aus:

RGBl 1910 S.98 Art.1 — "Die Vertragsmaechte erkennen an, dass die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen duerfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtung, die entweder die Form einer mit Gruenden versehenen Kriegserklaerung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklaerung haben muss."

Deutschland war eine der Vertragsmaechte dieser Abkommen.

H2757 - 0085

DER VERTRAG VON VERSAILLES.

Die Anklagevertretung stuetzt sich auch auf den Bruch gewisser Bestimmungen des Vertrages von Versailles - das linke Rheinufer nicht zu befestigen (Art.44 - 42); "die Unabhaengigkeit Oesterreichs strengstens zu achten" (Art.80); Verzicht auf alle Rechte im Memelgebiet (Art.99) und dem Freistaat Danzig (Art.100); die Anerkennung der Unabhaengigkeit des tschechoslowakischen Staates; und die Heeres-Flotten- und Luftbestimmungen gegen eine deutsche Wiederaufruestung, die im Teil V enthalten sind. Es besteht kein Zweifel, dass die deutsche Regierung gegen alle diese Bestimmungen verstossen hat; Einzelheiten sind im Anhang C angefuehrt. Mit Bezug auf den Vertrag von Versailles werden folgende Faelle herangezogen:

1. Die Verletzung der Artikel 42 bis 44 ueber die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes;

2. Die Annexion Oesterreichs am 13.Maerz 1938, unter Verletzung des Artikel 80;

3. Die Einverleibung des Memelgebietes am 22.Maerz 1939, unter Verletzung des Artikels 99;

4. Die Einverleibung des Freistaates Danzig am 1.September 1939, unter Verletzung des Artikels 100;

5. Die Einverleibung der Provinzen Boehmen und Maehren am 16.Maerz 1939, unter Verletzung des Artikels 81;

6. Der Widerruf der Heeres-, Flotten- und Luftbestimmungen des Vertrages im Maerz 1935.

Am 21.Mai 1935 kuendigte Deutschland an, dass es, ungeachtet der Widerrufung der Abruestungsbestimmungen des Vertrages, noch immer Gebietsbegrenzungen respektieren und sich dem Locarno-Vertrag unterwerfen wuerde. Im Hinblick

H2757 - 0086

Im Hinblick auf die ersten fuenf angeschuldigten Verstösse findet der Gerichtshof die Anschuldigung als erwiesen .

GEGENSEITIGE GARANTIE-, SCHIEDS-UND NICHTANGRIFFSVERTRÄGE

Es ist nicht nötig, die verschiedenen Verträge, die Deutschland mit anderen Mächten abschloss, im Einzelnen zu erörtern. Gegenseitige Garantie-Verträge wurden von Deutschland im Jahre 1925 in Locarno mit Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Ttalien abgeschlossen, und die Aufrechterhaltung des territorialen status quo zugesichert. Ausserdem wurden von Deutschland in Locarno Schiedsverträge mit der Tschechoslowakei, Belgien und Polen unterzeichnet.

Typisch ist der Artikel I des letzteren Vertrages, welcher vorsieht:

> "Alle Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Polen ... die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gütlich geregelt werden können, sollen einen Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden..."

R.G.Bl. 1919 Teil 2

Im Jahre 1926 wurden von Deutschland Schieds-und Vermittlungsabkommen mit den Niederlanden und Daenemark eingegangen; und zwischen Deutschland und Luxemburg im Jahre 1929. Nicht-Angriffsverträge mit Daenemark und Russland wurden von Deutschland im Jahre 1939 unterzeichnet.

DER KELLOGG-BRAND-PAKT

Der Pakt von Paris wurde am 27. August 1928 von Deutschland, den Vereinigten Staaten, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Polen und anderen Ländern unterzeichnet; und später von anderen Mächten. Der Gerichtshof hat das Wesen dieses Vertrages ausführlich dargelegt ebenso wie an anderer Stelle des Urteils, seine rechtlichen Auswirkungen. Es erubrigt sich daher, ihn hier nochmals zu erörtern, es sei denn, um festzustellen, dass dieser Pakt nach Ansicht des Gerichtshofs in allen Faell von Angriffskriegen, gegen die Anklageschrift Beschuldigungen erhebt, von Deutschland verletzt wurde. Es ist bemerkenswert, dass Deutschland am 26. Januar 1934

H2757 - 0087

eine Erklärung zur Erhaltung eines dauerhaften Friedens mit Polen unterzeichnete, welche ausdruecklich auf dem Pakt von Paris beruhte, und worin der Gebrauch von Gewalt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Acht und Bann erklärt wurde.

Der Internationale Militaer-Gerichtshof erachtet es fü unnötig, andere der im Anhange aufgeführten Verträge zu besprechen, noch die wiederholten Uebereinkommen und die Zusicherungen seiner friedfertigen Ansichten, die Deutschlan abgab.

H2757 - 0088

DAS GESETZ DES STATUTS

Die Zustaendigkeit des Gerichtshofs ist in dem Uebereinkommen und im Statut niedergelegt, und die unter die Zustaendigkeit des Gerichtshofs fallenden Verbrechen, fuer die es eine persoenliche Verantwortlichkeit geben soll, sind in Artikel 6 des Statuts aufgefuehrt. Das Gesetz des Statuts ist massgebend und fuer den Gerichtshof bindend.

Die Ausarbeitung des Statuts geschah in Ausuebung der souveraenen Macht der Gesetzgebung jener Staaten, denen sich das Deutsche Reich bedingun los ergeben hatte; und das nicht angezweifelte Recht jener Laender, fuer die besetzten Gebiete Gesetze zu erlassen, ist von der zivilisierten Welt anerkannt worden. Das Statut ist keine willkuerliche Ausuebung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie noch gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Volkerrechts; und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Voelkerrecht.

Die Signatarmaechte errichteten diesen Gerichtshof, setzten das Recht fest, das er anzuwenden hat, und erliessen Bestimmungen fuer die ordentliche Fuehrung des Prozesses. Damit haben sie gemeinsam das getan, was jede einzelne von ihnen allein haette tun koennen; denn es kann nicht bezweifelt werden, dass jede Nation das Recht hat, besondere Gerichtshoefe zur Anwendung des Gesetzes zu errichten. Was die Verfassung des Gerichts betrifft, so haben die Angeklagten nur das Recht zu verlangen, das ihnen in tatsaechlicher und rechtlicher Beziehung ein gerechtes Verfahren zuteil wird.

Das Statut erklaert das Planen oder Fuehren eines Angriffskrieges oder eines die internationalen Vertraege verletzenden Krieges als Verbrechen; und es ist deshalb nicht unbedingt notwendig, zu untersuchen, ob und inwieweit ein Angriffskrieg vor der Ausfuehrung der Londoner Uebereinkommens ein Verbrechen war. Im Hinblick jedoch auf

H2757 - 0089

die grosse Bedeutung der damit zusammenhaengenden Rechtsfragen hat sich Gericht die eingehenden Ausfuehrungen der Anklagebehoerde und der Verteidigung angehoert und wird seine eigene Ansicht ueber diesen Gegenstand aussprechen.

Seitens der Angeklagten wurde nachdruecklich darauf hingewiesen, dass es ein grundlegendes Prinzip allen Rechtes - des Voelkerrechtes wie des nationalen- sei, dass es keine Bestrafung eines Verbrechens ohne vorher bestehendes Gesetz geben koenne. "Nullum crimen sine lege, nulla poene sine lege". Es ist angefuehrt worden, dass eine Bestrafung ex post facto dem Recht aller zivilisierten Nationen zuwiderlaeuft, dass seitens keiner souveraenen Macht Angriffskriege zu jener Zeit, als die angeblich verbrecherischen Handlungen begangen wurden, als Verbrechen erklaert worden waren, dass keine Rechtssatzung den Begriff des Angriffskriegs bestimmt hatte, dass keine Ahndung fuer ihre Begehung festgelegt worden und dass kein Gerichtshof geschaffen worden war, um die Uebertreter abzuurteilen und zu bestrafen.

Zunaechst muss bemerkt werden, dass der Rechtssatz nullum crimen sine lege keine Beschraenkung der Souveraenitaet darstellt, sondern ganz allgemein ein Grundsatz der Gerechtigkeit ist. Zu behaupten, dass es ungerecht sei, jene zu strafen, die unter Verletzung von Vertraegen und Versicherungen ihre Nachbarstaaten ohne Warnung angegriffen haben, ist klarerweise unrichtig, denn unter solchen Umstaenden muss ja der Angreifer wissen, dass er Unrecht tut, und weit entfernt davon, dass es nicht ungerecht waere, ihn zu strafen, waere es vielmehr ungerecht, wenn man seine Freveltat straffrei liesse. Angesichts der Stellung, die die Angeklagten in der Regierung Deutschlands einnahmen, mussten sie, oder zumindest einige von ihnen, Kenntnis der von Deutschland unterschriebenen Vertraege haben, in denen der Krieg als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten fuer ungesetzlich erklaert wurde; sie mussten gewusst haben, dass sie all Voelkerrecht zu Trotz handelten, als sie mit vollem Vorbedacht ihre auf Invasion und Angriff gerichteten Absichten ausfuehrten. Schon allein aus hier eroerterten Fall wuerde hervorgehen, dass der Rechtssatz auf die vorliegenden Tatbestaende keine Anwendung findet.

H2757 – 0090

Diese Auffassung wird nachdrücklich erhärtet durch eine Betrachtung des Standes des Völkerrechts von 1939, soweit es sich auf den Angriffskrieg bezieht. Der Allgemeine Vertrag zum Verzicht auf den Krieg von 27.August 1928, der besser unter dem Namen Pariser Pakt oder Kellogg-Briand-Pakt bekannt ist, war bei Kriegsausbruch 1939 für 36 Nationen, darunter Deutschland, Italien und Japan bindend. In der Präambel erklärten die Signatare, dass sie waren

> " Tief durchdrungen von ihrer erhabenen Pflicht, die Wohlfahrt der Menschheit zu fördern, in der Überzeugung, dass die Zeit gekommen ist, einen offenen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik auszusprechen, um die jetzt zwischen ihren Völkern bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen dauernd aufrecht zu erhalten...
> jede Veränderung in ihren gegenseitigen Beziehungen nur durch friedliche Mittel angestrebt werden sollte...
> dass sich so die zivilisierten Nationen der Welt in den gemeinsamen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug ihrer nationalen Politik zusammenfinden werden...

R.G.Bl. 1929 Teil 2 S.97/98

Die ersten zwei Artikel lauten folgendermassen:

> " Artikel 1: Die Hohen Vertragschliessenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfaelle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.
>
> "Artikel II: Die Hohen Vertragschliessenden Parteien vereinbaren, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll. "

R.G.Bl. 1929 Teil 2 S. 100

Es fragt sich: was war die rechtliche Auswirkung dieses Paktes ? Die Nationen, die den Pakt unterschrieben oder ihn befölgten, ächteten den Krieg bedingungslos als Werkzeug zukünftiger Politik und verzichteten ausdrücklich auf Nach der Unterzeichnung des Paktes machte sich jede Nation, die sich des Kriegs als Werkzeugs der nationalen Politik bediente, des Vertragsbruchs schuldig.

H2757 - 0091

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der feierliche Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik notwendigerweise bedeutet, dass solch ein Krieg voelkerrechtswidrig ist, und dass diejenigen, die einen solchen Krieg mit all seinen unvermeidbaren und schrecklichen Folgen planen und fuehren, dadurch ein Verbrechen begehen. Ein Krieg, der als Werkzeug nationaler Politik zur Loesung internationaler Meinungsverschiedenheiten unternommen wird, bedeutet auch zweifellos einen Angriffskrieg, und darum ist solch ein Krieg durch den Pakt geaechtet worden. Wie Mr. Henry L. Stimson damals Aussenminister der Vereinigten Staaten, 1932 sagte:

> "Die Signatarmaechte des Kellogg-Briand-Vertrages haben auf d Krieg zwischen den Nationen verzichtet. Das bedeutet, dass er praktisch in der ganzen Welt zu etwas ungesetzlichen geworden ist... Wenn hiernach Nationen sich auf einen bewaffneten Konflikt einlassen, muessen entweder einer oder beide als Verletzer dieses allgemeinen Rechtsvertrages bezeichnet werden.. Wir brandmarken sie als Rechtsverbrecher."

Es wird jedoch behauptet, dass der Pakt nicht ausdruecklich festlege, dass solche Kriege Verbrechen seien, oder Gerichtshoefe zur Aburteilung derjenigen einsetze, die solche Kriege herbeifuehren. Dies trifft im gleichen Umfange auf die Kriegsregeln zu, die in der Haager Konvention enthalten sind. Die Haager Konvention von 1907 verbietet die Anwendung gewisser Methoden der Kriegsfuehrung, z.B. die unmenschliche Behandlung von Gefangenen, die Verwendung von vergifteten Waffen, den Missbrauch der Parlamentaerflagge und aehnliches. Viele dieser Verbote wurden schon lange vor der Konvention durchgefuehrt. Seit 1907 stellte jedoch ihre Verletzung zweifelsohne ein Verbrechen dar, das als Verletzung des Kriegsrechtes strafbar war. Dennoch stellte die Haager Konvention nirgends fest, dass solche Handlungen verbrecherisch seien, noch ist irgendwo eine Strafe vorgeschrieben, noch wurde irgendwie ein Gerichtshof erwaehnt, der die Rechtsverletzer zur Verantwortung ziehen und bestrafen solle. Dennoch haben seit vielen Jahre Militaergerichtshoefe Personen, die der Verletzung der in dieser Konvention festgelegten Regeln der Landkriegsfuehrung schuldig waren, zur Verantwortung gezogen und bestraft. Dieser Gerichtshof ist der Ansicht, dass diejenigen, die einen Angriffskrieg fuehren, etwas tun, was

H2757 -0092

ebenso rechtswidrig und von viel groesserer Bedeutung ist, als der Bruch einer Bestimmung der Haager Konvention. Wenn man die Worte des Paktes auslegt, muss man sich bewusst bleiben, dass Voelkerrecht nicht das Ergebnis einer internationalen Gesetzgebung ist, und dass zwischenstattliche Abkommen, wie der Pakt von Paris sich mit den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen beschaeftigen muessen und nicht mit verwaltungstechnischen Verfahrensregeln. Kriegsrecht leitet sich nicht nur von Vertraegen ab, sondern von den Gebraeuchen und Gewohnheiten der Staaten, die allmaehlich allgemeine Anerkennung gefunden haben und von den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen, die von Juristen ausgearbeitet und von Militaergerichtshoefen angewendet werden. Dises Recht is kein starres, sondern folgt durch staendige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt. Es ist Tatsache, dass in vielen Faellen Vertraege nichts anderes tun als den bereits bestehenden Rechtsgrundsaetzen Gestalt zu geben und/sie fuer die Zwecke der bestimmten Anwendung zu definieren.

Die Ansicht des Gerichtshofes ueber eine sinngemesse Auslegung des Paktes wird durch seine voelkerrechtliche Vorgeschichte unterstuetzt. Im Jahre 1923 setzte sich der Voelkerbund fuer den Entwurf eines Vertrages gegenseitiger Hilfeleistung ein. Der Vertrag erklaerte in seinen ersten Artikel "dass der Angriffskrieg ein voelkerrechtliches Verbrechen ist " und dass die Vertragsparteien sich "verpflichten, dass keiner sich dessen schuldig machen" wuerde. Der Vertragsentwurf wurde 29 Staaten unterbreitet, von denen etwa die Haelfte fuer die Annahme des Textes waren. Der Haupteinwand lag in der Schwierigkeit, diejenigen Tatbestaende zu definieren, als die "Angriffe" anzusehen seien und nicht etwa in Zweifeln ueber den verbrecherischen Charakter des Angriffskrieges. Die Praeambel des Voelkerbund-Protokolles von 1924 fuer die friedliche Beilegung internationaler Streitfaelle [illegible] ("Genfer Protokoll") erklaert nach "der Feststellung der Einheit aller Mitglieder der Vodkerfamilie" dass" ein Angriffskrieg eine Verletzung dieser Einheit darstellt und ein internationales Verbrechen ist." Es erklaert des weiteren, dass die vertragschliessenden Parteien

H2757 - 0093

"Den Wunsch haben, die vollkommene Anwendung des Verfahrens zu ermoeglichen, das die Voelkerbundssatzung fuer die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten und fuer Massnahmen zur Unterdrueckung internationaler Verbrechen vorgesehen hat". Durch einstimmigen Beschluss wurde dieses Protokoll in der Versammlung der 48 Mitglieder des Voelkerbundes den Mitgliedern zur Annahme empfohlen. Unter diesen Mitgliedern befanden sich Italien und Japan, jedoch war Deutschland damals noch nicht Mitglied des Voelkerbundes. Obschon dieses Protokoll nie ratifiziert wurde, wurde es doch von den fuehrenden Staatsmaennern der Welt unterzeichnet, die die grosse Mehrheit der Kulturstaaten und -voelker vertraten, und es darf als ein starker Beweis der Absicht betrachtet werden, den Angriffskrieg als internationales Verbrechen zu brandmarken.

Auf der Sitzung des Voelkerbundsrates am 24. September 1927 nahmen alle anwesenden Delegationen, einschliesslich der deutschen, der italienischen und der japanischen, einstimmig eine Erklaerung ueber Angriffskriege an. Die Praeambel dieser Erklaerung stellt fest:

> "Die Vollversammlung: In Anerkennung der Solidaritaet, welche die Gemeinschaft der Nationen verbindet; Von dem tiefen Wunsch zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens getragen; In der Ueberzeugung, dass ein Angriffskrieg niemals ein Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten sein kann und infolgedessen ein internationales Verbrechen ist...."

Die einstimmig angenommene Entschliessung der 21 amerikanischen Republiken auf der 6. Panamerikanischen Konferenz zu Havana vom 18. Februar 1928 stellte fest, dass "der Angriffskrieg ein internationales Verbrechen gegen die Menschheit darstellt".

All diese Meinungsaeusserungen und andere, die zitiert werden koennten und die in so feierlicher Weise gemacht wurden, unterstuetzen die Auslegung des Paktes von Paris durch diesen Gerichtshof, derzufolge ein Angriffskrieg nicht nur rechtswidrig, sondern verbrecherisch ist. Das Verbot des Angriffskrieges, das vom Gewissen der Welt gefordert wird, drueckt sich in den verschiedenen Pakten und Vertraegen aus, auf die sich der Gerichtshof soeben bezogen hat.

H2757 - 0094

Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass der Artikel 227 des Versailler Vertrages die Einsetzung eines besondern Gerichtshofs vorsah, der aus Vertretern von fuenf der Alliierten und Assoziierten Maechte, die im ersten Weltkrieg gegen Deutschland gekämpft hatten, bestehen und ueber den früheren deutschen Kaiser "wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge" zu Gericht sitzen sollte. Als Zweck dieses Gerichtsverfahrens war angegeben " den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen." In Artikel 228 des Vertrages räumte die deutsche Regierung den Alliierten Maechten ausdrücklich die Befugnis ein " die wegen eines Verstosses gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militaergerichte zu ziehen."

(R.G.Bl. 1919, II, S.981)

H2757 - 0095

Es ist angefuehrt worden, dass sich das Voelkerrecht auf Handlungen souveraener Staaten bezieht und keine Bestrafung von Einzelpersonen vorsieht; und weiter, dass dort, woe die fragliche Handlung ein Staatsakt ist, jene Personen, die sie ausfuehren, keine eigene Verantwortung tragen, sondern durch den Lehrsatz von der Souveraenitaet des Staates geschuetzt seien. Nach der Meinung des Gerichtshofes muessen diese beiden Einwuerfe zurueckgewiesen werden. Dass das Voelkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt, ist laengst anerkannt worden. In dem kuerzlich vor den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten verhandelten Fall Ex Parte Quirin (1942 317 US 1), waren Personen beschuldigt, waehrend des Krieges in den Vereinigten Staaten zu Spionage- und Sabotage-Zwecken gelandet zu sein. Der verstorbene Oberrichter Stone sagte im Namen des Gerichts:

> "Vom Anbeginn seines Bestehens an hat dieser Gerichtshof das Kriegsrecht angewendet, da es jenen Teil des Voelkerrechts enthaelt, der fuer die Kriegsfuehrung den Status, die Rechte und die Pflichten sowohl der feindlichen Nationen als auch der feindlichen Einzelpersonen verschreibt."

Er gab dann weiter eine Liste von durch die Gerichte abgeurteilten Faellen, in denen Einzelpersonen als Uebertreter von Voelkerrecht und insbesondere von Kriegsrecht angeklagt waren. Noch viele andere Autoritaeten koennten angefuehrt werden, doch genug ist bereits gesagt worden, um zu zeigen, dass Einzelpersonen wegen Verletzungen des Voelkerrechts bestraft werden koennen. Verbrechen gegen das Voelkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, koennen den Bestimmungen des Voelkerrechtes Geltung verschafft werden.

Die bereits erwaehnten Bestimmungen des Artikels 228 des Versailler Vertrages veranschaulichen diese Auffassung von der persoenlichen Verantwortlichkeit und verschaffen ihr Geltung.

H2757 - 0096

Jener Grundsatz des Voelkerrechtes , der unter gewissen Umstaenden dem Repraesentanten eines Staates Schutz gewährt, kann nicht auf Taten Anwendung finden, die durch das Voelkerrecht als verbrecherisch gebrandmarkt werden. Diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, koennen sich nicht hinter ihrer Amtsstellung verstecken, um in ordentlichen Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen. Der Artikel 7 des Statutes stellt ausdruecklich fest:

> " Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Staatsoberhaupt, sei es als verantwortlicher Beamter eines Regierungsamtes, wird weder als Schuldausschliessungsgrund noch als Strafmilderungsgrund angesehen".

Es ist ja gerade der Wesenskern des Statutes, dass Einzelpersonen internationale Pflichten haben, die ueber die nationalen Verpflichtungen hinausgehen, die ihnen durch den Gehorsam zum Einzelstaat auferlegt sind. Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen erlangen, weil er aufgrund der Staatshoheit handelte, wenn der Staat Handlungen gutheisst, die sich ausserhalb der Schranken des Voelkerrechtes bewegen .

H2757 - 0097

Es wurde auch seitens der meisten dieser Angeklagten eingewandt, dass sie das, was sie taten, auf Befehl Hitlers ;taten" , und deshalb nicht fuer Handlungen verantwortlich gemacht werden koennen, die sie in Ausfuehrung dieser Befehle begangen haben. Das Statut sieht in Artikel 8 ausdruecklich vor:

> "Die Tatsache,dass ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten handelte, schliesst seine Schuld nicht aus, kann aber als Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden."

Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Einklang mit dem Gesetz aller Nationen. Dass ein Soldat den Befehl erhalten hat, unter Verletzung des Voelkerrechtes zu toeten oder zu martern, ist niemals als ein Entschuldigungsgrund fuer solche Handlungen der Brutalitaet anerkannt worden, wenn auch, wie es das Statut hier vorsieht, ein solcher Befehl als Milderungsgrund bei der Bestrafung geltend gemacht werden kann. Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafgesetz der meisten Nationen vorfindet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehles, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsaechlich moeglich war.

H2757 - 0098

DAS FUER DEN GEMEINSAMEN PLAN ODER DIE VERSCHWOERUNG GELTENDE RECHT.

Aus der vorangehenden Darstellung der auf den Angriffskrieg bezueglichen Tatsachen geht deutlich hervor, dass die Planung und die Vorbereitung in jedem Stadium der Entwicklung auf hoechst systematische Weise durchgefuehrt worden sind.

Planung und Vorbereitung sind ein wesentliches Erfordernis der Kriegfuehrung. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Angriffskrieg nach dem Voelkerrecht ein Verbrechen. Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens im Statut lautet: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges "oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung einer der vorgenannten Handlungen". Die Anklage schliesst sich dieser Unterscheidung an. Anklagepunkt Eins erhebt die Beschuldigung des gemeinsamen Plans oder der Verschwoerung. Anklagepunkt Zwei erhebt die Beschuldigung des Kriegsplanens und der Kriegfuehrung. Zur Unterstuetzung dieser beiden Anklagepunkte ist dasselbe Beweismaterial vorgelegt worden. Wir werden deshalb die beiden Anklagepunkte gemeinsam behandeln, da sie ihrem Wesen nach gleich sind. Die Angeklagten sind nach beiden Anklagepunkten beschuldigt worden, und ihre Schuld muss nach jeden Anklagepunkt bestimmt werden.

Der "gemeinsame Plan oder die Verschwoerung" der Anklageschrift erstreckt sich ueber einen Zeitraum von fuenfundzwanzig Jahren, von der Begruendung der Nazi-Partei im Jahre 1920 bis zum Ende des Krieges im Jahre 1945. Die Partei wird als "Bindeglied zwischen den Angeklagten" zur Durchfuehrung der Zwecke der Verschwoerung bezeichnet, naemlich: Die Beseitigung

H2757 - 0099

des Versailler Vertrages; der Erwerb des von Deutschland im letzten Krieg verlorenen Gebietes und des "Lebensraums" in Europa, und zwar wenn noetig, durch Waffengewalt, durch einen Angriffskrieg. Die "Machtergreifung" durch die Nazis, die Anwendung des Terrors, die Vernichtung der Gewerkschaften, der Feldzug gegen den christlichen Unterricht und die Kirchen, die Verfolgung der Juden, die Militarisierung der Jugend - das wird alles als eine Reihe wohlerwogener Schritte zur Durchfuehrung des gemeinsamen Plans bezeichnet. Das kam zum Ausdruck, wie angegeben wird, in der geheimen Aufruestung, in dem Ausscheiden Deutschlands aus der Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund, in der allgemeinen Wehrpflicht und in der Besetzung des Rheinlands. Schliesslich wurden, so heisst es in der Anklageschrift, Angriffshandlungen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei in den Jahren 1936 bis 1938 geplant und durchgefuehrt; darauf folgten die Kriegsplanung und die Kriegfuehrung gegen Polen und dann nacheinander gegen zehn andere Laender.

Die Anklagebehoerde sagt dem Sinne nach, dass jede bedeutsame Beteiligung an den Angelegenheiten der Nazi-Partei oder der Regierung einen Beweis fuer die Beteiligung an einer an und fuer sich schon verbrecherischen Verschwoerung darstelle. Der Begriff Verschwoerung ist im Statut nicht definiert. Doch muss nach Ansicht des Gerichtshofs die Verschwoerung in Bezug auf ihre verbrecherischen Absichten deutlich gekennzeichnet sein. Sie darf vom Entschluss und von der Tat zeitlich nicht zu weit entfernt sein. Soll das Planen als verbrecherisch bezeichnet werden, so kann es nicht allein von den in einem Parteiprogramm enthaltenen Erklaerungen abhaengen, wie sie in den im Jahre 1920 verkuendeten 25 Punkten der Nazi-Partei zu finden sind und auch nicht von den in spaeteren Jahren in "Mein Kampf" enthaltenen politischen Meinungsaeusserungen. Der Gerichtshof muss untersuchen, ob ein konkreter Plan zur Kriegfuehrung bestand, und bestimmen, wer an diesem konkreten Plane teilgenommen hat.

Es ist nicht notwendig zu entscheiden, ob durch das Beweismaterial das Bestehen einer einzigen Hauptverschwoerung unter den Angeklagten erwiesen worden ist. Die Machtergreifung durch die Nazi-Partei und die darauffolgende Beherrschung aller Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens durch den Nazistaat

H2757 - 0100

muss selbstverstaendlich bei der Pruefung der spaeteren Kriegs plaene in Betracht gezogen werden. Dass bereits am 5.November 1937 und wahrscheinlich noch fruecher Kriegsplaene geschmiedet wurden, liegt klar zutage. Und daran anschliessend wurden solche Vorbereitungen nach vielen Richtungen hin fortgesetzt, und zwar gegen viele friedliche Laender. In der Tat bildete die Kriegsdrohung-und noetigenfalls der Krieg - einen wesentlichen Bestandteil der Nazi-Politik. Aus der Beweisfuehrung geht jedoch mit Bestimmheit eher das Bestehen vieler einzelner Plaene hervor, als eine einzige alle solche Plaene umfassende Verschwoerung. Dass Deutschland, von dem Augenblick an, da die Nazis die Macht ergriffen,der vollstaendigen Diktatur entgegeneilte und sich staendig in Richtung auf den Krieg bewegte, erhellt mit ueberwaeltigender Kraft aus der systematischen Reihenfolge von Angriffshandlungen und Kriegen, die in diesem Urteil bereits angefuehrt worden sind.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist das gemeinsame Planen Kriegsvorbereitung und zur Kriegsfuehrung in bezug auf bestimmte Angeklagte durch die Beweisfuehrung erwiesen. Es eruebrigt sich zu erwaegen, ob eine einzige Verschwoerung in dem Ausmasse und waehrend des Zeitraumes,wie sie die Anklageschrift darlegt, schluessig bewiesen worden ist. Ein festgesetztes Planen,das den Angriffskrieg zum Ziel hatte, ist ueber jeden Zweifel hinaus erwiesen worden. Die wahre Lage wurde von Paul Schmidt, dem amtlichen Dolmetscher des Deutschen Auswaertigen Amtes, wie folgt treffend geschildert:

3308 PS GB 288

"Die Allgemein-Ziele der Nazi Fuehrung waren von Anfang an augenscheinlich, naemlich die Beherrschung des Europaeischen Festlandes. Dies sollte erreicht werden, erstens durch die Einverleibung aller deutschsprechenden Gruppen ins Reich und zweitens durch territoriale Ausdehnung unter dem Schlagwort "Lebensraum". Die Durchfuehrung dieser grundlegenden Ziele machte jedoch den Eindruck einer Improvisation.Jeder Schritt erfolgte,wie es den Ansdhein hatte, jeweils beim Auftauchen einer neuen Sachlage, aber sie waren alle im Einklang mit dem oben erwaehnten Endziel."

H2757 - 0101

Das Argument, dass ein solches gemeinsames Planen beim Bestehen einer vollstaendigen Diktatur nicht moeglich sei, ist nicht stichhaltig. Ein Plan, an dessen Durchfuehrung eine Anzahl von Personen teilnimmt, bleibt ein Plan, auch wenn er im Gehirn nur einer dieser Personen entstanden ist;

H2757 -0102

und diejenigen, die den Plan ausfuehren, koennen ihrer Verantwortlichkeit nicht dadurch entgehen, dass sie nachweisen, sie haetten unter der Leitung des Mannes gehandelt, der den Plan entwarf. Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein fuehren. Er benoetigte die Mitarbeit von Staatsmaennern, militaerischen Fuehrern, Diplomaten und Geschaeftsleuten. Wenn diese seine Ziele kannten und ihm ihre Mitarbeit gewaehrten, so beteiligten sie sich an dem von ihm ins Leben gerufenen Plan. Wenn sie wussten, was sie taten, so koennen sie nicht aus dem Grunde als unschuldig betrachtet werden, weil Hitler von ihnen Gebrauch machte. Dass ihnen ihre Aufgaben von einem Diktator zugewiesen wurden, spricht sie von der Verantwortlichkeit fuer ihre Handlungen nicht frei. Das Verhaeltnis zwischen Fuehrer und Gefuehrten schliesst Verantwortlichkeit ebensowenig aus, wie bei dem vergleichbaren Tyrannenverhaeltnis, wenn es sich um sonstige organisierte Verbrechen handelt.

Unter Anklagepunkt Eins faellt jedoch nicht nur die Verschwoerung zum Zwecke der Fuehrung von Angriffskriegen, sondern auch die Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Abgesehen jedoch von der Verschwoerung zur Durchfuehrung von Angriffskriegen, bezeichnet das Statut keinerlei Verschwoerung als besonderes Verbrechen. Artikel 6 des Statuts sieht vor:

> "Anfuehrer, Organisatoren, Anstifter und Helfershelfer, die an der Fassung oder Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer gemeinsamen Verschwoerung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind fuer alle Handlungen verantwortlich die von irgendwelchen Personen in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind."

Nach Ansicht des Gerichtshofs fuegen diese Worte den bereits aufgezaehlten Verbrechen kein neues, besonderes Verbrechen hinzu. Die Worte sind dazu bestimmt, die Verantwortlichkeit derjenigen Personen festzulegen, die an einem gemeinsamen Plan teilnehmen. Der Gerichtshof wird daher die im Anklagepunkt Eins enthaltenen Beschuldigungen, dass die Angeklagten an einer Verschwoerung beteiligt waren, um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet zu begehen, ausser Acht lassen und lediglich den gemeinsamen Plan, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und durchzufuehren, in Betracht ziehen.

H2757 - 0103

KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Das auf Kriegsverbrechen bezugliche Beweismaterial ist ueberwaeltigend gewesen, sowohl was die Masse betrifft, als auch in seinen Einzelheiten. Es ist unmoeglich, in diesem Urteil einen angemessenen Ueberblick zu geben oder die in Form von Dokumenten oder muendlichen Aussagen vorgelegte Materialmasse zu verzeichnen. Feststeht, dass Kriegsverbrechen in groesstem Ausmasse veruebt worden sind, wie nie zuvor in der Kriegsgeschichte. Sie wurden in allen von Deutschland besetzten Laendern und auf hoher See begangen, unter allen nur erdenklichen Begleiterscheinungen von Grausamkeit und Schrecken. Kein Zweifel kann daruber bestehen, dass sie groesstenteils aus der Auffassung der Nazis vom "totalen Krieg" stammen, mit der die Angriffskriege gefuehrt wurden. Denn bei dieser Auffassung des "totalen Krieges" werden die den Konventionen zugrundeliegenden sittlichen Ideen, die den Krieg menschlicher zu gestalten trachten, als nicht laenger in Kraft oder Geltung befindlich angesehen. Alles wird dem gebieterischen Diktat des Krieges unterordnet. Regeln, Verordnungen, Versicherungen und Vertraege, eines wie das andere, haben keine Bedeutung mehr; befreit von hemmenden Einfluss des Voelkerrechts, wird so der Angriffskrieg von den Nazi-Fuehrern auf moeglichst barbarische Weise gefuehrt. Demgemaess wurden Kriegsverbrechen begangen, wann immer und wo immer der Fuehrer und seine engsten Mitarbeiter sie als vorteilhaft betrachteten. Zum groessten Teile waren sie das Ergebnis kalter verbrecherischer Berechnung.

In manchen Faellen wurden Kriegsverbrechen mit Vorbedacht lange im voraus geplant. Im Falle der Sowjet-Union sind die Ausplunderung der zu besetzenden Gebiete und die Misshandlung der Zivilbevoelkerung bis in die geringste Einzelheit festgelegt worden, bevor der Angriff begann. Bereits im Herbst 1940 ist der Ueberfall auf die Gebiete der Sowjet-Union in Erwaegung gezogen worden. Von diesem Zeitpunkt an wurden andauernd die Methoden besprochen, die zur Vernichtung jedes nur moeglichen Widerstandes angewendet werden sollten.

H2757 -0104

In aehnlicher Weise hat die deutsche Regierung bei Aufstellung der Plaene fuer die Verwertung der Bewohner der besetzten Gebiete zu Sklavenarbeit in groesstem Masstab, dies als wesentlichen Bestandteil der Kriegswirtschaft angesehen und dieses besondere Kriegsverbrechen bis in die letzte fein ausgearbeitete Einzelheit geplant und organisiert.

Andere Kriegsverbrechen, wie die Ermordung entwichener und wieder eingebrachter Kriegsgefangener, oder die Ermordung der Kommandos oder gefangener Flieger, oder die Vernichtung der Sowjet-Kommissare, waren das Ergebnis direkter, ueber die hoechsten Dienststellen geleiteter Befehle.

Der Gerichtshof beabsichtigt daher, sich ganz im allgemeinen mit der Frage der Kriegsverbrechen zu befassen und spaeter, anlaesslich der Pruefung der diesbezueglichen Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten, auf sie zurueckzukommen. Kriegsgefangene wurden misshandelt und gefoltert und ermordet, nicht nur unter Missachtung der anerkannten Regeln des Voelkerrechts, sondern unter vollstaendiger Ausserachtlassung der elementarsten Vorschriften der Menschlichkeit. Zivilpersonen in den besetzten Gebieten erlitten das gleiche Schicksal. Ganze Bevoelkerungen wurden nach Deutschland deportiert, um an Verteidigungswerken, bei der Ruestungsindustrie und aehnlichen mit dem Kriegseinsatz zusammenhaengenden Aufgaben Sklavenarbeit zu leisten. Geiseln sind in sehr grosser Anzahl aus den Zivilbevoelkerungen aller besetzten Laender ausgehoben worden und wurden erschossen, wann und wie es den Deutschen gerade passte. Oeffentliches und privates Eigentum wurde planmaessig geraubt und geplundert, um Deutschlands Hilfsquellen auf Kosten des uebrigen Europa zu vergroessern. Staedte und Maerkte und Doerfer wurden mutwillig zerstoert, ohne jegliche militaerische Rechtfertigung oder Notwendigkeit.

H2757 -0105

ERMORDUNG UND MISSHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN.

Artikel 6(b) des Statuts bestimmt den Begriff des Kriegsverbrechens folgendermassen :

> KRIEGSVERBRECHEN : naemlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebraeuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschraenkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Toetung von Geiseln, Raub oeffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstoerung von Staedten, Maerkten und Doerfern oder jede durch militaerische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwuestung.

Im Verlauf des Krieges wurden zahlreiche alliierte Soldaten, die sich den Deutschen ergeben hatten, sofort erschossen, haeufig als Folge einer vorsaetzlichen berechneten Politik. Am 18. Oktober 1942 setzte der Angeklagte Keitel eine von Hitler gebilligte Anordnung im Umlauf, die befahl, dass alle Angehoerigen von alliierten "Kommando"-Truppen, haeufig in Uniform und bewaffnet oder unbewaffnet, bis "zum letzten Mann niedergemacht" werden sollten, selbst wenn sie sich zu ergeben versuchten. Es wurde ferner bestimmt, dass, falls solche alliierte Truppen nach vorheriger Festnahme durch die Ortspolizei oder auf irgendeine andere Weise in die Haende der militaerischen Behoerden fielen, sie sofort dem SD ausgeliefert werden sollten. Dieser Befehl wurde von Zeit zu Zeit ergaenzt und war bis zum Ende des Krieges in Kraft, obgleich es nach den alliierten Landungen in der Normandie klargestellt wurde, dass der Befehl nicht auf die innerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereichs gefangenen "Kommandos" anzuwenden sei. Auf Grund der Vorschriften dieses Befehls erlitten alliierte "Kommando"-Truppen und andere, unabhaengig operierende militaerische Einheiten, in Norwegen, Frankreich, Tschechoslowakei und Italien , den Tod. Viele von ihnen wurden an Ort und Stelle getoetet und in keinem Falle wurde denen, die spaeter im

H2757 -0106

Konzentrationslager hingerichtet wurden, jemals ein Gerichtsverfahren irgendwelcher Art gewaehrt. Zum Beispiel wurde eine amerikanische 12 bis 15 Mann starke und Uniform tragende Militaermission, welche im Januar 1945 hinter der deutschen Front im Balkan landete ,auf Grund der Bestimmungen dieses Befehls nach Mauthausen gebracht, und laut Affidavit von Adolf Zutte, dem Adjutanten des Mauthausener Konzentrationslagers, wurden alle erschossen.

Im Maerz 1944 erliess das OKH die "Kugel" Verordnung, die verfuegte, dass jeder entflohene Offiziers- und Unteroffiziers-Kriegsgefangene , der nicht zur Arbeit eingesetzt worden war, mit Ausnahme von englischen und amerikanischen Kriegsgefangenen, bei der Wiederergreifung der SIPO und dem SD ausgeliefert werden sollte. Dieser Befehl wurde von der SIPO und dem SD an ihre oertlichen Dienststellen verteilt. Diese entflohenen Offiziere und Unteroffiziere sollten , nach dem Konzentrationslager Mauthausen gebracht werden, um bei der Ankunft durch Genickschuss hingerichtet zu werden.

Im Maerz 1944 wurden auf direkten Befehl Hitlers 50 Offiziere der britischen koeniglichen Luftstreitkraefte, die aus dem Lager Sagan, wo sie in Gefangenschaft waren, fluechteten, bei der Wiedergefangennahme erschossen . Ihre Leichen wurden sofort verbrannt und die Urnen mit ihrer Asche wurden dem Lager zurueckgeschickt. Es wurde von den Angeklagten nicht bestritten, dass dies nichts anderes als klaren Mord unter voelligem Bruch des Voelkerrechts darstellte.

Wenn alliierte Flieger zur Landung in Deutschland gezwungen waren, wurden sie manchmal sofort von der Zivilbevoelkerung getoetet. Die Polizei hatte Weisung , sich in dies e Toetungen

H2757 - 0107

nicht einzumischen, und das Justizministerium wurde benachrichtigt, dass niemand wegen Teilnahme daran unter Anklage zu stellen sei.

Die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen war durch ganz besondere Unmenschlichkeit charakterisiert. Nicht allein die Handlungsweise einzelner Wachen oder die Folgen der Zustaende im Lager waren schuld an dem Tod so vieler von ihnen. Er war die Folge von systematischen Mordplaenen. Mehr als einen Monat vor dem deutschen Einfall in die Sowjetunion entwarf das OKW besondere Plaene

H2757 - 0108

zur Behandlung politischer, beim Sowjet-Heer dienstuender Vertreter, die in Gefangenschaft geraten wuerden. Ein Vorschlag war, dass "politische Kommissare des Heeres nicht als Kriegsgefangene anzuerkennen und spaetestens im Durchgangsgefangenenlager zu beseitigen sind." Der Angeklagte Keitel sagte aus, dass Anweisungen, die diesen Vorschlag enthielten, an die deutsche Armee ausgegeben wurden.

Am 6. September 1941 wurden Vorschriften zur Behandlung von Sowjetkriegsgefangenen in allen Kriegsgefangenenlagern erlassen, die von General Reinecke, dem Chef der Abteilung Kriegsgefangene des Oberkommando unterzeichnet waren. Diese Befehle fuehrten aus:

1519 PS
GB525

"Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat nach dem Genfer Abkommen verloren... Ruecksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenueber bolschewistischen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden.... Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar. Auf fluechtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schiessen. Schreckschuesse duerfen niemals abgegeben werden.. Waffengebrauch gegenueber Sowjet-Kriegsgefangenen, gilt in der Regel als rechtmaessig."

Den Sowjetkriegsgefangenen erhielten keine ausreichende Kleidung. Die Verwundeten erhielten keine aerztliche Behandlung, man liess sie hungern und in vielen Faellen sterben.

Am 17. Juli 1941 erliess die Gestapo einen Befehl, der die Toetung aller Sowjetkriegsgefangenen, die dem Nationalsozialismus gefaehrlich waren oder sein koennten, anordnete. Der Befehl lautete:

502 PS
US 464

"Die Aufgabe des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in den Stalags. ist die politische Ueberpruefung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere "Behandlung" (a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen, (b) jener Personen, die fuer den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden koennen.... weiter

H2757 - 0109

haben die Kommandos von Anfang an bemueht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlaessig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgueltig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie fuer ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, spaeter auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen. Es muss gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Moeglichkeiten zunaechst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln....

Vor allem gilt es ausfindig zu machen: alle bedeutenden Funktionaere des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionaere...Alle Volkskommissare der Roten Armee, die leitenden Persoenlichkeiten des Staates... fuehrende Persoenlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden. Exekutionen duerfen nic im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgefuehrt werden.... Die Gefangenen sind zur Sonderbehandlung moeglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen."

Das Affidavit von Warlimont, dem stellvertretenden Stabschef der Wehrmacht, und das Zeugnis von Ohlendorf, dem fruecheren Chef von Amt III des RSHA und von Lahousen, dem Leiter einer der Abteilungen der Abwehr, dem Spionagedienst der Wehrmacht, alle bezeugen die Gründlichkeit, mit der dieser Befehl ausgefuehrt wurde.

Das Affidavit von Kurt Lindow, einem fruecheren Gestapobeamten, besagt:

2542 PS
US 489

"...In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die fuer eine Exekution, gemaess den ergangenen Befehlen, in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden."

Am 23. Oktober 1941 sandte der Lagerkommandant des Konzentrationslagers Gross-Rosen an Mueller, dem Chef der Gestapo, ein Verzeichnis der dort am vorhergehenden Tag hingerichteten Sowjetkriegsgefangenen.

Ein Bericht ueber die allgemeinen Lebensbedingungen und die Behandlung von Sowjetkriegsgefangenen während der ersten acht Monate nach dem deutschen Angriff auf Russland war

H2757 - 0110

in einem Brief enthalten, den der Angeklagte Rosenberg am 28. Februar 1942 an den Angeklagten Keitel schrieb:

"Das Schicksal der Sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland ist im Gegenteil eine Tragoedie
081 PS grossten Ausmasses...
USSR 353 Ein grosser Teil von ihnen ist verhungert oder durch die Unbilden der Witterung umgekommen. Tausende sind auch dem Fleckfieber erlegen.

Die Lagerkommandanten haben es der Zivilbevoelkerung untersagt, den Kriegsgefangenen Lebensmittel zur Verfuegung zu stellen, und sie lieber dem Hungertode ausgeliefert.

In vielen Faellen, in denen Kriegsgefangene auf dem Marsch vor Hunger und Erschoepfung nicht mehr mitkommen konnten, wurden sie vor den Augen der entsetzten Zivilbevoelkerung erschossen und die Leichen liegen gelassen.

In zahlreichen Lagern wurde fuer eine Unterkunft der Kriegsgefangenen ueberhaupt nicht gesorgt. Bei Regen und Schnee lagen sie unter freiem Himmel. Ja, es wurde ihnen nicht einmal das Geraet zur Verfuegung gestellt, um sich Erdloecher oder Hoehlen zu graben. "

In einigen Faellen wurden Sowjet-Gefangene mit einem besonderen dauerhaften Merkmal gebrandmarkt. Der OKW-Befehl, datiert 20. Juli 1942, wurde als Beweis vorgelegt; derselbe ordnete an, dass:

"Das Merkmal besteht in einem nach unten geoeffneten spitzen Winkel von etwa 45° und ein Zentimeter
USSR 15 Schenkellaenge auf der linken Gesaesshaelfte... Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszufuehren. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden."

Die Militaerbehoerden waren fuer die Durchfuehrung dieses Befehls verantwortlich, obwohl er in weiten Masse vom Chef der Sicherheitspolizei und SD an deutsche Polizeibeamte zwecks Kenntnisnahme verteilt wurde.

Ausserdem wurden Sowjet-Gefangene zum Gegenstand medizinischer Versuche grausamster und unmenschlichster Art gebraucht. Im Juli 1943 wurden Versuche zur Vorbereitung eines bakteriologischen Feldzuges begonnen; Sowjet-Gefangene wurden zu diesen medizinischen Versuchen verwendet; in der Mehrzahl der Faelle hatten diese den Tod zur Folge. In Zusammenhang mit diesem bakteriologischen Feldzuge wurden auch Vorbereitungen fuer das Ausstreuen einer Bakterienemulsion von 88 Flug[illegible]

H2757 -0111

getroffen, mit dem Zweck, ausgedehnte Fehlernten und eine daraus folgende Hungersnot zu erzielen. Diese Massnahmen kamen nie zur Anwendung, moeglicherweise wegen der schnellen Verschlechterung der militaerischen Lage Deutschlands.

Der als Verteidigung gegen die Anschuldigung des Mordes und der Misshandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen angefuehrte Grund, naemlich, dass die UdSSR die Genfer Konvention nicht unterschrieben hatte, entbehrt jeglicher Grundlage. Am 15. September 1941 protestierte Admiral Canaris gegen die Anweisungen fuer die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen, die von General Reinecke am 8. September 1941 unterzeichnet worden waren. Damals erklaerte er:

EC 338
UdSSR 356

" Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der UdSSR nicht, daher gelten lediglich die Grundsaetze des allgemeinen Voelkerrechts ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, dass die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung entwickelt, dass es der militaerischen Auffassung widerspreche, Wehrlose zu toeten oder zu verletzen.... Die als Anlage beigefuegten Anordnungen fuer die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangenen gehen von einer grundsaetzlich anderen Auffassung aus."

Dieser Protest, der die rechtliche Lage richtig wiedergab, wurde nicht beachtet. Der Angeklagte Keitel machte zu dieser Denkschrift eine Notiz:

EC 338
UdSSR 356

"Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich diese Massnahmen und decke sie."

H2757 - 0112

ERMORDUNG UND MISSHANDLUNG DER ZIVILBEVOELKERUNG.

Artikel 6 (b) des Statuts erklaert, dass "Misshandlungen der Zivilbevoelkerung des besetzten Gebietes ... Toetung von Geiseln ... mutwillige Zerstoerung von Staedten oder Doerfern" ein Kriegsverbrechen darstellen. Im wesentlichen bedeuten diese Vorschriften lediglich eine Wiederholung bestehender Kriegsgesetze, wie sie in Artike 46 der Haager Konvention enthalten sind, wo es heisst:

RGBl. 1910 S.147 Art.46

> "Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Buerger und das Privateigentum, sowie die religioesen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden."

Die von Deutschland besetzten Gebiete wurden in einer das Kriegsrecht verletzenden Weise verwaltet. Das Beweismaterial fuer eine systematische Herrschaft von Gewalttätigkeit, Rohheit und Schrecken ist voellig erdrueckend. Am 7. Dezember 1941 erliess Hitler den in der Folge als "Nacht- und Nebelerlass" bekannten Befehl, aufgrund dessen Personen, die sich eines Vergehens gegen das Reich oder die deutschen Streitkraefte in den besetzten Gebieten schuldig machten, jedoch mit Ausnahme derer, gegen die ein Todesurteil mit Sicherheit zu erwarten war, insgeheim nach Deutschland zu ueberfuehren seien, um der Sipo und dem SD uebergeben, um in Deutschland verurteilt und bestraft zu werden. Dieser Erlass wurde von dem Angeklagten Keitel unterzeichnet. Nach Ankunft dieser Zivilpersonen in Deutschland durfte kein Wort von ihnen das Land, aus dem sie kamen oder ihre Verwandten erreichen; sogar in Faellen, wo sie noch vor der Urteilsfaellung starben, wurden die Familien nicht in Kenntnis gesetzt, was den Zweck hatte, bei den Familien der verhafteten Personen Befuerchtungen zu erregen. Der von Hitler beim Erlass dieser Verordnung verfolgte Zweck wurde vom Angeklagten Keitel in seinem Begleitbrief vom 12. Dezember 1941, wie folgt erklaert:

L 50
USA 503

> "Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafe oder durch Massnahmen zu erreichen, die die Angehoerigen und die Bevoelkerung ueber das Schicksal des Taeters im Ungewissen halten."

H2757 - 0113

Diesem Zwecke dient die Ueberfuehrung nach Deutschland."

Sogar Personen, die lediglich verdaechtig waren, sich irgendeiner Richtlinie der deutschen Besatzungsbehoerden widersetzt zu haben, wurden verhaftet und bei ihrer Verhaftung durch die Gestapo und den SD in der abscheulichsten Weise verhoert. Am 12. Juli 1942 erliess der Chef der Sipo und des SD durch den Chef der Gestapo, Mueller, einen Befehl, der zur Anwendung der Methode "Verschaerfte Vernehmung" ermaechtigte, falls vorläufige Erhebungen zum Schluss gefuehrt haetten, dass die betreffende Person ueber wichtige Angelegenheiten, so z.B. Aufstandsbewegungen, Auskunft geben koenne, jedoch nicht zum Zwecke der Erpressung von Gestaendnissen bezueglich von den Gefangenen selbst begangener Verbrechen Dieser Befehl sah vor:

1531 PS
US 248

"...Verschaerfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehoerige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten. In allen uebrigen Faellen bedarf es grundsaetzlich meiner vorherigen Genehmigung... Die Verschaerfung kann je nach der Sachlage u.a. bestehen in: Einfachste Verpflegung (Wasser und Brot), hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermuedungsuebungen, aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muss ein Arzt zugezogen werden)."

Die brutale Unterdrueckung jeglicher Gegnerschaft zur deutschen Besatzung war nicht nur auf strenge Massnahmen gegen der Mitgliedschaft bei Widerstandsbewegungen verdaechtige Personen selbst beschraenkt, sondern erstreckte sich auch auf ihre Familien. Am 19. Juli 1944 erliess der Befehlshaber der Sipo und des SD im Bezirk Radom in Polen einen Befehl, der durch die hoehere SS- und Polizeifuehrer weitergegeben wurde und der festlegte, dass in allen Faellen von Mord oder versuchten Mord an Deutschen, oder in Faellen wo Saboteure wichtige Anlagen zerstoert haetten, nicht nur der Schuldige, sondern auch alle seine maennlichen Verwandten zu erschiessen seien, während alle weiblichen Verwandten ueber 16 Jahre in ein Konzentrationslager zu ueberfuehren seie

H2757 -0114

Im Sommer 1944 veranlasste das Einsatzkommando der Sipo und des SD in Luxemburg die Inhaftierung von Personen im Konzentrationslager Sachsenhausen, da sie Verwandte von Fahnenflüchtigen waren und da deshalb "von ihnen zu erwarten war, dass sie die Interessen des deutschen Reiches gefaehrden wuerden, wenn sie in Freiheit verblieben."

Das Verfahren der Geiselverhaftung zur Verhinderung und Bestrafung jeder Art ziviler Unruhen wurde durch die Deutschen zur Anwendung gebracht. Ein Befehl, der von dem Angeklagten Keitel am 16. September 1941 erlassen wurde, spricht von fuenfzig bis hundert Menschenleben aus den besetzten Gebieten der Sowjet-Union fuer den Verlust eines deutschen Menschenlebens. Der Befehl erklärt: " es muss in Betracht gezogen werden, dass ein Menschenleben in unruhigen Ländern oft nichts bedeutet und dass eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Strenge erzielt werden kann." Die genaue Zahl der infolge dieses Verfahrens getöteten Personen ist unbekannt, jedoch wurde eine grosse Anzahl in Frankreich und den anderen besetzten Gebieten im Westen getötet, während im Osten Metzeleien in noch grösserem Masstabe stattfanden. Ausser der Tötung von Geiseln wurden in einigen Faellen ganze Städte zerstört; solche Massenmorde wie die in Oradour-sur-Glane in Frankreich und Lidice in der Tschechoslowakei, die beide den Gericht in allen Einzelheiten beschrieben worden sind, sind Beispiele für die organisierte Anwendung des Schreckens durch die Besatzungstruppen, zwecks Niederschlagung und Vernichtung jeglichen Widerstandes gegenueber ihrer Herrschaft.

H2757 - 0115

Methoden

Eine der beruechtigsten, um die Einwohner der besetzten Gebiete in Schrecken zu halten, war die Einrichtung von Konzentrationslagern. Diese wurden zum ersten Male bei der Machtuebernahme durch die Nazi-Regierung in Deutschland eingerichtet. Ihr urspruenglicher Zweck war die Einsperrung aller Personen ohne Prozess, die Gegner der Regierung waren oder die in irgend einer Weise den deutsch Behörden unliebsam erschienen. Mit Hilfe einer Geheimpolizei wurde diese Methode weitgehend ausgedehnt, und Konzentrationslager wurden mit der Zeit die Schauplätze organisierter

H2757 - 0116

und systematische Morde bei denen Millionen Menschen ums Leben kamen.

Die Verwaltung der besetzten Gebiete benutzte die Konzentrationslager zur Vernichtung aller Oppositionsgruppen. Die von der Gestapo verhafteten Personen wurden in der Regel in Konzentrationslager ueberführt. In zahlreichen Faellen wurden sie ohne jegliche Fuersorgemassnahme in die Lager abtransportiert, und eine grosse Anzahl starb während des Transportes. Diejenigen, die im Lager ankamen, wurden systematischen Grausamkeiten ausgesetzt. Sie mussten schwere körperliche Arbeiten leisten, erhielten unzureichende Nahrung, Kleidung und Unterkunft, und waren zu allen Zeiten den Härten eines gefühllosen Regimes und den persönlichen Launen der einzelnen Wachmannschaften ausgesetzt. Im Bericht vom 21. Juni 1945, herausgegeben von der Abteilung für Kriegsverbrechen des Generalstaatsanwalts der Dritten Armee der Vereinigten Staaten, werden, die Zustände im Konzentrationslager Flossenburg untersucht, und eine Stelle daraus mag hier zitiert werden:

2309 PS
US 245

" Das Konzentrationslager Flossenburg ist am besten als eine Fabrik des Todes zu beschreiben. Obwohl das Lager in erster Linie dem Zwecke des Arbeitseinsatzes für grosse Massen von Sklavenarbeiten dienen sollte, war ein anderes seiner hauptsächlichsten Zwecke die Vernichtung von Menschenleben durch die bei der Behandlung der Gefangenen angewandten Methoden. Hunger, und Hungerrationen, Sadismus, unzureichende Bekleidung, Vernachlässigung aerztlicher Betreuung, Krankheit, Schläge, Erhängen, Erfrieren, erzwungener Selbstmord, Erschiessen etc. spielten eine führende Rolle zur Erreichung dieses Zieles. Gefangene wurden willkürlich ermordet; mutwillige Ermordungen an Juden waren häufig; Gifteinspritzungen und Genickschuesse waren alltägliche Erscheinungen die schleichende Verbreitung von Typhusepidemien und Fleckfieber wurde zugelassen und diente als Mittel zur Ausrottung von Gefangenen. In diesen Lager hatten Menschenleben keinen Wert. Mord wurde ein alltägliches Ereignis, so alltäglich, dass die Unglücklichen einen schnellen Tod willkommen hiessen."

In einer Anzahl von Konzentrationslagern wurden zur Massenvernichtung der Insassen Gaskammern mit Oefen zum Verbrennen der Leichen eingerichtet. Von diesen wurden einige tatsaechlich zur Ausrottung der Juden als Teil der "Endloesung" des juedischen Problems verwendet. Die Mehrzahl der nichtjuedischen Insassen wurde zu koerperlicher Arbeit verwendet, obwohl die Bedingungen unter denen sie arbeiteten, koerperliche Arbeit und Tod fast gleichsetzten. Diejenigen Insassen, die erkrankten und nicht mehr arbeitsfaehig waren, wurden entweder in den Gaskammern ermordet oder in besondere Krankenhaeuser ueberfuehrt, wo ihnen voellig unzureichende aerztliche Behandlung zuteil wurde, wo sie womoeglich noch schlechtere Nahrung erhielten als die arbeitenden Insassen, und wo sie dem Tode ueberlassen wurden.

Die Ermordung und Misshandlung der Zivilbevoelkerung erreichte ihren Hoehepunkt in der Behandlung der Buerger der Sowjet-Union und Polens. Etwa vier Wochen vor der Invasion Russlands wurden auf Befehl Himmlers Sonderabteilungen der Sipo und des SD, Einsatzgruppen genannt, gebildet, um den deutschen Armeen nach Russland zu folgen, Partisanen und Mitglieder von Widerstandsbewegungen zu bekaempfen und Juden und kommunistische Fuehrer, sowie andere Teile der Bevoelkerung auszurotten. Anfaenglich wurden vier derartige Einsatzgruppen gebildet, von denen eine in den baltischen Staaten taetig war, eine in der Gegend von Moskau, eine in der Gegend von Kiew, waehrend sich die letzte im Sueden Russlands betaetigte. Ohlendorf, der fruehere Chef des Amtes III des RSHA, der die vierte Gruppe fuehrte, sagt in seiner eidesstattlichen Erklaerung:

"Als die deutsche Armee in Russland einmarschierte, war ich
2620 PS Fuehrer der Einsatzgruppe D im suedlichen Sektor, und im Laufe des Jahres, waehrend dessen ich Fuehrer der Einsatzgruppe D war, liquidierte sie ungefaehr 90 000 Maenner, Frauen und Kinder. Die Mehrzahl der Liquidierten waren Juden, aber es waren unter ihnen auch einige kommunistische Funktionaere."

H2757-0117

H2757 -0118

In einem von dem Angeklagten Keitel am 23. Juli 1941 herausgegebenen Befehl, dessen Entwurf von dem Angeklagten Jodl stammt, wird erklaert:

> "Im Hinblick auf die weite Ausdehnung der besetzten Gebiete im Osten werden die fuer Sicherheitszwecke vorhandenen Kraefte in diesen Gebieten nur dann genuegen, wenn jeder Widerstand bestraft wird, nicht durch gesetzliche Verfolgung des Schuldigen, sondern durch Verbreitung eines solchen Terrors durch die Wehrmacht, der geeignet ist, jede Neigung zum Widerstand unter der Bevoelkerung auszumerzen... Kommandeure muessen die Mittel finden, um die Ordnung durch drakonische Massnahmen aufrecht zu erhalten."

Das Beweismaterial hat ergeben, dass dieser Befehl in den Gebieten der Sowjet-Union und Polens ruecksichtslos durchgefuehrt wurde. Ein bezeichnendes Licht auf die tatsaechlich angewandten Massnahmen wirft das Dokument, welches im Jahre 1943 von dem Reichskommissar fuer die Ostgebiete an den Angeklagten Rosenberg gesandt wurde und in dem er schreibt:

R 135
USA 289

> "Wohl aber ist es moeglich, Grausamkeiten zu vermeiden und die Liquidierten zu begraben. Maenner, Frauen und Kinder in Scheunen zu sperren und diese anzuzuenden, scheint mir selbst dann keine geeignete Methode der Bandenbekaempfung zu sein, wenn man die Bevoelkerung ausrotten will. Diese Methode ist der deutschen Ehre nicht wuerdig und tut unserem Ansehen staerksten Abbruch."

Dem Gericht wurde eine eidesstattliche Erklaerung von 10. November 1945 eines gewissen Hermann Graebe vorgelegt, in der die riesigen Massenermordungen beschrieben sind, deren Augenzeuge er war. Er war von September 1941 bis Januar 1944 Leiter und Chefingenieur einer Filiale der Firma Joseph Jung, Solingen, in Sdolbunow (Ukraine). Zunaechst beschrieb er den Angriff auf das juedische Ghetto in Rowno.

PS 2992
USA 494

> "...Daraufhin wurden die im und um das Ghetto errichteten elektrischen Bogenlampen eingeschaltet. SS- und die Miliztrupps von je vier bis sechs Personen

H2757 - 0119

drangen nun in die Häuser ein oder versuchten einzudringen. Wo die Tueren und Fenster verschlossen waren und die Hauseinwohner auf Klopfen nicht oeffneten, schlugen die SS- oder Milizleute die Fenster ein, brachen die Tueren mit Balken und Brecheisen auf und drangen in die Wohnungen ein. Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett lagen.... Waggon auf Waggon fuellte sich, unaufhoerlich ertoente das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschuesse."

Weiter beschreibt Graebe, wie eine Massentoetung, welcher er am 5. Oktober 1942 beiwohnte, in Dubno durchgefuehrt wurde.

"Jetzt hoerte ich kurz nacheinander Gewehrschuesse hinter einem der Erdhuegel. Die von den Lastwagen abgestiegenen Menschen, Maenner, Frauen und Kinder jeden Alters, mussten sich auf Aufforderung eines SS-Mannes, der in der Hand eine Reit- oder Hundepeitsche hielt, ausziehen.... standen in Familiengruppen beisammen, kuessten und verabschiedeten sich und warteten auf den Wink eines anderen SS-Mannes, der an der Grube stand und ebenfalls eine Peitsche in der Hand hielt... Da rief der SS-Mann an der Grube seinem Kameraden etwas zu. Dieser teilte ungefaehr 20 Personen ab und wies sie an, hinter den Erdhuegel zu gehen.... Ich ging um den Erdhuegel herum und stand vor dem riesigen Grab. Dicht aneinander gepresst lagen die Menschen aufeinander, dass nur die Koepfe zu sehen waren. Die Grube war bereits dreiviertel voll. Nach meiner Schaetzung lagen darin bereits ungefaehr tausend Menschen ... Schon kam die naechste Gruppe heran, stieg in die Grube herab, reihte sich an die vorherigen Opfer an und wurde erschossen."

2992 PS
US 494

H2757 -0120

Die erwachnten an der Zivilbevoelkerung begangenen Verbrechen, sind entsetzlich genug, und doch zeigt das Beweismaterial, dass, jedenfalls im Osten, die Massenmorde und Greueltaten nicht nur zu dem Zwecke begangen wurden, um Opposition oder Widerstand gegenueber den deutschen Besatzungstruppen zu brechen. In Polen und in der Sowjet-Union waren diese Verbrechen Teil eines Planes, der darauf zielte, die ganze einheimische Bevoelkerung durch Austreibung und Vernichtung zu beseitigen, um ihr Gebiet von den Deutschen fuer Siedlungszwecke verwenden zu koennen. Hitler hatte in "Mein Kampf" ueber diese Methode geschrieben, und der Plan wurde von Himmler im Juli 1942 klar dargelegt. Er schrieb damals folgendes:

2915 PS
US 306 "Unsere Aufgabe ist es, den Osten nicht im alten Sinne zu germanisieren, das heisst den dort wohnenden Menschen deutsche Sprache und deutsche Gesetze beizubringen, sondern dafuer zu sorgen, dass im Osten nur Menschen wirklich deutschen, germanischen Blutes wohnen."

Im August 1942 wurde das Verfahren fuer die Ostgebiete, so wie es von Bormann niedergelegt worden war, von einem Mitarbeiter Rosenbergs wie folgt zussamengefasst:

R 36
US 699 "Die Slaven sollen fuer uns arbeiten. Soweit wir sie nicht brauchen, moegen sie sterben. Impfzwang und deutsche Gesundheitsfuersorge sind daher ueberfluessig. Die slavische Fruchtbarkeit ist unerwuenscht."

Es war wiederum Himmler, der im Oktober 1943 folgendes erklaerte:

1919PS
US 170 "Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgueltig. Das, was in den Voelkern an gutem Blut unserer Art vorhanden ist, werden wir uns holen, indem wir ihnen, wenn notwendig die Kinder rauben und sie bei uns grossziehen. Ob die anderen Voelker im Wohlstand leben, oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven fuer unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht."

In Polen war die Vernichtung der Intelligenzschicht bereits im September 1939 vorgesehen worden, und im Mai 1940 schrieb der Angeklagte Frank in sein Tagebuch, "dass wir die Tatsache, dass die Weltaufmerksamkeit auf die Westfront gerichtet ist zur

Massenliquidation von Tausenden von Polen, der fuehrenden Vertreter der polnischen Intelligenz zuerst, benutzen sollen." Zu einen fruecheren Zeitpunkt war Frank angewiesen worden, "die gesamte Wirtschaft Polens auf das absolut notwendige Minimum fuer die blosse Existenz zu reduzieren. Die Polen sollen die Sklaven des grossdeutschen Reiches sein." Im Januar 1940 vermerkte er in seinem Tagebuch : "billige Arbeitskraefte muessen zu hunderttausenden aus dem Generalgouvernement herausgeholt werden. Dies wird die biologische Verbreitung der Eingeborenen verhindern." Die Deutschen fuehrten diese Politik in Polen mit solchen Erfolg durch, dass gegen Ende des Krieges ein Drittel der Bevoelkerung getoetet und das ganze Land verwuestet war.

Dasselbe ereignete sich in den besetzten Gebieten der Sowjet-Union. Zur Zeit des Beginns des deutschen Angriffs im Juni 1941 sagte Rosenberg zu seinen Mitarbeitern:

105-PS US 147 "Die deutsche Volksernaehrung steht in diesen Jahren zweifellos an der Spitze der deutschen Forderungen im Osten, und hier werden die Suedgebiete und Nordkaukasien einen Ausgleich fuer die deutsche Volksernaehrung zu schaffen haben.. Zweifellos wird eine sehr umfangreiche Evakuierung notwendig sein und den Russentum werden sicher sehr schwere Jahre bevorstehen."

Drei bis vier Wochen spaeter eroerterte Hitler mit Rosenberg, Goering, Keitel und anderen seinen Plan der Ausbeutung der sowjetrussischen Bevoelkerung und des sowjetrussischen Gebietes, das unter anderem die Evakuierung der Bewohner der Krim und die Besiedlung derselben durch Deutsche einschloss.

Ein aehnliches Schicksal war von dem Angeklagten von Neurath im August 1940 fuer die Tschechoslowakei geplant. Die Intelligenzschicht sollte "vertrieben", der Rest der Bevoelkerung sollte jedoch eher germanisiert als ausgewiesen oder vernichtet werden, da nicht genuegend Deutsche vorhanden waren, um sie zu ersetzen. Im Westen war die Bevoelkerung des Elsass das Opfer einer

H2757-0121

H2757 - 0122

"Austreibungsaktion". Zwischen Juli und Dezember 1940 wurden 105.000 Elsaesser entweder von ihren Heimstaetten deportiert oder an der Rueckkehr dorthin gehindert. Ein erbeuteter deutscher Bericht vom 7.August 1942 ueber das Elsass besagt:

R 114
US 314 "Das rassische Problem wird in den Vordergrund gestellt werden und zwar in der Weise, dass rassisch wertvolle Personen in das Altreich und rassisch minderwertige nach Frankreich ausgesiedelt werden sollen."

H2757 -0123

PLUENDERUNG OEFFENTLICHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS.

Artikel 49 der Haager Konvention bestimmt, dass eine Besatzungsmacht das Recht habe, in dem besetzten Gebiet Auflagen in Geld zu erheben, um die Beduerfnisse des Besetzungsheeres und der Verwaltung dieses Gebietes zu decken. Artikel 52 der Haager Konvention sieht vor, dass die Besatzungsmacht Naturalleistungen nur fuer die Beduerfnisse des Besetzungsheeres fordern kann, und dass diese Forderungen im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen muessen. Diese Artikel, im Zusammenhang mit Artikel 48, der sich auf die Verwendung der Steuereinkuenfte bezieht, und den Artikeln 53, 55 und 56, die sich mit oeffentlichem Eigentum beschaeftigen, machen es klar, dass unter den Kriegsregeln das Wirtschaftssystem eines besetzten Landes nur zur Tragung der Besetzungskosten herangezogen werden kann und dass diese nicht groesser sein duerfen als billigerweise von der Wirtschaft des Landes zu erwarten ist. Artikel 56 lautet folgendermassen:

> "Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltaetigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehoeren, ist als Privateigentum zu behandeln.
> Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstoerung oder Beschaedigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmaelern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden."

Das Beweismaterial im vorliegenden Fall hat jedoch dargelegt, dass die von Deutschland besetzten Gebiete fuer den deutschen Kriegseinsatz in der unbarmherzigsten Weise ausgebeutet wurden, ohne Rucksichtnahme auf die oertliche Wirtschaft und im Verfolg einer vorbedachten Planung und Politik. Tatsaechlich lag systematische "Pluenderung oeffentlichen oder privaten Eigentums" vor, die vom Artikel 6 b des Statuts als verbrecherisch bezeichnet wurde. Die deutsche Besetzungspolitik wurde

H2757 - 0124

klar in einer Rede festgelegt, die der Angeklagte Goering am 6. August 1942 vor verschiedenen deutschen Besetzungsbehoerden hielt:

Transcript 4737

"Sie sind weiss Gott nicht dorthin geschickt worden, um fuer die Wohlfahrt der Leute unter Ihrer Aufsicht zu sorgen, sondern um das meiste aus ihnen herauszuholen, damit das deutsche Volk leben kann. Dies erwarte ich von Ihren Bemuehungen. Diese ewige Sorge fuer andere Leute muss nun ein fuer alle Male aufhoeren. Ich habe hier Berichte vorliegen ueber das, was Sie abliefern sollen. Es ist nichts im Vergleiche zu Ihren Gebieten. Es ist mir voellig gleichgueltig, ob Sie mir daraufhin sagen, dass Ihre Leute hungern werden."

Die zur voelligen Ausbeutung der Wirtschaftsquellen der besetzten Gebiete benutzten Methoden waren in jedem einzelnen Land verschieden. In einigen der besetzten Laender im Osten und Westen wurde die Ausbeutung im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung durchgefuehrt. Die oertlichen Industrien wurden unter deutsche Aufsicht gestellt, und die Verteilung der Kriegsmaterialien wurde aufs schaerfste kontrolliert. Die fuer den deutschen Kriegseinsatz als wertvoll betrachteten Industrien wurden gezwungen weiterzuarbeiten, und die meisten der uebrigen wurden ganz stillgelegt. Rohstoffe und Fertigerzeugnisse wurden gleichermassen fuer die Beduerfnisse der deutschen Industrie beschlagnahmt. Schon am 19. Oktober 1939 hatte der Angeklagte Goering eine Weisung ausgegeben, die genaue Richtlinien fuer die Verwaltung der besetzten Gebiete enthielt; sie sah vor:

EC 410
US 298

"Die Aufgabenstellung fuer die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Verwaltungsbezirke ist verschieden je nach dem, ob es sich um Land handelt, welches dem Deutschen Reich politisch angegliedert wird, oder um das Generalgouvernement, das voraussichtlich nicht zum Reichsgebiet geschlagen werden wird. Waehrend in den erstgenannten Bezirken die Erhaltung ihrer Produktionskraft und

H2757-0125

> ihrer Vorraete und die moeglichst rasche und vollstaendige Eingliederung in die gesamtdeutsche Wirtschaft zu betreiben ist, muessen aus den Gebieten des Generalgouvernements alle fuer die deutsche Kriegswirtschaft brauchbaren Rohstoffe, Altstoffe, Maschinen usw. herausgenommen werden. Betriebe, die nicht fuer die notduerftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig sind, muessen nach Deutschland ueberfuehrt werden, soweit nicht die Uebertragung unverhaeltnismaessig viel Zeit erfordert und deshalb ihre Beschaeftigung mit deutschen Auftraegen an Ort und Stelle zweckmaessiger ist."

Aufgrund dieser Anordnung wurden landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe, die von deutschen Fabriken benoetigt wurden, Maschinenwerkzeuge, Verkehrsmittel, andere Fertigerzeugnisse und sogar auslaendische Wertpapiere und Devisenguthaben beschlagnahmt und nach Deutschland gesandt. Diese Vermoegenswerte wurden in einer Weise beschlagnahmt, die in keinerlei Verhaeltnis zu den wirtschaftlichen Kraeften jener Laender stand, und fuehrten zu Hungersnot, Inflation und einem lebhaften Schwarzen Markt. Zunaechst versuchten die deutschen Besatzungsbehoerden den schwarzen Markt zu unterdruecken, da er dazu diente, oertliche Erzeugnisse in einer Weise zu vertreiben, die sie den Haenden der Deutschen entzog. Als die Versuche der Unterdrueckung fehlschlugen, wurde eine deutsche Einkaufszentrale organisiert, um auf dem Schwarzen Markt fuer Deutschland einzukaufen, und so dafuer zu sorgen, dass die Versicherung des Angeklagten Goering eingehalten werde: es sei "notwendig, dass jedermann wisse, dass, wenn irgendwo Hungersnot herrsche, dies keinesfalls in Deutschland der Fall sein werde."

H2757 -0126

In vielen der besetzten Laender im Osten und Westen hielten die Behoerden den Anschein aufrecht, als ob sie fuer alles beschlagnahmte Gut bezahlten. Dieser muehsam aufrechterhaltene Vorwand einer Zahlung verbarg nur die Tatsache, dass die aus diesen besetzten Laendern nach Deutschland geschickten Gueter von den besetzten Laendern selbst bezahlt wurden, und zwar entweder durch die Aufrechnung mit uebermaessigen Besatzungskosten oder aber durch Zwangsanleihen als Gegenleistung fuer ein Kreditsaldo eines sogenannten "Clearing-Kontos", welches nur dem Namen nach ein Konto war.

In den meisten besetzten Laendern des Ostens wurde sogar dieser Vorwand von Gesetzlichkeit nicht aufrechterhalten; wirtschaftliche Ausbeutung wurde zu vorsaetzlicher Pluenderung. Diese Politik wurde zuerst in der Verwaltung des Generalgouvernements in Polen in die Tat umgesetzt. In der Hauptsache erstreckte sich die Ausbeutung der Rohprodukte des Ostens auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, und bedeutende Mengen an Lebensmitteln wurden vom Generalgouvernement nach Deutschland transportiert.

Das Beweismaterial ueber eine weit verbreitete Hungersnot des polnischen Volkes im Generalgouvernement deutet auf die Rueecksichtslosigkeit und die Haerte hin, mit der die Ausbeutungspolitik betrieben wurde.

Die Besetzung der Gebiete der U.d.S.S.R. war durch eine vorsaetzliche und systematische Pluenderung gekennzeichnet. Vor dem Angriff auf die U.d.S.S.R. wurde ein Wirtschaftsstab - Oedenburg - aufgestellt, um eine moeglichst wirksame Ausbeutung der Sowjet-Gebiete zu gewaehrleisten. Die deutschen Armeen sollten aus dem Sowjet-Gebiet verpflegt werden, auch wenn "viele Millionen Menschen verhungern wuerden." Ein vor dem Angriff erteilter OKW-Befehl lautet wie folgt:

H2757-0127

Transcript 4710

"Die groesstmoegliche Menge Nahrungsmittel und Rohoele fuer Deutschland zu erhalten - das ist der hauptsaechlichste wirtschaftliche Zweck des Feldzuges."

In gleicher Weise hatte eine Erklaerung des Angeklagten Rosenberg vom 20. Juni 19 1 die Verwendung von Erzeugnissen Suedrusslands und des noerdlichen Kaukasus zum Zwecke der Verpflegung des deutschen Volkes empfohlen, und zwar wie folgt:

1058 PS
US 147

"Wir sehen durchaus nicht die Verpflichtung ein aus diesen Ueberschussgebieten das russische Volk mit zu ernaehren. Wir wissen, dass das eine harte Notwendigkeit ist, die ausserhalb jedes Gefuehls steht."

Nach der Besetzung des Sowjetgebietes wurde diese Politik in die Tat umgesetzt. Es fanden Beschlagnahmungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in grossem Umfange statt, unter vollstaendiger Missachtung der Beduerfnisse der Bewohner des besetzten Gebietes.

Zu der Beschlagnahme von Rohmaterialien und Fertigwaren kam eine gross angelegte Beschlagnahme von Kunstschaetzen, Moebeln, Spinnstoffen und aehnlichen Erzeugnissen in allen besetzten Laendern.

Am 29. Januar 1940 wurde der Angeklagte Rosenberg durch Hitler zum Leiter der Zentralstelle fuer nationalsozialistische Weltanschauungs- und Erziehungsforschung ernannt, und dadurch wurde die als "Einsatzstab Rosenberg" bekannte Organisation ihre Taetigkeit in groesstem Massstabe aus. Urspruenglich damit beauftragt, eine Forschungsbibliothek zu gruenden, entwickelte sie sich jedoch zu einem Plan fuer die Beschlagnahme von Kulturschaetzen am 1. Maerz 1942.

H2757 - 0128

erliess Hitler eine weitere Verordnung, durch welche Rosenberg ermaechtigt wurde, Bibliotheken, Logen und kulturelle Einrichtungen zu durchsuchen, und Material aus diesen Institutionen sowie in juedischem Besitz befindliche Kulturschaetze zu beschlagnahmen. Aehnliche Befehle wurden erteilt fuer [illegible] Faelle, in denen sich der Besitzer nicht einwandfrei ermitteln liess. In der Verordnung wurde das Oberkommando der Wehrmacht zur Mitarbeit angewiesen, und es wurde darauf hingewiesen, dass Rosenbergs Taetigkeit im Westen in seiner Eigenschaft als Reichsleiter und im Osten in derjenigen als Reichsminister durchgefuehrt werden sollte. Spaeter wurden Rosenbergs Befugnisse auf die besetzten Laender ausgedehnt. Der Bericht von Robert Scholz, Chef des Sonderstabes Schoene Kuenste, gab an:

RF 1323
1015 PS "Seit Ende Maerz 1941 bis Juli 1944 hat der Sonderstab "Schoene Kuenste" 29 grosse Transporte nach Deutschland geschickt. Diese umfasste 137 Eisenbahnwagen mit 174 Kisten voller Kunstwerke."

Scholz' Bericht bezieht sich auf 25 Bildermappen der wertvollsten Werke aus den im Westen beschlagnahmten Kunstsammlungen; diese Mappen wurden dem Fuehrer ueberreicht. 39 vom Einsatzstab zusammengestellten Baende enthielten Lichtbilder von Gemaelden, Geweben, Moebeln, Kandelabern und zahlreichen anderen Kunstgegenstaenden, und erlaeuterten Wert und Bedeutung der zusammengestellten Sammlungen. In vielen besetzten Laendern wurden Privatsammlungen ausgeraubt, Bibliotheken geplundert und Privathaeuser bestohlen.

Museen, Palaeste und Bibliotheken der besetzten Gebiete der U.d.S.S.R. wurden systematisch geplundert. Rosenbergs Einsatzstab, Ribbentrops Sonder-"Bataillon", die Reichskommissare und die Vertreter des Militaerkommandos beschlagnahmten kulturellen und historisch wertvollen Gegenstaende, die Eigentum der Bevoelkerung der Sowjet-Union waren, und brachten sie nach Deutschland.

H2757 - 0129

Der Reichskommissar fuer die Ukraine, zum Beispiel, schaffte Gemaelde und Kunstgegenstaende aus Kiew und Charkow fort und sandte sie nach Ostpreussen. Seltene Buecher und Kunstgegenstaende aus den Palaesten von Peterhof, Zarskoje Selo und Pawlowsk wurden nach Deutschland transportiert. In seinem Brief an Rosenberg vom 3.Oktober 1941 erwaehnte Reichskommissar Kube, daß sich der Wert der aus Weissrussland fortgeschafften Kunstgegenstaende auf mehrere Millionen Rubel belief. Die Ausmasse dieser Pluenderung sind ferner ersichtlich aus dem von der Dienststelle Rosenberg an von Milde-Schreden gesandten Brief, in welchem erwaehnt wird, daß allein im Monat Oktober 1943 ungefahr 40 mit kulturellen Wertgegenstaenden geladene Gueterwagen nach Deutschland geleitet worden waren.

Hinsichtlich des Einwandes, daß die Beschlagnahme von Kunstschaetzen eine Schutzmassnahme darstellte, und zu deren Erhaltung durchgefuehrt wurde, ist es notwendig, einige Worte zu bemerken. Am 1.Dezember 1939 erliess Himmler, in seiner Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, eine Verordnung an die oertlichen Gestapo-Beamten in den einverleibten Ostgebieten und an die Kommandeure des SD in Radom, Warschau und Lublin. Diese Verordnung enthielt Durchfuehrungsbestimmungen fuer die Beschlagnahme von Kunstgegenstaenden, und Artikel 1 lautet wie folgt:

> "Um das Deutschtum in der Verteidigung des Reiches zu staerken, werden alle, in Absatz 2 dieser Verfuegung aufgefuehrten Gegenstaende hiermit beschlagnahmt ..... Sie werden zu Gunsten des deutschen Reiches beschlagnahmt und dem Reichskommissar fuer die Staerkung des deutschen Volkstums zur Verfuegung gestellt."

Die Absicht, Deutschland durch diese Beschlagnahmungen zu bereichern, und nicht etwa die beschlagnahmten Gegenstaende sicherzustellen, geht aus einem undatierten Bericht von Dr.Hans Posse, dem Direktor der Staatlichen Gemaeldegalerie in Dresden, hervor:

1600-PS
US-690

> "In Krakau und Warschau habe ich mir einen Einblick in die oeffentlichen und privaten Sammlungen, sowie den kirchlichen Besitz verschafft. Es bestaetigte sich, dass ausser den uns in Deutschland bereits bekannten Kunstwerten

H2757 - 0130

(z.B. dem Veit Stoss-Altar und den Tafeln des Hans von Kulmbach aus der Marienkirche in Krakau... und einigen Werken des Nationalmuseums in Warschau"...

DIE POLITIK DER ZWANGSARBEIT

Artikel 6(b) des Statuts sieht vor, dass "Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder irgend einem anderen Zwecke " als Kriegsverbrechen anzusehen sind. Die Vorschriften ueber Zwangsarbeit seitens der Bewohner von besetzten Gebieten finden sich in Artikel 52 der Haager Konvention, in dem es heisst:

R.G.Bl. 1910 S. 149

"Naturalleistungen und Dienstleistungen koennen von Gemeinden oder Einwohnern nur fuer die Beduerfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie muessen im Verhaeltnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen, und solcher Art sein, dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtungen enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Die Politik der deutschen Besatzungsbehoerden war eine offenkundige Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention. Man kann sich ein ungefaehres Bild ueber diese Politik an Hand einer Erklaerung machen, die Hitler in einer am 9. November 1941 gehaltenen Rede abgab:

Transcr. 2960

"Das Gebiet, das jetzt fuer uns arbeitet, enthaelt mehr als 250.000.000 Menschen, aber das mittelbar fuer uns arbeitende Gebiet umfasst mehr als 350.000.000 Menschen. Soweit es deutsches Gebiet betrifft, kann gar kein Zweifel darueber bestehen, dass es uns gelingen wird, in dem Sektor, den wir unter unserer Verwaltung haben, den letzten Mann zur Arbeit einzusetzen."

Die tatsaechlich erzielten Ergebnisse waren nicht derart vollstaendig, es ist den deutschen Besatzungsbehoerden jedoch gelungen, viele Bewohner der besetzten Gebiete

H2757 - 0131

zur Arbeit in der deutschen Kriegsindustrie zu zwingen und mindestens 5 Millionen Menschen zum Einsatz in der Industrie und Landwirtschaft nach Deutschland zu deportieren.

Im Anfangsstadium des Krieges waren die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete der Kontrolle verschiedener Besatzungsbehoerden unterworfen, und die Methode war von Land zu Land verschieden. In allen besetzten Gebieten wurd bald die Arbeitsdienstpflicht eingefuehrt. Die Bewohner der besetzten Gebiete mussten sich melden und wurden oertlich zur Mitarbeit in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzt. In vielen Faellen wurden sie gezwungen, an deutschen Befestigungsarbeiten und militaerischen Anlagen zu arbeiten. Als die oertlichen Rohstoffvorräte und die Leistungen der oertlichen Industrien nicht mehr ausreichten, um den deutschen Anforderungen gerecht zu werden, wurde das System der Deportation von Arbeitskraeften nach Deutschland in Kraft gesetzt. Mitte April 1940 war die zwangsweise Deportation von Arbeitskraeften nach Deutschland im Generalgouvernement befohlen worden; und eine ähnliche Methode wurde in anderen Ostgebieten nach ihrer Besetzung befolgt. Himmler gab eine Schilderung dieser zwangsweisen Deportation aus Polen. In einer Ansprache an SS-Offiziere erinnerte er daran, wie sie bei einer Temparatur von 40° unter Null "Tausende, Zehntausende, Hunderttausende abzutransportieren" hatten. Bei einer spaeteren Gelegenheit erklaerte Himmler:

1919 PS
US 170
S.23

"Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10 000 russische Weiber an Entkraeftung umfallen, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben fuer Deutschland fertig wird... Wir muessen uns klar sein, dass wir sechs bis sieben Millionen Auslaender in Deutschland haben.... Keiner von ihnen ist gefaehrlich so lange wir bei der geringsten Kleinigkeit ernste Massnahmen ergreifen."

H2757 - 0132

Allerdings wurde waehrend der ersten beiden Jahre der deutschen Besetzung Frankreichs, Belgiens, Hollands und Norwegens der Versuch gemacht, die notwendigen Arbeiter als Freiwillige zu erlangen. Wie erfolglos dies war, ist aus dem Sitzungsbericht des Ministerrats fuer Zentrale Planung vom 1. Maerz 1944 zu ersehen. Kehrl, der Vertreter des Angeklagten Speer, sagte aus der Lage in Frankreich.

R 124
US 179

"Waehrend dieser ganzen Zeit ist eine grosse Zahl von Franzosen durch freiwillige Werbung nach dem Reich gekommen."

Er wurde vom Angeklagten Sauckel unterbrochen:

"Nicht nur freiwillig, auch durch Zwangswerbung."

Kehrl antwortete darauf:

"Die Zwangswerbung setzte ein, als die freiwillige Werbung nicht mehr genug ergab".

Wozu der Angeklagte Sauckel bemerkte:

"Von den 5 Millionen auslaendischen Arbeitern, die nach Deutschland gekommen sind, sind keine 200 000 freiwillig gekommen".

Und Kehrl erwiderte:

"Ich will mal dahin gestellt sein lassen, in wieweit ein leichter Druck dabei war. Es war jedenfalls formal freiwillig".

Es wurden Ausschuesse eingesetzt, um die Anwerbung zu foerdern, und ein energischer Propagandafeldzug begonnen, um Arbeiter zu veranlassen, sich freiwillig zum Dienste in Deutschland zu melden. In diesem Propagandafeldzug wurde beispielsweise das Versprechen abgegeben, dass fuer jeden Arbeiter, der nach Deutschland ginge, ein Kriegsgefangener heimgeschickt wuerde. Um nachzuhelfen, wurden in manchen Faellen Arbeitern, die sich weigerten, nach Deutschland zu gehen, die Lebensmittelkarten entzogen, oder sie wurden aus ihren Stellen entlassen und der Erwerbslosenunterstuetzung oder der Gelegenheit, anderswo zu arbeiten, beraubt. In einigen Faellen wurden Arbeiter und ihre

H2757 - 0133

Familien mit polizeilichen Vergeltungsmassnahmen bedroht, wenn sie sich weigerten, nach Deutschland zu gehen. Am 21. Maerz 1942 wurde der Angeklagte Sauckel zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ernannt, mit Befehlsgewalt "ueber alle verfuegbaren Arbeitskraefte, einschliesslich der im Auslande angeworbenen Arbeiter und der Kriegsgefangenen."

Der Angeklagte Sauckel unterstand unmittelbar dem Angeklagten Goering in dessen Eigenschaft als Beauftragten fuer den Vierjahresplan, und ein Erlass Goerings vom 27. Maerz 1942 uebertrug alle seine Vollmachten in Bezug auf Arbeitskraefte auf den Angeklagten Sauckel. Auch die Anweisungen an Sauckel besagten, dass auslaendische Arbeitskraefte als Freiwillige angeworben werden sollten, sahen aber auch vor, dass "dort jedoch, wo in den besetzten Gebieten, der Ruf um Freiwillige nicht ausreichende Ergebnisse zeitigt, man unter allen Umstaenden zu Dienstverpflichtung und Zwangseinziehung schreiten muss." Bestimmungen, die den Arbeitsdienst in Deutschland zur Pflicht machten, wurden in allen besetzten Gebieten veroeffentlicht. Die Zahl der Arbeiter, die bereitzustellen waren, wurde von Sauckel festgesetzt, und die oertlichen Behoerden wurden angewiesen, notwendigenfalls diese Bedueerfnisse durch Aushebungen zu befriedigen. Dass Aushebungen eher die Regel als die Ausnahme waren, zeigt die bereits zitierte Erklaerung Sauckels vom 1. Maerz 1944.

Der Angeklagte Sauckel beteuerte oft, dass die Auslaender menschlich behandelt worden seien, und dass die Bedingungen, unter welchen sie lebten, gute gewesen seien. Was immer die Absicht Sauckels auch gewesen sein mag, und wie sehr/er auch gewuenscht haben mag, dass auslaendische Arbeiter human behandelt werden sollten, haben doch die dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegten Beweisstuecke einwandfrei die Tatsache ergeben, dass die Einziehung von Arbeitskraeften in vielen Faellen

durch drastische und gewaltsame Methoden erreicht wurde. Die "Fehler und Irrtuemer" kamen in sehr grossem Umfange vor. Menschenjagden fanden statt in den Strassen,in Kinos, ja sogar in Kirchen, und bei Nacht in Privathaeusern. Manchmal wurden Haeuser niedergebrannt, und die Familien als Geiseln festgenommen, Handlungen, die in den Worten des Angeklagten Rosenbergs ihren Ursprung "in den schwaerzesten Zeiten des Sklavenhandels" hatten. Die Methoden, die zur Erlangung von Zwangsarbeitern aus der Ukraine angewandt wurden, werden klar aus einem Befehl an SD-Offiziere, welcher besagte:

3012PS
US 190 "Dabei wird es nicht immer ohne Zwangsmittel abgehen...Bei der Ueberholung von Doerfern,bezw.notwendig werdenden Niederbrennung eines Dorfes wird die gesamte Bevoelkerung dem Beauftragten zwangsweise zur Verfuegung gestellt... Grundsaetzlich werden keine Kinder mehr erschossen.Wenn wir also durch obige Anordnung unsere harten sicherheitspolizeilichen Massnahmen voruebergehend einschraenken, so geschieht dies nur aus folgenden Grunde.Das Wichtigste ist die Arbeiterbeschaffung."

Die Mittel und Beduerfnisse der besetzten Laender wurden bei Durchfuehrung dieser Politik voellig ausser acht gelassen. Die Behandlung der Arbeiter richtete sich nach den Weisungen Sauckels vom 20.April 1942, dass:

016PS
US 168 "Alle diese Menschen muessen so ernaehrt,untergebracht und behandelt werden,dass sie bei denkbar sparsamsten Einsatz die groesstmoeglichste Leistung hervorbringen."

Die Beweisaufnahme zeigte,dass die fuer das Reich bestimmten Arbeiter unter Bewachung nach Deutschland gesandt wurden, oftmals in Zuege gepackt, ohne angemessene Beheizung,Ernaehrung, Bekleidung oder hygienische Anlagen. Die Beweisaufnahme ergab auch, dass die Behandlung der Arbeiter in Deutschland in vielen Faellen brutal und erniedrigend war, Das auf die Kruppwerke in Essen bezueglich Beweismaterial zeigte,dass die Arbeiter aufs grausamste bestraft wurden. Theoretisch wurden die Arbeiter zwar von der DAF betreut und verpflegt, und sogar ermaechtigt,ihre Ersparnisse zu transferieren und Geld und Pakete nachhause zu schicken;

H2757-0134

H2757 - 0135

doch entzogen einschraenkende Regeln wiederum einen Teil der Bezahlung; die Lager, in denen sie untergebracht waren, waren unhygienisch;und die Ernaehrung war sehr oft weniger als das notwendige Minimum dessen, das den Arbeitern die Kraft zur Erfuellung ihrer Aufgaben gewaehrte. Im Falle der auf deutschen Bauernhoefen beschaeftigten Polen, waren die Arbeitgeber ermaechtigt, Koerperstrafen anzuwenden, und wurden angewiesen, die Arbeiter wenoeglich in Staellen unterzubringen und nicht in ihren eigenen Wohnstaetten. Sie waren der stetigen Aufsicht der Gestapo und der SS unterworfen, und wenn sie versuchten, ihre Arbeitsstellen zu verlassen, wurden sie in Erziehungslager oder Konzentrationslager ueberfuehrt. Die Konzentrationslager wurden auch dazu benutzt, die Versorgung mit Arbeitskraeften zu steigern. Die Kommandanten von Konzentrationslagern hatten den Befehl, ihre Gefangenen bis zu den aeussersten Grenzen ihrer koerperlichen Kraefte zur Arbeit anzuhalten. Waehrend der spaeteren Zeit des Krieges waren die Konzentrationslager auf gewissen Arbeitsgebieten so ergiebig, dass die Gestapo tatsaechlich angewiesen wurde, bestimmte Gruppen von Arbeitern zu verhaften, damit sie auf solche Weise benutzt werden koennten. Alliierte Kriegsgefangene wurden auch als eine moegliche Arbeiterquelle angesehen. Unteroffiziere wurden gezwungen, sich dadurch zur Arbeit bereit zu erklaeren, dass diejenigen, die nicht zustimmten, in Straflager versetzt wurden. Vielen Kriegsgefangenen wurden Aufgaben zugeteilt, die in Verletzung des Artikels 31 der Genfer Konvention unmittelbar mit militaerischen Operationen zusammenhingen. Sie wurden zur Arbeit in Munitionsfabriken verwendet und man liess sie sogar Bombenflugzeuge beladen, Munition tragen und Graeben auswerfen, oft unter den gefaehrlichsten Umstaenden . Das galt besonders von Sowjet-Kriegsgefangenen. Bei einer Sitzung der zentralen Planung am 16 Februar 1943,welcher die Angeklagten Sauckel und Speer beiwohnten, sagte Milch:

H2757 -0136

"Wir haben um einen Befehl ersucht, demzufolge ein gewisser Prozentsatz der Maenner in der Flak-Artillerie Russen sein muessen; Im ganzen werden 50.000 Mann eingesetzt. 30.000 sind bereits als Kanoniere eingesetzt. Es ist hoechst amuesant, dass Russen die Kanonen bedienen muessen."

Und am 4. Oktober 1943 sagte Himmler in Posen mit Bezug auf russische Gefangene, die in den ersten Tagen des Krieges gefangengenommen worden waren:

"Wir haben damals die Masse Mensch nicht so gewertet, wie wir sie heute als Rohstoff, als Arbeitskraft werten. Was letzten Endes, wenn ich in Generationen denke, nicht schade ist, was aber heute wegen des Verlustes der Arbeitskraefte bedauerlich ist: die Gefangenen sind nach Zehntausenden und Hunderttausenden an Entkraeftung, an Hunger gestorben."

Die allgemeine Politik, die der Mobilisierung der Sklavenarbeiter zugrunde lag, wurde am 20. April 1942 von Sauckel hervorgehoben. Er fuehrte aus:

"Der Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes ist nun alle jene reich[illegible] und gewaltigen Hilfsquellen, die uns das kaempfende Heer unter der Fuehrung Adolf Hitlers in so ueberwaeltigend reichem Ausmass errungen und gesichert hat, fuer die Ruestung der Wehrmacht und ebenso fuer die Ernaehrung der Heimat auszuwerten. Die Rohstoffe wie die Fruchtbarkeit der eroberten Gebiete, und ebenso deren menschliche Arbeitskraft sollen durch den Arbeitseinsatz vollkommen und gewissenhaft zum Segen Deutschlands und seiner Verbuendeten ausgenutzt werden.... Alle schon in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, sowohl aus den West- wie den Ostgebieten, muessen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ebenfalls r[illegible] los der deutschen Ruestungs- und Ernaehrungswirtschaft zugefuehrt werden... Es ist daher unumgaenglich notwendig, die in den eroberten sowjetischen Gebieten vorhandenen Menschenreserven voll auszuschoepfen. Gelingt es nicht, die benoetigten Arbeitskraefte auf freiwilliger Grundlage zu gewinnen, so muss unverzueglich zur Aushebung derselben bezw. zur Zwangsverpflichtung geschritten werden... Der vollstaendige Einsatz aller Kriegsgefangenen, sowohl als auch die Verwendung einer gewaltigen Anzahl auslaendischer Zivilarbeiter, Maenner und Frauen, ist eine unbestreitbare Notwendigkeit zur Loesung der Mobilisierung des Arbeitsprogramms in diesem Krieg geworden."

016 PS
US 168

[illegible]hin sind auch die Massnahmen zu erwaehnen, die schon im Sommer des Jahres 1940 in Deutschland eingefuehrt waren und auf Grund derer alle [illegible] und alle mit unheilbaren Krankheiten

H2757 - 0137

behafteten Menschen, "nutzlose Esser", in besondere Anstalten eingeliefert und getoetet wurden, waehrend man ihren Verwandten mitteilte, dass sie eines natuerlichen Todes gestorben seien. Opfer waren nicht nur deutsche Staatsbuerger, sondern auch auslaendische Arbeiter, die nicht mehr instande waren, ihre Arbeit zu verrichten, und infolgedessen fuer die deutsche Kriegsmaschine unbrauchbar geworden waren. Es wurde geschaetzt, dass mindestens 275.000 Menschen auf diesem Wege in Erholungsheimen, Krankenhaeusern und Irrenanstalten, die dem Angeklagten Frick in seiner Eigenschaft als Innenminister unterstanden, getoetet wurden. Es war voellig unmoeglich festzustellen, wie viele Fremdarbeiter in dieser Gesamtzahl enthalten sind.

DIE JUDENVERFOLGUNG.

Die Verfolgung der Juden durch die Naziregierung ist in der groessten Ausfuehrlichkeit vor dem Gerichtshof bewiesen worden. Sie ist ein Vorgang organisierter und planmaessiger Unmenschlichkeit groessten Stiles. Ohlendorf, der Chef des Amtes III im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) von 1939 bis 1943, der ebenfalls eine der Einsatzgruppen in dem Feldzug gegen die Sowjetunion befehligte, machte Aussagen ueber die in der Ausrottung von Juden angewendeten Methoden. Er erklaerte, dass Erschiessungstrupps fuer die Hinrichtung der Opfer eingesetzt wurden, um das persoenliche Schuldgefuehl des einzelnen zu verringern: und die 90.000 Maenner, Frauen und Kinder, die im Laufe eines Jahres durch seine eigene Gruppe ermordet wurden, waren in der Ueberzahl Juden. Der Zeuge Bach-Zelewski antwortete auf die Frage, wieso Ohlendorf die Morde von 90.000 Personen zugeben koenne:

Transcript 2241 "Ich bin der Ueberzeugung, dass wenn man Jahre und Jahrzehnte lang die Lehre predigt, dass die slavische Rasse eine minderwertige Rasse und Juden nicht einmal Menschen sind, dann ist ein solches Resultat unausbleiblich."

H2757 - 0138

Der Angeklagte Frank jedoch sprach die Schlussworte zu diesem Kapitel der Nazi-Geschichte, als er in diesem Gerichtssaal bezeugte:

Transcript 8099

"Wir haben gegen das Judentum gekaempft: Wir haben seit Jahren dagegen gekaempft: Und wir haben uns Aeusserungen erlaubt und mein eigenes Tagebuch wurde zum Zeugen gegen mich in dieser Hinsicht-Aeusserungen die fuerchterlich waren.... Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld Deutschlands wird immer noch nicht ausgeloescht sein."

Die anti-juedischen Massnahmen waren im Punkt 4 des Partei-Programmes formuliert, welches ausfuehrte: "Staatsbuerger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Ruecksicht auf Konfession . Kein Jude kann daher Volksgenosse sein." Andere Punkte des Programmes fuehrten aus, dass Juden als Auslaender zu behandeln seien, dass man ihnen nicht gestatten duerfe, oeffentliche Aemter zu bekleiden, und dass sie aus dem Reich auszustossen seien, falls es unmoeglich waere, die Gesamtbevoelkerung des Staates zu ernaehren, dass man ihnen eine weitere Einwanderung nach Deutschland verweigern und die Veroeffentlichung deutscher Zeitungen verbieten solle. Die Nazi-Partei predigte diese Lehren waehrend des ganzen Verlaufes ihrer Geschichte. Es wurde gestattet, dass "Der Stuermer" und andere Veroeffentlichungen den Hass gegen die Juden verbreiteten,und in den Reden und oeffentlichen Ausfuehrungen der Nazi-Fuehrer wurden die Juden oeffentlich der Laecherlichkeit und Schmaehung preisgegeben.

Mit der Machtergreifung wurde die Judenverfolgung verschaerft. Eine Reihe von erlassenen Gesetzen schufen Unterschiede und beschraenkten die den Juden zugaenglichen Aemter und Berufe; und Einschraenkungen wurden ihrem Familienleben und ihren Buergerrechten auferlegt. Schon im Herbst 1933 hatte die Nazi-Politik den Juden gegenueber eine Stufe erreicht, die

H2757 - 0139

auf die gaenzliche Ausschliessung der Juden aus dem deutschen Leben abzielte. Progrome, die die Verbrennung und Zerstoerung von Synagogen, die Pluenderung von juedischen Geschaeften, und die Verhaftung von hervorragenden juedischen Geschaeftsleuten einbegriffen, wurden organisiert. Eine Kollektivstrafe von einer Milliarde Mark wurde den Juden auferlegt, die Beschlagnahme juedischen Vermoegens wurde genehmigt, und die Bewegungsfreiheit der Juden wurde durch Bestimmungen auf gewisse Sonderbezirke und Stunden eingeschraenkt. Die Errichtung von Ghettos wurde weitgehend durchgefuehrt, und aufgrund eines Befehls der Sicherheitspolizei wurden Juden zum Tragen eines gelben Sternes auf der Brust und auf dem Ruecken gezwungen.

Es ist durch die Anklagebehoerde geltend gemacht worden, dass verschiedene Richtungen dieser antisemitischen Politik mit den Plaenen fuer den Angriffskrieg im Zusammenhang standen. Die gewalttaetigen Massnahmen, die im November 1938 gegen die Juden zur Anwendung kamen, waren angeblich in Vergeltung fuer die Toetung eines Beamten der deutschen Botschaft in Paris. Jedoch die Entscheidung fuer die Besitzergreifung Oesterreichs und der Tschechoslowakei war schon ein Jahr vorher getroffen worden. Eine Strafe von einer Milliarde Mark wurde verhaengt und die Beschlagnahme juedischen Vermoegens wurde zu einer Zeit angeordnet, als deutsche Ruestungskosten das deutsche Finanzministerium in Schwierigkeiten versetzt hatten, und als die Verringerung der Ruestungsausgaben erwogen wurde. Diese Schritte wurden ueberdies mit der Billigung des Angeklagten Goering unternommen, der mit der Verantwortung fuer Wirtschaftsangelegenheiten dieser Art betraut worden war und der der staerkste Befuerworter eines erweiterten Wiederaufruestungsprogrammes ohne Erwaegung der finanziellen Schwierigkeiten war.

Es ist weiterhin ausgefuehrt worden, dass sich der Zusammenhang zwischen der antisemitischen Politik und dem Angriffskrieg nicht auf Wirtschaftssachen beschraenkte. Das Rundschreiben des deutschen Auswaertigen Amtes beschrieb in einem Artikel vom 25. Januar 1939, unter der Ueberschrift "Die Judenfrage als ein Faktor in der deutschen Aussenpolitik im Jahre 1938" die neue Phase der antisemitischen Nazi-Politik mit den folgenden Worten:

H2757 - 0140

3358 PS
GB 158

"Es ist wohl kein Zufall, dass das Schicksalsjahr 1938 zugleich mit der Verwirklichung des grossdeutschen Gedankens die Judenfrage ihrer Loesung nahe gebracht hat. Denn die Judenpolitik war sowohl Voraussetzung wie Konsequenz der Ereignisse des Jahres 1938. Mehr vielleicht als die machtpolitische Gegnerschaft der ehemaligen Feindbundmaechte des Weltkrieges hat das Vordringen juedischen Einflusses und der zersetzenden juedischen Geisteshaltung in Politik, Wirtschaft und Kultur die Kraft und den Willen des deutschen Volkes zum Wiederaufstieg gelaehmt. Die Heilung dieser Krankheit des Volkskoerpers war daher wohl eine der wichtigsten Voraussetzungen fuer die Kraftanstrengung, die im Jahre 1938 gegen den Willen einer Welt den Zusammenschluss des grossdeutschen Reiches erzwang."

Die Verfolgung der Juden im Vorkriegsdeutschland durch die Nazis, so hart und unterdrueckend sie auch war, laesst sich jedoch nicht mit der waehrend des Krieges in den besetzten Gebieten verfolgten Politik vergleichen. Urspruenglich aehnelte diese Politik der bis dahin innerhalb Deutschlands betriebenen. Die Juden mussten sich registrieren lassen und wurden gezwungen, in Ghettos zu leben, den gelben Stern zu tragen und sind als Sklaven-Arbeiter verwandt worden. Im Sommer 1941 wurden jedoch Plaene entworfen fuer eine "Endloesung" der Judenfrage in Europa. Diese "Endloesung" bedeutete die Ausrottung der Juden, die, wie Hitler bereits Anfang 1939 angedroht hatte, eine der Folgen eines Kriegsausbruches sein wuerde. Eine Spezial-Abteilung der Gestapo unter Adolf Eichmann, Chef der Abteilung B 4 der Gestapo, wurde gebildet, um diese Politik durchzufuehren. Der Plan fuer die Ausrottung der Juden wurde kurz nach dem Angriff auf die Sowjet-Union ausgearbeitet. Den Einsatz-Gruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die zur Bekaempfung des Widerstandes der Bevoelkerung der im Ruecken der deutschen Armeen im Osten liegenden Gebiete aufgestellt worden waren, wurde die Aufgabe der Ausrottung der Juden in diesen Gebieten uebertragen.

Die Wirksamkeit der Taetigkeit der Einsatzgruppen wird durch die Tatsache erwiesen, dass im Februar 1942 Heydrich bereits berichten konnte, dass Estland judenfrei und dass in Riga die Zahl der Juden von 29.500 auf 2.500 herabgedrueckt worden sei. Insgesamt haben die in den besetzten baltischen Gebieten operierenden Einsatzgruppen in drei Monaten ueber 135.000 Juden getoetet.

Diese Sonderverbaende operierten auch nicht voellig unabhaengig von den deutschen Streitkraeften. Es liegen unzweideutige Beweise vor, dass Fuehrer der Einsatzgruppen die Mitwirkung von Armee-Kommandanten erlangten In einem Falle wurden die Beziehungen zwischen einer Einsatzgruppe und den militaerischen Stellen damals als "sehr eng, fast herzlich" bezeichnet; in einem anderen Falle wurde die reibungslose Durchfuehrung der Operation eines Einsatzkommandos dem von den Armeestellen erwiesenen "Verstaendnis fuer dieses Vorgehen" zugeschrieben.

Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD in den unter ziviler Verwaltung stehenden besetzten Ostgebieten wurde eine aehnliche Aufgabe zugewiesen. Der planmaessige und systematische Charakter der Judenverfolgungen wird am besten durch den Original-Bericht des SS-Brigade-Generals Stroop gekennzeichnet, der mit der Zerstoerung des Warschauer Ghettos, die im Jahre 1943 stattfand, beauftragt war. Dem Gerichtshof wurde jener mit Lichtbil versehene Bericht, der auf dem Titelblatt die Worte trug: "Das Juden-Ghett in Warschau existiert nicht mehr", als Beweisstueck vorgelegt. Der Band enthaelt eine Anzahl Berichte, die von Stroop an den Hoeheren SS- und Polizei-Fuehrer Ost gesandt worden sind. Im April und Mai 1943 schrieb Stroop in einem dieser Berichte:

1061 PS
US 275

"Der von den Juden und Banditen geleistete Widerstand konnte nur durch energischen Tag- und Nachteinsatz der Stosstrupps gebrochen werden. Am 23. April 1943 erging vom Reichsfuehrer SS der Befehl, die Durchkaemmung des Ghettos mit groesster Haerte und unnachsichtlicher

H2757-0141

> Zaehigkeit zu vollziehen. Ich entschloss mich deshalb, nunmehr die totale Vernichtung des juedischen Wohnbezirks durch Abbrennen, ohne Ruecksicht auf die Ruestungsbetriebe, vorzunehmen. Es wurde systematisch ein Betrieb nach den anderen geraeumt und anschliessend durch Feuer vernichtet. Fast immer kamen dann die Juden aus ihren Verstecken heraus. Es war nicht selten, dass die Juden in den brennenden Haeusern sich solange aufhielten, bis sie es wegen der Hitze vorzogen, aus den Stockwerken herauszuspringen. Mit gebrochenen Knochen versuchten sie, dann noch ueber die Strasse in Haeuserblocks zu kriechen, die noch nicht in Flammen standen... Auch der Aufenthalt in den Kanaelen war schon nach den ersten acht Tagen kein angenehmer mehr. Haeufig konnten auf der Strasse laut die Stimmen aus den Kanaelen herausgehoert werden... Nebelkerzen wurden in die Kanaleinsteigloecher hergelassen mit dem Erfolg, dass die Juden aus den Kanaelen herausgetrieben und gefangengenommen werden konnten. Zahllose Juden wurden in Kanaelen und Bunkern durch Sprengungen erledigt. Je laenger der Widerstand andauerte, desto haerter wurden die Maenner der Waffen-SS, Polizei und der Wehrmacht, die vorbildlich und unermuedlich ihren Mann standen."

Stroop berichtete, dass seine Warschauer-Aktion "eine bewiesene Gesamtzahl von 56,065 Menschen beseitigt habe. Dazu muss die Anzahl der durch Explosion, Braende usw. Umgekommenen gerechnet werden, die nicht festgestellt werden kann." Furchtbare Beweise von Massenmorden an Juden wurden dem Gerichtshof auch durch kinematographische Filme vorgefuehrt, die die von den Alliierten spaeter aufgefundenen Massengraeber von Hunderten von Opfern darstellten.

Diese Greuel gehoerten alle zu der im Jahre 1941 eingeleiteten Polit und es ist nicht erstaunlich, dass Beweismaterial vorliegt, demzufolge einige deutsche Beamte vergeblichen Protest gegen die brutale Art erhoben, mit der die Toetungen durchgefuehrt wurden. Aber die zur Anwendung gebrachten Methoden folgten nie einem einheitlichen Schema. Die Massenmorde von Rowno und Dubno, die der deutsche Ingenieur Graebe erwaehnte, waren ein Beispiel einer Methode, die systematische Ausrottung der Juden in Konzentrationslagern stellte eine andere dar. Zur "Endloesung" gehoerte die Zusammenfassung von Juden aus allen deutsch-besetzten Teilen Europas in Konzentrationslagern. Ihr Gesundheits-Zustand war der Pruefstein fuer Leben oder Tod.

H2757 - 0142

H2757 - 0143

Alle Arbeitsfähigen wurden als Zwangsarbeiter in den Konzentrationslagern verwendet; alle arbeitsunfähigen Personen wurden in Gaskammern vernichtet und ihre Leichen verbrannt. Bestimmte Konzentrationslager, wie Treblinka und Auschwitz, wurden fuer diesen Hauptzweck bestimmt. Was Auschwit anlangt, so hat der Gerichtshof die Aussagen von Hoess gehört, der vom 1. Mai 1940 bis 1. Dezember 1943 dort Lagerkommandant war. Er schätzte, dass allein im Lager Auschwitz in jener Zeitspanne 2.500.000 Menschen vernichtet wurden und dass weitere 500.000 an den Folgen von Krankheit und Hunger starben. Hoess beschrieb die Auswahl fuer die Vernichtung in seinen Aussagen wie folgt:

" Zwei SS-Aerzte waren in Auschwitz tätig um die einlaufenden Gefangenentransporte zu untersuchen. Die Gefangenen mussten bei einem der Ärzte vorbeigehen, der bei ihrem Vorbeimarsch durch Zeichen die Entscheidung fällte. Diejenigen, die zur Arbeit taugten, wurden ins Lager geschickt. Andere wurden sofort in die Vernichtungsanlagen geschickt. Kinder im zarten Alter wurden unterschiedlos vernichtet, da sie auf Grund ihrer Jugend unfähig waren, zu arbeiten. Noch eine andere Verbesserung, die wir gegenüber Treblinka machten, war diejenige, dass in Treblinka die Opfer fast immer wussten, dass sie vernichtet werden sollten, während in Auschwitz wir uns bemühten, die Opfer zum Narren zu halten, indem sie glaubten, dass sie ein Entlausungsverfahren durchzumachen hätten. Natürlich erkannten sie auch häufig unsere wahren Absichten und wir hatten deswegen manchmal Aufruhr und Schwierigkeiten. Sehr häufig wollten Frauen ihre Kinder unter den Kleidern verbergen, aber wenn wir sie fanden, wurden die Kinder natürlich zur Vernichtung hineingesandt."

Urkunde. S.7822

Den Vorgang der Tötung selbst schilderte er mit folgenden Worten :

" Es dauerte drei bis fuenfzehn Minuten, je nach den klimatischen Verhältnissen, um die Menschen in der Todeskammer zu töten. Wir wussten, wann die Menschen tot waren, weil ihr Kreischen aufhörte. Wir warteten gewöhnlich eine halbe Stunde, bevor wir die Türen öffneten und die Leichen entfernten. Nachdem die Leichen fortgebracht waren, nahmen unsere Sonderkommandos die Ringe ab und zogen das Gold aus den Zähnen der Körper."

Urkunde. S.7821

Schläge, Aushungern, Folterungen und Tötungen waren an der Tagesordnung. Die Insassen des Lagers Dachau wurden im August 1942 grausamen Experimenten unterworfen. Die Opfer wurden

in kaltes Wasser getaucht, bis ihre Koerpertemperatur auf 28 Grad Celsius herabgesunken war, worauf sie eines sofortigen Todes starben. Andere Experimente umfassten Hoehenversuche in Druckkammern, durch welche ermittelt wurde, wie lange menschliche Wesen in eisigem Wasser am Leben bleiben koennen, Experimente mit vergifteten Kugeln, Experimente mit Infektionskrankheiten sowie solche, die sich mit der Sterilisierung von Maennern und Frauen durch Roentgenstrahlen und andere Methoden befassten.

Es sind Zeugenaussagen beigebracht worden ueber die Behandlung von KZ-Insassen vor und nach ihrer Vernichtung. Es wurde ausgesagt, dass man weiblichen Opfern vor der Toetung das Haar abschnitt, das nach Deutschland geschickt wurde, um dort bei der Herstellung von Matratzen Verwendung zu finden. Die Kleidungsstuecke, das Geld sowie die Wertgegenstaende der KZ-Insassen wurden ebenfalls sichergestellt und den zustaendigen Stellen zur weiteren Verwendung uebersandt. Nach der Vernichtung wurden die Goldkronen und Fuellungen aus den Leichen entfernt und an die Reichsbank geschickt .

Nach der Verbrennung wurde die Asche als Duengemittelverwendet, und in einigen Faellen wurden Versuche unternommen, das Fett der Leichen in der industriellen Seifenherstellung zu benutzen. Sondergruppen durchreisten Europa, um Juden ausfindig zu machen und sie der "Endloesung" zu unterziehen Deutsche Kommissionen wurden in die Vasallenstaaten wie Ungarn und Bulgarien entsandt, um den Transport von Juden in Vernichtungslager durchzufuehren, und es ist bekannt, dass bis Ende 1944 400.000 ungarische Juden in Auschwitz ermordet worden waren. Ferner wurde bezeugt, dass aus einem Teil Rumaeniens 110.000 Juden zwecks "Liquidierung" evakuiert wurden. Adolf Eichmann, der von Hitler mit der Durchfuehrung dieses Programms beauftragt worden war, hat geschaetzt, dass im Zuge dieser Politik 6.000.000 Juden getoetet wurden, von denen 4.000.000 in Vernichtungslagern ums Leben gekommen sind.

H2757-0144

H2757 - 0145

DAS AUF KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT BEZUEGLICHE RECHT.

Artikel 6 des Statuts sieht vor :

" (b) KRIEGSVERBRECHEN : naemlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebraeuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jede darauf beschraenkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevoelkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Toetung von Geiseln, Raub oeffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstoerung von Staedten, Maerkten und Doerfern oder jede durch militaerische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwuestung

" (c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT : naemlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevoelkerung vor Beginn oder waehrend des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religioesen Gruenden in Ausfuehrung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, fuer das der Gerichtshof zustaendig ist, unabhaengig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in den sie begangen wurde, verstiess oder nicht."

Wie bereits frueher angefuehrt, bezeichnet das Statut nicht jede Verschwoerung als besonderes Verbrechen, sondern nur die sich mit Verbrechen gegen den Frieden befassende und in Artikel 6 (a) angefuehrte Verschwoerung.

Der Gerichtshof ist selbstverstaendlich an die Definition gebunden, welche das Statut von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Was die Kriegsverbrechen anbelangt, so hat schon das Voelkerrecht, wie bereits ausgefuehrt, die in Artikel 6, Abschnitt (b) des Statuts angefuehrten Verbrechen als Kriegsverbrechen anerkannt. Auf sie beziehen sich die Artikel 46, 50, 52 und 56 der Haager Konvention von 1907 und die Artikel 2, 3, 4, 46 und 51 der Genfer Konvention von 1929. Dass Verletzungen dieser Bestimmungen Verbrechen darstellten, fuer die die schuldigen Einzelpersonen strafbar waren, ist so allgemein anerkannt, dass darueber eine Eroerterung nicht mehr zugelassen werden kann.

Es ist jedoch geltend gemacht worden, dass die Haager Konvention auf diesen Fall keine Anwendung finde, und zwar wegen der Klausel der "allgemeinen Teilnahme", enthalten in Artikel 2 der Haager Konvention von Jahre 1907. Diese Klausel sah vor :

H2757 - 0146

RGBl. 1910 S. 185 "Die Bestimmungen der in Art. I angefuehrten Ordnungen, sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmaechten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegfuehrenden saemtlich Vertragsparteien sind."

Mehrere der Kriegfuehrenden des letzten Krieges waren dieser Konvention nicht beigetreten.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es nicht notwendig, diese Frage zu entscheiden. Die in der Konvention niedergelegten Landkriegsregeln stellten zweifellos einen Fortschritt gegenueber dem zur Zeit ihrer Annahme bestehenden Voelkerrecht dar. Doch enthielt die Konvention den ausdruecklichen Vermerk, dass es sich um einen Versuch handle, "die allgemeinen Gesetze und Gebraeuche des Krieges einer Neuordnung zu unterziehen", die die Konvention auf diese Weise als damals bestehend anerkannte. Im Jahre 1939 waren jedoch die in der Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -gebraeuche betrachtet, auf die Artikel 6 (b) des Statuts Bezug nimmt.

Ein weiterer Einwand bestand darin, dass Deutschland in vielen der waehrend des Krieges besetzten Gebiete nicht laenger an die Landkriegsregeln gebunden war, da Deutschland diese Laender vollstaendig unterworfen und dem Deutschen Reiche eingegliedert habe, durch welche Tatsache Deutschland die Befugnis erhalten habe, die besetzten Laender so zu behandeln, als waeren sie Teile Deutschlands. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es in diesem Falle nicht notwendig zu entscheiden, ob diese Lehre von der Unterwerfung, die bei militaerischer Eroberung Platz greift, dort Anwendung findet, wo die Unterwerfung das Ergebnis des Verbrechens eines Angriffskrieges ist. Niemals ist diese Lehre fuer anwendbar gehalten worden, solange noch eine Armee im Felde stand und versuchte, die besetzten Gebiete ihren wahren Herren zurueckzugewinnen, und daher kann im vorliegenden Falle dieser Lehrsatz auf keines der nach dem ersten September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden. Was die in Boehmen und Maehren begangenen Kriegsverbrechen betrifft, so genuegt die Antwort, dass diese

Gebiete

H2757 - 0147

niemals dem Reich angegliedert wurden; vielmehr wurde lediglich ein Protektorat ueber sie errichtet. Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, so besteht keinerlei Zweifel, dass politische Gegner in Deutschland vor dem Kriege ermordet wurden, und dass ihrer viele in Konzentrationslagern unter den schrecklichsten und grausamsten Umstaenden gefangen gehalten wurden. Diese Politik des Schreckens ist sicherlich in grossem Massstabe durchgefuehrt worden und war in vielen Faellen organisiert und durchdacht. Die vor dem Krieg von 1939 in Deutschland durchgefuehrte Politik der Verfolgung, der Unterdrueckung und der Ermordung von Zivilisten, von denen eine gegen die Regierung gerichtete Einstellung zu vermuten war, wurde auf das Erbarmungsloseste durchgefuehrt. Die in der gleichen Zeit vor sich gehende Verfolgung der Juden ist ueber allen Zweifel festgestellt.

Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begruenden, muessen die vor Ausbruch des Krieges begangenen und hier herangezogenen Handlungen in Ausfuehrung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem der Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes unterstellten Verbrechen veruebt worden sein. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass, so empoerend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass sie in Ausfuehrung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen veruebt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklaerung dahingehend abgeben, dass die vor 1939 ausgefuehrten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statutes waren, doch wurden von Beginn des Krieges im Jahre 1939 an Verbrechen in grossem Massstabe begangen, die zugleich Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; und insoweit als die in der Anklage zur Last gelegten unmenschlichen Handlungen, die nach Kriegsbeginn be-

H2757 - 0148

gangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellen, wurden sie doch alle in Ausfuehrung eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

H2757 - 0149

DIE ANGEKLAGTEN ORGANISATIONEN

Artikel 9 des Statuts bestimmt:

> "In dem Prozess gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (im Zusammenhang mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklaeren, dass die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.
>
> "Nach Empfang der Anklageschrift gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, dass die Anklagevertretung beabsichtigt, den Gerichtshof zu ersuchen, eine solche Erklaerung abzugeben. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, an den Gerichtshof den Antrag zu stellen, ueber die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehoert zu werden. Der Gerichtshof hat das Recht den Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so kann der Gerichtshof bestimmen, in welcher Weise die Antragsteller vertreten und gehoert werden sollen."

Aus Artikel 10 des Statuts geht deutlich hervor, dass die Erklaerung, eine angeklagte Organisation sei verbrecherisch, endgueltig ist; sie kann im Verlauf eines darauffolgenden Strafprozesses gegen ein Mitglied der betreffenden Organisation nicht angefochten werden. Artikel 10 lautet wie folgt:

> "Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklaert worden, so hat die zustaendige nationale Behoerde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehoerigkeit vor nationalen, Militaer- oder Okkupationsgerichten den Prozess zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und kann nicht bestritten werden."

Die Auswirkung einer Erklaerung seitens des Gerichtshofs, dass eine Organisation verbrecherisch ist, wird durch das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats fuer Deutschland vom 20. Dezember 1945 gut veranschaulicht. Dieses Gesetz bestimmt:

H2757 -0150

" Jeder der folgenden Fälle stellt ein Verbrechen dar:

...

"(d) Mitgliedschaft in gewissen Arten von verbrecherischen Verbänden oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militar Gerichtshof festgestellt wurde.

...

"3. Gegen jede, irgend eines der oben beschriebenen Verbrechen schuldig befundene Person kann nach Schuldi erklärung mit einer vom Gericht als gerecht befundenen Strafe erkannt werden, Diese Strafe kann eine oder mehrere der folgenden sein:
"(a) Tod."

Daraus geht hervor, dass ein Mitglied einer Organisation, die der Gerichtshof fuer verbrecherisch erklärt hat, später wegen des Verbrechens der Mitgliedschaft verurteilt und dafuer mit dem Tode bestraft werden kann. Dies berechtigt nicht etwa zu der Annahme, dass internationale oder Militärgerichtshoefe, vor denen die Prozesse gegen diese Personen verhandelt werden, nicht angemessene Rechtsnormen anwenden werden. Es handelt sich hier um ein weitreichendes neues Verfahren. Ohne die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen koennte seine Anwendung zu groben Ungerechtigkeiten führen.

Es ist bemerkenswert, dass Artikel 9 die Worte "kann der Gerichtshof erklären, ..." benutzt. Es wird daher dem Ermessen des Gerichtshofs anheingestellt, ob er irgendeine Organisation für verbrecherisch erklären will. Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und lässt keinen Raum für eine willkürliche Entscheidung; es muss im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, dass strafrechtliche Schuld eine persönliche ist, und dass Massenbestrafungen zu vermeiden sind. Wenn sich der Gerichtshof davon ueberzeugt hat, dass eine Organisation oder Gruppe strafrechtlich schuldig ist, so darf er nicht zögern. sie als verbrecherisch zu erklären, etwa weil die Theorie der "Gruppenkriminalität" neu sei, oder weil die Erklärung durch spätere Gerichtshöfe ungerecht angewendet werden koennte. Andererseits sollte der Gerichtshof die Erklärung einer Organisation als verbrecherisch soweit wie möglich in einer Weise treffen,

die Gewaehr dafuer leistet, dass unschuldige Personen nicht bestraft werden.

Eine verbrecherische Organisation gleicht einer verbrecherischen Verschwoerung insofern, dass bei beiden die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken das Wesentliche ist. Voraussetzung ist das Bestehen einer Gruppe, die fest zusammengeschlossen und zu einem gemeinsamen Zweck organisiert ist, Voraussetzung ist ferner, dass die Gruppe im Zusammenhang mit vom Statut angeprangerten Verbrechen gebildet oder benutzt worden ist. Da, wie bereits betont wurde, die Erklaerung bezueglich der Organisationen und Gruppen den verbrecherischen Charakter ihrer Mitglieder bestimmen wird, so sollte diese Erklaerung diejenigen ausschliessen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft eingezogen worden sind, es sei denn, dass sie sich persoenlich an Taten beteiligt haben, die durch den Artikel 6 des Statuts fuer verbrecherisch erklaert worden sind. Die blosse Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solchen Erklaerungen betroffen zu werden.

Da die vom Gerichtshof abgegebenen Erklaerungen, dass eine Organisation verbrecherisch ist, von anderen Gerichten bei Prozessen gegen Personen verwendet werden, die wegen ihrer Mitgliedschaft in Organisationen, die als verbrecherisch erkannt wurden, angeklagt sind, haelt es das Gericht fuer angebracht, die folgenden Empfehlungen zu machen:

1. Dass soweit wie moeglich in den vier Besetzungszonen Deutschlands die Klassifizierung, Sanktionen und Strafen einheitlich gestaltet werden. Soweit dies praktisch moeglich ist, sollte die Einheitlichkeit der Behandlung als Grundsatz anerkannt werden. Dies heisst selbstverstaendlich nicht, dass dem Gericht kein Ermessen bei der Verurteilung verbleiben soll; aber dieses Ermessen sollte sich im Rahmen festgelegter, dem Wesen des Verbrechens angepasster Grenzen bewegen.

2. Das Gesetz Nr. 10, auf das bereits Bezug genommen wurde, ueberlaesst die Bestrafung vollkommen dem Ermessen des Gerichts, sogar mit Einschluss der Befugnis die Todesstrafe zu verhaengen.

H2757 -0151

H2757 - 0152

Das Entnazifizierungsgesetz vom 5. Maerz 1946, das fuer Bayern, Gross-Hessen und Wuerttemberg-Baden angenommen wurde, sieht jedoch bestimmte Strafen fuer jede Klasse von Verbrechen vor. Der Gerichtshof empfiehlt, dass die aufgrund des Gesetzes Nr. 10 ueber ein Mitglied einer vom Gerichtshof fuer verbrecherisch erklaerten Organisation oder Gruppe verhaengte Strafe in keinem Fall höher sein soll als die, die vom Entnazifizierungsgesetz festgelegt wird. Niemand soll nach beiden Gesetzen bestraft werden.

3. Der Gerichtshof empfiehlt dem Kontrollrat, das Gesetz Nr. 10 dahingehend abzuaendern, dass die Strafen, die wegen Mitgliedschaft in einer fuer verbrecherisch erklaerten Gruppe oder Organisation verhaengt werden duerfen, in keinem Fall die Strafen uebersteigen, die vom Entnazifizierungsgesetz vorgeschrieben sind.

Die Anklageschrift hat beim Gerichtshof beantragt, die folgenden Organisationen als verbrecherisch zu erklaeren:
Das Fuehrerkorps der Nazipartei, die Gestapo, den SD, die SS, die SA, die Reichsregierung, den Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht.

H2757 - 0153

DAS KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NAZIPARTEI.

Aufbau und Bestandteile: Die Anklageschrift hat das Korps der politischen Leiter der Nazipartei als eine Gruppe oder Organisation aufgefuehrt, die fuer verbrecherisch erklaert werden sollte. Das Korps der politischen Leiter der Nazipartei bestand eigentlich aus dem amtlichen Organisationsapparat der Nazipartei, mit Hitler als Fuehrer an der Spitze. Die tatsaechliche Arbeit des Korps der politischen Leiter wurde durch den Chef der Partei-Kanzlei (Hess, dem Bormann nachfolgte) durchgefuehrt; er wurde unterstuetzt durch die Reichsleitung, die aus den Reichsleitern bestand, naemlich den Leitern der Operationsorgane der Partei, sowie aus den Chefs der verschiedenen Hauptabteilungen und Aemter, die der Reichsleitung angegliedert waren. Dem Chef der Parteikanzlei unterstanden die Gauleiter, die ueber die Hauptverwaltungsbezirke der Partei, die Gaue, eine territorial begrenzte Befehlsgewalt ausuebten. Die Gauleiter wurden durch eine Gauleitung unterstuetzt, die in ihrer Zusammensetzung und Funktion der Reichsleitung aehnelte. In der Parteihierarchie folgten auf die Gauleiter die Kreisleiter mit Befehlsgewalt ueber einen Kreis, der in der Regel aus einem einzigen Bezirk bestand; die Kreisleiter wurden durch eine Kreisleitung unterstuetzt. Die Kreisleiter waren die untersten Mitglieder der Parteihierarchie, die hauptamtlich bezahlte Angestellte waren. Unmittelbar nach den Kreisleitern kamen die Ortsgruppenleiter, dann die Zellenleiter und schliesslich die Blockleiter. Weisungen und Richtlinien wurden von der Reichsleitung ausgegeben. Es war die Aufgabe der Gauleiter, derartige Befehle auszulegen und sie an die untergeordneten Dienststeller weiterzugeben. In der Auslegung dieser Anordnungen

H2757 - 0154

hatten die Kreisleiter einen gewissen Spielraum, den die Ortsgruppenleiter nicht hatten; diese mussten nach klar umrissenen Weisungen handeln. Schriftlich wurden Weisungen nur bis hinunter zum Ortsgruppenleiter erteilt. Die Block-und Zellenleiter erhielten ihre Weisungen muendlich. Die Zugehoerigkeit zum Korps der politischen Leiter war in allen Stufen freiwillig.

Die Anklagebehoerde hat am 28. Februar 1946 von der erbetenen Erklaerung das angestellte Personal der Ortsgruppenleiter und alle Angestellten der Zellenleiter und Blockleiter ausgenommen. Folglich umschliesst die Erklaerung, die gegen das Korps der politischen Leiter der Nazipartei beantragt worden ist, folgende Personen : den Fuehrer, die Reichsleitung, die Gauleiter und ihre Staebe, die Kreisleiter und ihre Staebe, die Ortsgruppenleiter, die Zellenleiter und Blockleiter, - eine Gruppe, die schaetzungsweise mindestens 600 000 Menschen umfasst.

Ziele und Betaetigung : Die Hauptaufgabe des Korps der politischen Leiter war von Anfang an, den Nazis dabei zu helfen, die Kontrolle ueber den deutschen Staat zu erlangen und nach dem 30. Januar 1933 zu behalten. Der Apparat des Korps der politischen Leiter wurde fuer die weitere Verbreitung der Nazipropaganda benutzt sowie um die politische Haltung des deutschen Volkes aufs sorgfaeltigste zu ueberwachen. Bei dieser Taetigkeit spielten die niederen politischen Leiter eine besonders wichtige Rolle. Durch das Handbuch der Partei wurden die Blockleiter angewiesen, den Ortsgruppenleitern all jene Personen anzuzeigen, die schaedliche Geruechte ueber Akte des Regimes verbreiteten. Aufgrund der von den Blockleitern und Zellenleitern gelieferten Auskuenfte fuehrten die Ortsgruppenleiter eine Kartei ueber alle Leute innerhalb der Ortsgruppe, in der alles aufgefuehrt war, was zur Bildung eines Urteils ueber die politische Zuverlaessigkeit dieser Leute dienen koennte. Das Korps der politischen Leiter

H2757 - 0155

war waehrend der Volksabstimmungen besonders taetig. Alle seine Mitglieder waren eifrig bemueht, die Waehler zur Urne zu bringen und die groesstmoegliche Anzahl von "Ja"-Stimmen sicherzustellen. Oft arbeiteten die Ortsgruppenleiter und die politischen Leiter hoeheren Ranges mit der Gestapo und dem SD zusammen, um diejenigen festzustellen, die sich weigerten, ihre Stimme abzugeben oder die mit "Nein" stimmten, und sodann Schritte gegen diese Leute zu unternehmen, was soweit ging, dass sie verhaftet wurden und in ein Konzentrationslager kamen.

Verbrecherische Taetigkeit. Diese Massnahmen, die sich nur auf die Festigung der Kontrolle durch die Nazipartei bezogen, sind nicht verbrecherisch im Sinne der Verschwoerung zum Angriffskrieg, die bereits eroertert wurde. Das Korps der politischen Leiter wurde auch fuer aehnliche Massnahmen in Oesterreich und jenen Teilen der Tschechoslowakei, Litauens, Polens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs und Jugoslawiens eingesetzt, die annektiert und dem Gebiet der Nazipartei einverleibt wurden. In jenen Gebieten wurde der Apparat des Korps der politischen Leiter fuer die Germanisierung durch die Ausschaltung oertlicher Beamte und fuer die Entdeckung und Verhaftung von Personen verwendet, die sich der deutschen Besetzung widersetzten. Dies war verbrecherisch aufgrund des Artikels 6 (b) des Statuts in jenen Gebieten, in denen die Haager Landkriegsordnung gueltig war und verbrecherisch nach Artikel 6 (c) des Statuts in den uebrigen Gebieten.

Das Korps der politischen Leiter nahm teil an der Verfolgung der Juden. Es war an der wirtschaftlichen und politischen Diskriminierung gegen die Juden beteiligt, die bald, nachdem die Nazis an die Macht gelangten, in Kraft gesetzt wurde. Die Gestapo und der SD waren angewiesen, die bei den Pogromen des 9. und 10. November 1938 anzuwendenden Massnahmen mit den Gauleitern und Kreisleitern auszuarbeiten. Auch wurde das Korps der politischen Leiter eingesetzt, um die deutsche oeffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen die Massnahmen

H2757 - 0156

aufzulehnen, die gegen die Juden im Osten ergriffen wurden. Am 9. Oktober 1942 wurde ein vertrauliches Informationsrundschreiben an alle Gauleiter und Kreisleiter gesandt, das den Titel trug:" Vorbereitungsmassnahmen fuer die Endloesung der Judenfrage in Europa. Geruechte bezueglich der bei den Juden im Osten herrschenden Zustaende" . In diesem Rundschreiben wurde erklaert, dass heimkehrende Soldaten Geruechte in Umlauf setzten, die sich auf die Zustaende bei den Juden im Osten bezoegen, und dass manche Deutsche diese vielleicht nicht verstehen wuerden. Im Einzelnen wurde dann dargelegt, wie die amtliche Erklaerung dafuer zu lauten habe. Das Rundschreiben enthielt zwar keine ausdrueckliche Feststellung, dass die Juden ausgerottet wurden, doch wurde angedeutet, dass sie in Arbeitslagern kaemen, und es wurde von ihrer endgueltigen Isolierung und Ausschaltung und der Notwendigkeit unbarmherzigen Handelns gesprochen. Es beweise also an, selbst wenn man sich nur an seinen Inhalt haelt, dass der Apparat des Korps der politischen Leiter dazu benutzt wurde, die deutsche oeffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen ein Programm aufzulehnen, das sogegebenermassen die lebenslaengliche Versklavung der Juden Europas und Sklaverei in sich schloss. Derartige Informationen standen auch weiterhin dem Korps der politischen Leiter zur Verfuegung. "Die Lage", eine Veroeffentlichung, die unter den politischen Leitern in Umlauf war, berichtete in ihrer Ausgabe vom August 1944 die Deportationen von 400,000 Juden aus Ungarn.

Das Korps der politischen Leiter spielte eine wichtige Rolle bei der Durchfuehrung des Sklavenarbeiterprogramms. Ein Erlass Sauckels vom 6. April 1942 ermaechtigte die Gauleiter zu Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in ihren Gauen mit der Machtbefugnis, alle Dienststellen, die sich in ihren Gauen mit Arbeitsfragen befassten, miteinander in Einklang zu bringen, und ferner mit speziellen Vollmachten in Bezug auf die Beschaeftigung der auslaendischen Arbeiter, einschliesslich der Arbeitsbedingungen, Ernaehrung und Unterbringung. Aufgrund dieser Machtvollkommenheit uebernahmen die Gauleiter die Kontrolle ueber die Arbeitszuteilung in ihren Gauen, einschliesslich der Zwangsarbeiter aus fremden Laendern. Bei der Erfuellung dieser Aufgabe machten die Gauleiter von vielen Parteidienststellen innerhalb ihrer Gaue Gebrauch, einschliesslich untergeordneter politischer Leiter.

Die Verordnung Sauckels vom 8. September 1942 zum Beispiel, die sich auf die Zuteilung von 400.000 weiblichen Arbeitskraeften aus dem Osten an Haushaltungen bezog, legte einen Geschaeftsgang fest, demzufolge Antraege auf solche Arbeiterinnen durch die Kreisleiter weitergeleitet war.

Aufgrund der Verfuegung Sauckels war die den Fremdarbeitern zuteil werdende Behandlung unmittelbare Sache des Korps der politischen Leiter, und die Gauleiter waren besonders angewiesen, "politisch unfaehige Unternehmer" daran zu hindern, "bei der Versorgung der Ostarbeiter zu viel Ruecksicht walten zu lassen". Zu den Fragen, die bei ihrer Behandlung zu erwaegen waren, gehörten Berichte durch die Kreisleiter ueber Schwangerschaften unter den weiblichen Arbeitssklaven; hierbei kam es dann zur Abtreibung, wenn etwa die Eltern des Kindes jenen rassischen Normen nicht entsprachen, die von der SS festgelegt worden waren. In der Regel kam dann auch die betreffende Sklavenarbeiterin in ein Konzentrationslager. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die unter der Aufsicht des Korps der politischen Leiter stehenden Industriearbeiter in Lagern untergebracht waren, deren hygienische Verhaeltnisse furchtbar waren, sowie dass ihre Arbeitszeit uebermaessig lang war und dass sie unzureichend ernaehrt wurden.

H2757 - 0157

Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die unter der gleichen Aufsicht standen, und deren Behandlung besser war, erhielten keine Erlaubnis Verkehrsmittel zu benutzen, Unterhaltungsstaetten oder religioese Gottesdienste zu besuchen; sie mussten ohne jegliche Begrenzung der Arbeitsstunden arbeiten, und zwar aufgrund von Bestimmungen, die den Arbeitgebern das Recht gab, sie koerperlich zu zuechtigen. Mindestens bis zum Ortsgruppenleiter hinab waren die politischen Leiter fuer diese Art der Aufsicht verantwortlich. Eine Denkschrift Bormanns vom 5. Mai 1943, in der angeordnet wurde, dass die Misshandlung von Arbeitssklaven einzustellen sei, ist bis zu den Ortsgruppenleitern hinab verteilt worden. In aehnlicher Weise wurden am 10. November 1944, durch ein Rundschreiben Speers Anweisungen von Himmler weitergeleitet dahingehend, dass alle Mitglieder der Nazi-Partei auf dem Wege ueber die Kreisleiter, von den Ortsgruppenleitern auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen seien, auslaendische Arbeiter unter sorgfaeltiger Beobachtung zu halten.

H2757 - 0158

H2757 - 0159

Das Korps der politischen Leiter war unmittelbar mit der Behandlung von Kriegsgefangenen befasst. Am 5. November 1941 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab gewisse Richtlinien, die sie anwies sicherzustellen, dass die Armee die juengsten Anordnungen des Innenministeriums durchführe, denen zufolge die Leichen der russischen Kriegsgefangenen folgendermassen zu behandeln seien: sie sollten lediglich in Teerpapier eingeschlagen an einem entlegenen Ort ohne jede Feierlichkeit und ohne jeden Grabesschmuck beerdigt werden. Am 25. November 1943 sandte Bormann ein Rundschreiben an die Gauleiter, in dem er sie anwies, über irgendwelche milde Behandlung von Kriegsgefangenen zu berichten. Am 13. September verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab eine Anweisung, die bestimmte, dass Fühlung herzustellen sei zwischen den Kreisleitern und dem Wachpersonal der Kriegsgefangenen, um " die Verwendung der Kriegsgefangenen den politischen und wirtschaftlichen Forderungen besser anzugleichen."
Eine Anweisung des OKW vom 17. Oktober 1944 befahl den Offizieren, die mit der Kriegsgefangenenaufsicht betraut waren, mit den Kreisleitern ueber Fragen der Arbeitsnutzung zu beraten. Die Verwendung der Kriegsgefangenen, insbesondere derjenigen aus dem Osten, stellte in einer grossen Anzahl von Faellen eine Verletzung der Regeln des Landkriegsrechtes dar. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass das Korps der politischen Leiter bis hinab zum Kreisleiter bei dieser rechtswidrigen Behandlung mitgewirkt hat.

Der Apparat des Korps der politischen Leiter wurde auch bei den Versuchen eingesetzt, alliierte Piloten jenes Schutz zu berauben, der ihnen auf Grund der Genfer Konvention zustand. Am 13. März 1940 wurden durch Richtlinien von Hess über das Korps der politischen Leiter bis zum Blockleiter hinab Weisungen übermittelt, die zur Anleitung der Zivilbevoelkerung bei der etwaigen Landung feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmspringer dienen sollten. Hierin hiess es, das feindliche Fallschirmspringer

H2757 -0160

unverzueglich zu verhaften oder "unschaedlich zu machen" seien. Am 30. Mai 1944 richtete Bormann ein Rundschreiben an alle Gau- und Kreisleiter, in dem er ueber Faelle berichtete, bei denen tieffliegende alliierte Piloten gelyncht worden waren, ohne dass Polizeimassnahmen ergriffen wurden. Ortsgruppenleiter seien muendlich vom Inhalt des Schreibens zu unterrichten. Dieser Brief war eine Begleiterscheinung eines Propagandafeldzuges, den Goebbels organisiert hatte, um zu derartiger Lynchjustiz anzuspornen, und der Brief selber kam offensichtlich einer Weisung gleich, zur Lynchjustiz anzuspornen, oder doch wenigstens die Genfer Konvention dadurch zu verletzen, dass jeder Polizeischutz entzogen werde.

Im Verfolg dieses Programmes kamen einige Faelle von Lynchjustiz vor, aber es scheint nicht, dass dies ueberall in Deutschland geschah. Nichtsdestoweniger beweist die blosse Existenz dieses Rundschreibens, dass die hoechstrangigen Mitglieder im Korps der Politischen Leiter es zu einem offensichtlich rechtswidrigen Zweck benutzten und sich dazu des Apparats des Korps der Politischen Leiter mindestens durch die Ortsgruppenleiter bedienten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das Korps der Politischen Leiter wurde zu Zwecken benutzt, die vom Statut als verbrecherisch bezeichnet werden, und die Folgendes bedeutete: die Germanisierung einverleibter Gebiete, die Verfolgung der Juden, die Durchfuehrung des Sklavenarbeitsprogrammes und die Misshandlung von Kriegsgefangenen. Die Angeklagten Bormann und Sauckel, die Mitglieder dieser Organisation waren, gehoerten zu denen, die sie fuer diese Zwecke gebrauchten. Die Gauleiter, die Kreisleiter und die Ortsgruppenleiter wirkten bei diesen verbrecherischen Programmen in groesserem oder geringerem Umfange mit. Auch die Reichsleitung als Organisationsstab der Partei ist fuer diese verbrecherischen Programme verantwortlich, ebenso wie die Spitzen der verschiedenen Stabsorganisationen der

H2757 - 0161

Gauleiter und Kreisleiter. Die Entscheidung des Gerichtshofes in Bezug auf diese Stabsorganisationen schliesst nur jene Amtsleiter ein, die Leiter von Buros im Stabe der Reichsleitung, Gauleitung und Kreisleitung waren, In Bezug auf die anderen Stabsbeamten und Parteiorganisationen, die zum Korps der politischen Leiter angeschlossen waren, mit Ausnahme der oben angefuhrten Amtsleiter, folgt der Gerichtshof dem Vorschlag der Anklagebehoerde, sie von der Erklärung auszuschliessen.

Der Gerichtshof erklärt, dass im Sinne des Statuts die Gruppe verbrecherisch ist, die sich aus den Mitgliedern des Korps der politischen Leiter zusammensetzt, die die im vorhergehenden Absatz aufgezaehlten Stellungen inne hatten; oder die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, obgleich sie wussten, dass diese zur Begehung von Taten benutzt wurde, die der Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch kennzeichnet; oder die als Mitglieder der Organisation bei der Begehung solcher Verbrechen persoenlich beteiligt waren. Grundlegend für dieses Urteil ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg. Aus diesem Grunde kann die als verbrecherisch bezeichnete Gruppe keine Personen einschliessen die vor dem 1. September 1939 aufhoerten, eine der aufgefuhrten Stellungen zu bekleiden,

H2757 - 0162

GESTAPO UND SD.

Aufbau und Bestandteile. Die Anklagevertretung hat die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und den Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers SS (SD) als Gruppen oder Organisationen, die als verbrecherisch erklaert werden sollen, bezeichnet. Die Anklagevertretung hat die Faelle gegen die Gestapo und den SD zusammen vorgebracht mit der Begruendung, dies sei wegen der engen Zusammenarbeit der beiden notwendig. Der Gerichtshof gestattete dem SD seine Verteidigung gesondert vorzubringen, weil er Interessengegensaetze geltend gemacht hatte, aber nach Pruefung des Beweismaterials wurde beschlossen, den Fall der Gestapo und des SD zusammen zu beurteilen.

Am 26. Juni 1936 wurden die Gestapo und der SD zum ersten Male koordiniert, dadurch, dass Heydrich, der Chef des SD, zum Chef der Sicherheitspolizei ernannt wurde, welche dazu bestimmt war, sowohl die Gestapo als auch die Kriminalpolizei zu umfassen. Vor dieser Zeit war der SD der Nachrichtendienst, zunaechst der SS und spaeter nach dem 4. Juni 1934, der gesamten Nazi-Partei. Die Gestapo wurde aus den verschiedenen politischen Polizeikraeften der einzelnen deutschen Bundesstaaten zusammengesetzt, die unter persoenlicher Fuehrung Himmlers, mit dem Beistand Goerings, vereinigt worden waren. Himmler wurde am 17. Juni 1936 zum Chef der Deutschen Polizei im Innenministerium ernannt und in seiner Eigenschaft als Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei erliess er seine Verfuegung vom 26. Juni 1936, die sowohl die Kriminalpolizei, oder Kripo, als auch die Gestapo in die Sicherheitspolizei einreihte, und die Sicherheitspolizei als auch den SD dem Befehl Heydrichs unterstellte.

Diese Zusammenfassung der Sicherheitspolizei - einer Staatsorganisation - und des SD - einer Parteiorganisation - unter Heydrichs Fuehrung, wurde durch den Erlass vom 27. September 1939, in aller Form bestaetigt.

H2757 -0163

Hierdurch wurden die verschiedenen Staats- und Parteistellen unter Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu einer einzigen verwaltungsmaessigen Einheit verschmolzen, naemlich dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), welches gleichzeitig sowohl eines der Hauptaemter der SS, unter Himmler als Reichsführer der SS, war, als auch ein Amt des Innenministeriums, unter Himmler in seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei. Der innere Aufbau des RSHA zeigt, wie es die Amtsstellen der Sicherheitspolizei mit denen des SD vereinigt. Das RSHA zerfiel in sieben Aemter, von denen zwei (Amt I und II) sich mit Verwaltungsangelegenheiten beschaeftigten. Die Sicherheitspolizei war durch Amt IV, den Hauptamt der Gestapo und Amt V, dem Hauptamt der Kriminalpolizei, vertreten. Der SD war vertreten, sowohl durch Amt III, dem Hauptamt der SD-Taetigkeit im Inland, als auch Amt VI, dem Hauptamt fuer SD-Taetigkeit im Ausland , und Amt VII, dem Amt fuer weltanschauliche Forschung. Kurzz nach der Schaffung des RSHA im November 1939 wurde die Sicherheitspolizei mit der SS gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Gestapo und der Kriminalpolizei, mit den ihren Stellungen entsprechenden Raengen von der SS uebernommen wurden.

Die Gruendung des RSHA stellte auf der hoechsten Stufe der Leiter die endgueltige Festlegung der Beziehungen dar, unter denen der SD als Abwehrorganisation fuer die Sicherheitspolizei taetig war. Eine ähnliche Gleichschaltung bestand in den oertlichen Stellen, Innerhalb Deutschlands und in den Gebieten, die dem Reich zivilverwaltungsmaessig eingegliedert wurden, waren die oertlichen Gestapo-, Kriminal- Polizei- und SD-Stellen der Form nach getrennt. Sie waren jedoch der Aufsicht von Sicherheitspolizei- und SD-Inspekteuren bei den Staeben der oertlichen Hoeheren SS- und Polizeifuehrer unterworfen und eine der Hauptfunktionen der oertlichen SD-Einheiten war, als Abwehr-Stelle fuer die oertlichen Gestapo-Stellen taeti

H2757 -0164

zu sein. In den besetzten Gebieten waren die Beziehungen zwischen oertlichen Gestapo-, Kriminalpolizei- und SD-Einheiten etwas enger. Sie waren in lokalen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD zusammengefasst und sowohl der Kontrolle des RSHA als auch des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers unterstellt, der von Himmler zum Dienst im Stab der Besatzungsbehoerden bestimmt war. Die Aemter der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten setzten sich aus Abteilungen zusammen, die den verschiedenen Aemtern des RSHA entsprachen. Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD war in den besetzten Gebieten, die noch als militaerische Operationsgebiete galten oder die noch nicht formell unter deutscher Kontrolle waren, nur geringfuegig abgeaendert. Die Mitglieder der Gestapo, Kripo und des SD wurden in militaerisch aufgebaute Einheiten zusammengefasst, die unter dem Namen von Einsatzkommandos und Einsatzgruppen bekannt waren, und in denen die Schluesselstellungen mit Mitgliedern der Gestapo, Kripo und des SD besetzt waren; Angehoerige der Ordnungspolizei, der Waffen-SS und sogar der Wehrmacht wurden als Hilfskraefte verwendt. Diese Organisationen standen unter der allumfassenden Kontrolle des RSHA, in Frontgebieten jedoch wurden sie der operationsmaessigen Kontrolle des zustaendigen Armee-Kommandanten unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass stellungsmaessig gesehen sowohl die Gestapo als auch der SD wichtige und eng miteinander verbundene Gruppen innerhalb der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD bildeten. Die Sicherheitspolizei und der SD standen unter einheitlichem Befehl Heydrichs, und spaeter Kaltenbrunners, als Chef der Sicherheitspolizei und des SD; sie hatten ein einziges Hauptquartier, das RSHA; es hatte seine eigenen Dienstwege und wirkte sowohl in Deutschland, als auch in den besetzten und unmittelbar hinter der Front liegenden Gebieten als eine einheitliche Organisation. Während der Zeitspanne, die dem Gerichtshof hauptsaechlich zur Beurteilung vorliegt

H2757 - 0165

erhielten Bewerber fuer Stellen in der Sicherheitspolizei und dem SD ihre Ausbildung in allen Zweigen, sowohl der Gestapo als auch der Kriminalpolizei und dem SD. Einige Verwirrung wurde durch die Tatsache hervorgerufen, dass ein Teil der Organisation technisch eine Formation der Nazi-Partei war, während ein anderer Teil der Organisation eine Regierungsbehoerde war, doch ist dieser Umstand in Anbetracht des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 ueber die Einheit der Nazi-Partei und des deutschen Staates, unerheblich.

Die Sicherheitspolizei und der SD waren freiwillige Organisationen. Es ist zutreffend, dass viele Staats- und Verwaltungsbeamte in die Sicherheitspolizei uebergeleitet worden sind. Die Behauptung, dass diese Ueberfuehrung eine zwangsmaessige war, laeuft auf nichts anderes hinaus, als dass sie die Ueberleitung anzunehmen oder zurueckzutreten hatten/ und sich dadurch moeglicherweise der offiziellen Ungnade aussetzten. Während des Krieges hatten Angehoerige der Sicherheitspolizei und des SD keine freie Wahl ihrer Betaetigung innerhalb dieser Organisation; und die Weigerung, einen bestimmten Posten auszufuellen, besonders im Dienst in den besetzten Gebieten, hatte zu schweren Strafen fuehren koennen. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, dass alle Angehoerigen der Sicherheitspolizei und des SD dieser Organisation freiwillig beitraten, unter keinem anderen Druck, als dem Wunsche ihre Stellungen als Beamte zu behalten.

Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umfasste noch drei Sondereinheiten, die jedoch getrennt behandelt werden muessen. Die erste war die Grenzpolizei, die im Jahre 1937 der Kontrolle der Gestapo unterstellt wurde. Ihre Taetigkeit bestand in der Kontrolle des deutschen Grenzverkehrs. Personen, die die Grenze illegal ueberschritten, wurden von ihr verhaftet. Aus dem vorgelegten Beweismaterial geht auch klar hervor, dass sie von der Gestapo Anweisungen erhielt, von ihr festgenommene Fremdarbeiter in Konzentrationslager einzuweisen.

H2757 - 0166

Sie konnten ebenfalls bei den oertlichen Gestapostellen die Genehmigung zur Einweisung festgenommener Personen in Konzentrationslager beantragen. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass die Grenzpolizei in die Anklage gegen die Gestapo wegen Verbrechens eingeschlossen werden muss.

Im Sommer 1944 wurde auch der Zollgrenzschutz Bestandteil der Gestapo. Die Aufgaben dieser Organisation waren denen der Grenzpolizei aehnlich; sie hatten fuer Einhaltung der Grenzbestimmungen zu sorgen, und insbesondere Schmuggel zu verhueten. Es hat jedoch nicht den Anschein, dass ihre Ueberfuehrung vollstaendig war, sondern dass ungefaehr die Haelfte des Personalbestandes von 54.000 Mann unter der Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung oder der Ordnungspolizei verblieb. Wenige Tage vor Kriegsende wurde die gesamte Organisation in die Reichsfinanzverwaltung rueckueberfuehrt. Die Ueberfuehrung der Organisation in die Gestapo fand zu einem so spaeten Zeitpunkt statt und sie nahm nur in so geringem Masse an der Gesamttaetigkeit der Gestapo teil, dass der Gerichtshof nicht der Meinung ist, dass diese Organisation bei der Erwaegung des verbrecherischen Charakters der Gestapo in Betracht gezogen werden solle.

Bei der dritten Organisation handelt es sich um die sogenannte Geheime Feld-Polizei, die urspruenglich dem Heere unterstand, die aber im Jahre 1942 durch militaerischen Befehl in die Sicherheitspolizei ueberfuehrt wurde. Die Geheime Feld-Polizei war sowohl mit Sicherheitsangelegenheiten innerhalb des Heeres in den besetzten Gebieten betraut, als auch mit der Verhuetung von Ueberfaellen durch Zivilisten auf militaerische Einrichtungen oder Einheiten, und sie beging Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in grossem Masstabe. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass sie einen Teil der Gestapo bildete; daher erachtet der Gerichtshof nicht, dass sie unter die von der Anklage erhobene Anschuldigung faellt, verbrecherischen Charakters gewesen zu sein, mit der Ausnahme solcher Mitglieder, die in das Amt IV des RSHA ueberfuehrt worden sind, oder die Mitglieder von Organisationen waren, die durch dieses Urteil fuer verbrecherisch erklaert worden sind.

H2757-0167

Verbrecherische Taetigkeit: Eine der ersten Aufgaben der Gestapo bestand urspruenglich in der Verhinderung jeglicher politischer Opposition gegen das Naziregime; diese Aufgabe fuehrte sie mit Hilfe des SD durch. Die zur Durchfuehrung dieser Aufgabe verwandte Hauptwaffe war das Konzentrationslager. Die Gestapo hatte nicht die verwaltungsmaessige Kontrolle der Konzentrationslager, sie war jedoch, ueber das RSHA, fuer die Gefangenhaltung politischer Haeftlinge in diesen Lagern verantwortlich. Gestapobeamte waren gewoehnlich fuer die Vernehmung politischer Gefangener in den Lagern zustaendig.

Die Gestapo und der SD befassten sich ebenfalls mit Anklagen wegen Hochverrats sowie mit Fragen, welche die Presse, die Kirchen und die Juden betrafen. Mit der Intensivierung des Naziprogramms auf dem Gebiete der Judenverfolgung nahm auch die Bedeutung dieser Organe zu. Am fruehen Morgen des 10. November 1938 sandte Heydrich an alle Gestapo- und SD Dienststellen ein Telegramm, in welchen er Weisungen fuer die Durchfuehrung der Pogrome jen Tages erteilte, und anordnete, so viele Juden,"vor allem Reiche", zu verhaften, wie die Gefaengnisse aufnehmen koennten, jedoch darauf zu achten, dass die Verhafteten gesunde Personen und nicht zu alt seien. Bis zum 11. November 1938 waren 20 000 Juden verhaftet und viele in Konzentrationslager verbracht worden. Am 24. Januar 1939 wurde Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD,mit der Durchfuehrung der Aussiedlung und Evakuierung der Juden aus Deutschland, und am 31. Juli 1941 mit der Endloesung der Judenfrage in dem von den Deutschen beherrschten Europa beauftragt. Unter der Leitung von Standartenfuehrer Eichmann wurde im RSHA eine besondere Abteilung der Gestapo geschaffen, die fuer juedische Angelegenheiten zustaendig war und zur Erforschung der Judenfrage in den besetzten Gebieten ihre eigenen Agenten verwandte. Oertliche Gestapodienststellen wurden anfangs dazu benutzt, die Auswanderung der Juden zu ueberwachen und spaeter dazu, sie sowohl aus Deutschland

als auch aus den während des Krieges besetzten Gebieten nach dem Osten zu deportieren.
Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die hinter den Linien der Ostfront operierten, fuehrten Massenmorde an Juden durch. Eine Sonderabteilung des Gestapohauptquartiers im RSHA wurde dazu verwandt, die Deportierung von Juden aus den Achsenlaendern nach Deutschland zwecks "Endloesung" zu organisieren.

Oertliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD spielten in der deutschen Verwaltung der besetzten Gebiete eine bedeutende Rolle. Die Art ihrer Teilnahme ist aus den ergangenen Massnahmen im Sommer 1938 ersichtlich, die zur Vorbereitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei, der damals in Aussicht genommen war, getroffen worden waren. Es wurden Einsatzgruppen der Gestapo und des SD geschaffen, um der Wehrmacht in die Tschechoslowakei zu folgen, und fuer die Sicherheit des politischen Lebens in den besetzten Gebieten zu sorgen. Es wurden Plaene ausgearbeitet fuer die vorherige Durchdringung des Gebietes mit SD-Maennern und fuer die Aufstellung einer Liste derjenigen Einwohner, die unter Bewachung gestellt, ihrer Paesse beraubt oder liquidiert werden sollten. Diese Plaene wurden infolge der Aufgabe des Angriffs auf die Tschechoslowakei bedeutend abgeaendert; im Verlaufe der militaerischen Aktionen, jedoch die tatsaechlich stattfanden, insbesonders in dem Krieg gegen die UdSSR, traten Einsatzgruppen der Sicherheit der Sicherheitspolizei und des SD in Aktion und fuehrten neben brutalen Befriedungsmassnahmen gegenueber der Zivilbevoelkerung Massenhinschlachtungen von Juden durch. Heydrich liess 1939 Weisungen ergehen, an der deutsch-polnischen Grenze Zwischenfaelle zu konstruieren, die Hitler einen hinreichenden Vorwand fuer einen Angriff auf Polen geben wuerden. Sowohl Gestapo- als auch SD-Personal nahm an diesen Aktionen teil.

Die oertlichen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD setzten ihre Arbeit in den besetzten Gebieten fort, auch nachdem die letzteren nicht mehr Operationsgebiet waren. Die Sicherheitspolizei und der SD nahmen weitreichende Verhaftungen

H2757 - 0168

H2757 -0169

unter der Zivilbevoelkerung dieser besetzten Laender vor, setzten viele von ihnen unter unmenschlichen Bedingungen gefangen, unterwarfen sie brutalen Methoden dritten Grades und schickten viele in Konzentrationslager. Oertliche Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD waren ferner an den Geiselerschiessungen, an der Verhaftung von Verwandten, an der Hinrichtung der ohne Gerichtsverfahren des Terrors und der Sabotage beschuldigten Personen, sowie an der Durchfuehrung des "Nacht und Nebel"-Erlasses beteiligt. Aufgrund dieses Erlasses wurden Menschen, die solcher Vergehen beschuldigte, von denen man annahm, da sie die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährden, entw innerhalb einer Woche hingerichtet oder insgeheim nach Deutschland verbracht, ohne dass man ihnen gestatte sich mit ihren Familienangehoerigen oder Freunden in Verbindung zu setzen.

Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD ware an der Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogramms beteilig In einigen besetzten Gebieten unterstuetzten sie die oertlichen Arbeitsbehoerden bei der Erfuellung der von Sauckel auferlegten Quoten. Gestapodienststellen innerhal Deutschlands wurden mit der Ueberwachung der Zwangsarbeit beauftragt und fuer die Ergreifung der nicht zur Arbeit erscheinenden verantwortlich gemacht. Die Gestapo war ferner mit der Leitung der sogenannten Arbeitserziehungslager betraut. Obgleich sowohl deutsche als auch auslaendische Arbeiter in diese Lager ueberfuehrt werden konnten, spielten sie beim Zwang der Fremdarbeiter, fuer die deutsche Kriegsindustrie zu arbeiten, eine bedeutend Rolle. In den letzten Stadien des Krieges, als die SS ein eigenes Zwangsarbeiterprogramm durchzufuehren beg wurde die Gestapo dazu verwandt, Arbeiter zu dem Zwec zu verhaften, um eine hinreichende Belieferung der Konzentrationslager zu gewährleisten.

Die oertlichen Dienststellen der Sicherheitspolize und des SD haben ebenfalls Kriegsverbrechen in Gestalt von Misshandlungen und Ermordungen von Kriegsgefangenen begangen. Sowjet-Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlagern in Deutschland wurden von Einsatzkommandos unter Anleitung

der oertlichen Gestapodienststellen verhoert. Kommissare, Juden, Mitglieder der Intelligenzschicht, "fanatische Kommunisten" und selbst solche, die man fuer unheilbar krank hielt, wurden als "untragbar" bezeichnet und vernichtet. Die oertlichen Diens - stellen der Sicherheitspolizei und des SD waren an der Durc. - fuehrung des "Kugel"-Erlasses beteiligt, der am 4. Maerz 1944 in Kraft trat und aufgrund dessen bestimmte Gruppen von Kriegsgefangenen , die wieder aufgegriffen worden waren, nicht mehr als Kriegsgefangene behandelt, sondern insgeheim nach Mauthausen geschafft und dort erschossen wurden. Mitglieder der Sicherheitspolizei und des SD waren mit der Durchfuehrung des Erlasses ueber die Erschiessung von Fallschirmjaegern und Kommandos beauftragt.

Schlussfolgerung

Die Gestapo und der SD wurden fuer Zwecke verwandt, die gemaess des Statuts verbrecherisch waren; dazu gehoeren die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchfuehrung des Zwangsarbeitsprogrammes und Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Der Angeklagte Kaltenbrunner, der ein Mitglied dieser Organisation war gehoerte zu denjenigen, die sie fuer diese Zwecke verwandten. Bei der Gestapo schliesst der Gerichtshof alle leitenden und Verwaltungsbeamten von Amt IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in andern Abteilungen des RSHA befassten, sowie saemtliche oertlichen Gestapo-Beamten ein, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb Deutschlands ihren Dienst versahen , einschliesslich der Angehoerigen der Grenzpolizei, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Grenz-und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, von denen wiederum solche oben naeher beschriebenen Mitglieder eingeschlossen sind

H2757 -0170

H2757 - 0171

Auf Vorschlag der Anklagevertretung schliesst der Gerichtshof das von der Gestapo fuer seine Bueroarbeiten, Pfoertner-, Boten-und andere nichtamtliche Aufgaben beschaeftigte Personal dabei nicht ein. Was den SD anlangt, schliesst der Gerichtshof die Aemter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, einschliesslich aller oertlichen Vertreter und Agenten, gleichgueltig, ob sie ehrenamtlich oder auf anderer Grundlage taetig waren und gleichgueltig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht.

Der Gerichtshof erklaert als verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe derjenigen Mitglieder der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezaehlten Stellungen innehatten, die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, obwohl sie wussten, dass diese fuer die Ausfuehrung von Taten benuetzt wurde, die gemaess Artikel 6 des Statuts fuer verbrecherisch erklaert worden sind, und die als Mitglieder der Organisation persoenlich an der Verueubung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage fuer diese Urteilsfindung bildet die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg; dieser als verbrecherisch erklaerte Gruppe soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 die in dem vorhergehenden Absatz aufgezaehlten Stellungen aufgaben.

H2757 -0172

DIE S.S.

Zusammensetzung und Bestandteile: Die Anklagebehoerd hat die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als SS bekannt) als eine Organisation namhaft gemacht, die als verbrecherisch erklaert werden sollte. Der Teil der Anklageschrift, der sich mit der SS befasst, enthaelt auch den Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers-SS (allgemein als SD bekannt). Die letztere Organisation, die urspruenglich ein Zweig des Nachrichtendienstes der SS war, wurde spaeterhin ein wichtiger Teil der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD, und wird in dem Urteil des Gerichtshofes ueber die Gestapo behandelt.

Die SS wurde urspruenglich von Hitler im Jahre 1925 als eine Elite-Abteilung der SA fuer politische Zwecke unter dem Vorwand, Redner bei oeffentlichen Versammlungen der Nazi-Partei zu schuetzen, gegruendet. Nach den die Nazis an die Macht gekommen waren, wurde die SS benutzt, um Ordnung zu bewahren und die Zuhoererschaft bei Massendemonstrationen zu beaufsichtigen, und durch einen Fuehrererlass wurde sie mit der zusaetzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung der "inneren Sicherheit" beauftragt. Die SS spielte eine wichtige Rolle zu der Zeit der Roehm-Saeuberungsaktion vom 30. Juni 1934, und wurde kurz darauf zur Belohnung fuer ihre Dienste in eine selbststaendige Einheit der Nazi-Partei verwandelt.

Als Himmler im Jahre 1929 zuerst zum Reichsfuehrer ernannt wurde, bestand die SS aus 280 Maennern, die als besonders vertrauenswürdig angesehen wurden. Im Jahre 1933 setzte sie sich aus 52 000 Maennern zusammen, die man aus allen Gesellschaftskreisen entnommen hatte. Der urspruengliche Verband der SS war die Allgemeine SS, die schon im Jahre 1939 zu einem Korps von 240 000 Männer die nach militaerischen Richtlinien und nach Divisionen und Regimentern organisiert waren, angewachsen war. Während des Krieges verringerte sich ihre Mitgliedzahl auf erheblich weniger als 40 000.

Die SS schloss urspruenglich zwei andere Verbände in sich ein, die SS-Verfuegungstruppe, eine Truppe die aus SS-Mitgliedern bestand, welche sich fuer einen vierjährigen Militaerdienst

H2757 - 0173

freiwillig gemeldet hatten anstatt zwangsweise im Heer zu dienen, und die SS-Totenkopf Verbaende, Sondertruppen, die mit der Bewachung von Konzentrationslagern beauftragt waren, und die im Jahre 1934 der SS unterstellt wurden. Die SS-Verfuegungstruppe wurde als eine bewaffnete Einheit organisiert, die im Mobilmachungsfalle mit dem Heer eingesetzt werden sollte. Im Sommer des Jahres 1939 wurde die Verfuegungstruppe als eine motorisierte Division ausgeruestet, um den Kern der Streitkraefte zu bilden, die im Jahre 1940 als die Waffen-SS bekannt wurden. In jenem Jahre stellte sich die Waffen-SS aus 100 000 Maennern zusammen, von denen 56 000 von der Verfuegungstruppe und der Rest von der Allgemeinen SS und den Totenkopf-Verbaenden kamen. Bei Kriegsende wurde ihr Bestand auf ungefaehr 580 000 Maenner und 40 Divisionen geschaetzt. Die Waffen-SS stand unter dem taktischen Befehl des Heeres, aber sie wurde durch Verwaltungsorgane der SS ausgeruestet und versorgt, und unterlag der SS-Disziplinargewalt.

Die Hauptorganisation der SS bestand aus 12 Hauptaemtern. Die wichtigsten von ihnen waren das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das schon besprochen worden ist, das WVHA oder das Wirtschaftsverwaltungshauptamt, das neben seinen anderen Aufgaben die Konzentrationslager verwaltete, ein Rassen- und Siedlungsamt zusammen mit Hilfsaemtern fuer die Rueecksiedlung von Rassendeutschen (Volksdeutsche Mittelstelle). Die Hauptorganisation der SS besass auch ein Rechtsamt und die SS verfuegte ueber ihr eigenes Rechtswesen; und ihre Mitglieder unterstanden der Rechtssprechung von Sondergerichten. Den SS-Hauptaemtern war auch eine Forschungsstiftung angegliedert, die als Ahnenerbe-Versuche bekannt wurden. Es wird behauptet, dass die Wissenschaftler, die dieser Organisation angehoerten, hauptsächlich Ehrenmitglieder der SS gewesen seien. Während des Krieges wurde ein Institut fuer wehrwissenschaftliche Forschung dem Ahnenerbe angegliedert,

welches umfangreiche Versuche, darunter solche an lebenden Menschen unternahm. Ein Angestellter dieses Instituts war ein gewisser Dr. Rascher der diese Versuche mit vollem Wissen des Ahnenerbe durchfuehrte, das mit Hilfsgeldern unterstuetzt und dem Schutze des Reichsfuehrers SS unterstand, der ein Treuhaender dieser Stiftung war.

Mit dem Jahre 1933 nahm der stufenweis fortschreitende aber gruendliche Zusammenschluss der Polizei und SS seinen Anfang. Im Jahre 1936 wurde Himmler, der Reichsfuehrer SS, Chef der deutschen Polizei mit Befehlsgewalt sowohl ueber die uniformierte Ordnungspolizei wie auch die Sicherheitspolizei. Himmler schuf ein System, unter dem Hoehere SS und Polizeifuehrer, die fuer jeden Wehrkreis ernannt wurden, als seine persoenlichen Vertreter bei der Gleichschaltung der Aufgaben der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und SD und der Allgemeinen SS in ihren Befehlskreisen walteten. Im Jahre 1939 wurde das SS-und Polizeiwesen gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Sicherheits- und Ordnungspolizei in die SS mit den ihrem Polizeirang gleichstehenden SS-Dienstgraden aufgenommen wurden.

Bis zum Jahre 1940 war die SS eine voellig freiwillige Organisation. Nach der Errichtung der Waffen-SS im Jahre 1940 fand eine sich langsam steigende Anzahl von Zwangsaushebungen in die Waffen-SS statt. Es scheint, dass ungefaehr ein Drittel der Gesamtzahl derjenigen, die in die Waffen-SS eintraten, zwangsweise eingezogen wurden, und dass die verhaeltnismaessige Zahl der zwangsweise Eingezogenen bei Kriegsende groesser war, als am Anfang, dass aber eine verhaeltnismaessig hohe Anzahl von Freiwilligen bis zum Kriegsende fortbestand.

Verbrecherische Handlungen. SS-Einheiten waren taetige Teilnehmer an den Schritten, die zum Angriffskriege fuehrten. Die Verfuegungstruppe wurde bei der Besetzung des Sudetenlandes, von Boehmen und Maehren und Memel eingesetzt. Das Henlein Freikorps unterstand dem Befehl des Reichsfuehrers SS fuer Unternehmungen im Sudetenland im Jahre 1938, und die Volksdeutsche Mittelstelle

H2757 - 0174

H2757 -0175

finanzierte die Taetigkeit der dortigen Fuenften Kolonne.

Die SS war sogar in noch groesserem Umfang Teilnehmer bei der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Durch ihre Ueberwachung der Polizeiorganisation, besonders die der Sicherheitspolizei und des SD, wurde die SS in alle die Verbrechen verwickelt, die in dem sich mit der Gestapo und dem SD befassenden Abschnitt dieses Urteils umrissen worden sind. Andere Zweige der SS wurden in dem selben Ausmass in diese verbrecherischen Plaene verwickelt. Es ist erwiesen, dass die Erschiessung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS Divisionen allgemeiner Brauch war. Am 7.Oktober 1944 wurde die Aufsicht ueber Kriegsgefangene und Internierte auf Himmler uebertragen, der seinerseits die Angelegenheiten von Kriegsgefangenen dem SS Obergruppenfuehrer Berger und dem SS Obergruppenfuehrer Pohl uebergab. Das Rassen- und Siedlungsamt der SS in Gemeinschaft mit der Volksdeutschen Mittelstelle war eifrig mit der Durchfuehrung von Germanisierungsplaenen in den besetzten Gebieten beschaeftigt im Einklang mit den Rassengrundsaetzen der Nazi-Partei und ferner mit der Deportierung von Juden und anderen auslaendischen Staatsbuergern. Einheiten der Waffen-SS und Einsatzgruppen, die unmittelbar unter dem SS-Hauptamt arbeiteten, wurden fuer die Ausfuehrung dieser Plaene eingesetzt. Diese Einheiten waren auch in der weit verbreiteten Ermordung und Misshandlung der Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete beteiligt. Unter dem Vorwand der Partisanenbekaempfung rotteten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwuenscht angesehene Leute aus, und ihre Berichte weisen die Hinrichtung von einer ungeheuren Anzahl von Personen auf. Divisionen der Waffen-SS waren fuer viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten, so zum Beispiel die Blutbaeder in Oradour und Lidice, verantwortlich.

Von 1934 an standen die Konzentrationslager unter der Bewachung und Verwaltung der SS. Die Beweisfuehrung

laesst keinen Zweife bestehen, dass die dauernde brutale Behandlung der Konzentrationslagerinsassen als eine Folge der allgemeinen SS-Politik ausgefuehrt wurde, die besagte, dass die Haeftlinge rassisch minderwertig und nur mit Verachtung zu behandeln waren. Es bestehen beweise dafuer, dass, wo Einsatz erwaegungen es erlaubten, Himmler seine Wachtbataillone gegenseitig auswechseln wollte, so dass alle Angehoerigen der SS ueber die richtige Stellungnahme den minderwertigen Rassen gegenueber aufgeklaert wuerden. Nach 1942, als die Konzentrationslager der Aufsicht des Wirtschafsverwaltungshauptamtes (WVHA) unterstellt wurden, wurden sie als eine Quelle fuer Sklavenarbeiter benuetzt. Ein Uebereinkommen, das mit dem Justizministerium am 18.September 1942 getroffen wurde, bestimmte, dass antisoziale Elemente, die ihre Gefaengnisstrafen verbuesst hatten, der SS zu uebergeben seien, um zu Tode gearbeitet zu werden. Es wurden fortlaufend Schritte unternommen, um durch Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD und sogar der Waffen-SS sicherzustellen, dass die SS einen ausreichenden Bestand von Konzentrationslager- Arbeitern fuer ihre Aufgaben an Hand hatte.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Konzentrationslager verlegte sich die SS auf eine Reihe von Experimenten an Menschen die an Kriegsgefangenen oder den Insassen von Konzentrationslagern ausgefuehrt wurden. Diese Versuche bestanden in der Erfrierung und der Toetung durch vergiftete Kugeln. Die SS war in der Lage, Regierungszuschuesse fuer diese Forschungsarbeit zu erhalten, und zwar deshalb, weil ihr Menschenmaterial zugaenglich war, ueber das andere Dienststellen nicht verfuegen konnten.

Die SS spielte eine besonders bedeutende Rolle bei der Judenverfolgung . Die SS war unmittelbar in die Kundgebungen des 10.November 1938 verwickelt. Die Raeumung der Juden aus den besetzten Gebieten wurde unter den Weisungen der SS mit Hilfe von SS Polizeieinheiten durchgefuehrt.

H2757-0176

Die Ausrottung der Juden wurde unter Leitung der SS-Zentralstellen durchgefuehrt. Die tatsaechliche Durchfuehrung erfolgte durch SS-Formationen. Die Einsatzgruppen fuehrten Massenabschlachtungen der Juden aus. SS-Polizeieinheiten waren ebenfalls beteiligt. So z.B. wurde das Massaker der Juden im Warschauer Chetto unter der Anleitung von SS-Brigadefuehrer und Generalmajor der Polizei, Strupp, angerichtet. Eine Sondergruppe von der SS-Zentralstelle besorgte die Verschickung der Juden aus verschiedenen Vasallenstaaten der Achse; ihre Ausrottung wurde sodann in den Konzentrationslagern, die das WVHA verwaltete, durchgefuehrt.

Es ist unmoeglich, auch nur einen Teil der SS auszusondern, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen teilnahm. Die Allgemeine SS nahm aktiv an der Verfolgung der Judenteil und wurde als Reservoir fuer die Rekrutierung von Mannschaften fuer die Konzentrationslager benutzt. Einheiten der Waffen-SS nahmen direkt an der Toetung von Kriegsgefangenen und Greueltaten in besetzten Laendern teil. Sie stellte Personal an fuer die Einsatzgruppen und hatte Befehlsgewalt ueber die Mannschaften der Konzentrationslager, nachdem die Totenkopf- SS - die diese urspruenglich kontrollierte - mit ihr vereinigt war. Ebenso wurden verschiedene SS-Polizeieinheiten weitgehend zu den Greueltaten in den besetzten Laendern und fuer die Ausrottung der dortigen Juden verwendet. Die SS-Zentralstelle ue wachte die Taetigkeit dieser verschiedenen Formationen und wa fuer solche Sonderunternehmungen, wie die Experimente an Menschen und "die Endloesung" der Judenfrage verantwortlich.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen zur Genuege allgemein war, um die Erklaerung zu rechtfertigen, dass die SS eine verbrecherische Organisation in dem weiter unten beschriebenen Ausmasse war. Es scheint allerdings, dass der Versuch gemacht wurde, einige Gebiete ihrer Taetigkeit geheimzuhalten, doch

H2757 - 0177

war ihr verbrecherisches Programm in so weiten Kreisen verbreitet und bedeutete Abschlachtungen von so ungeheuerem Ausmasse, dass ihre verbrecherische Taetigkeit weitestgehend bekannt sein musste. Ueberdies muss man beruecksichtigen, dass die verbrecherische Taetigkeit der SS sich logischer Weise aus den Grundsaetzen ergab, nach denen sie aufgebaut war. Alles war geschehen, um die SS zu einer hochdisziplinierten Organisation zu machen, die sich aus der Elite des Nationalsozialismus zusammensetzte. Himmler hatte festgestellt, dass es Leute in Deutschland gab, "denen schlecht wurde, wenn sie diese schwarzen Kaecke sahen", und dass er nicht erwarte, dass "sie von zu vielen geliebt werden." Himmler sprach auch die Ansicht aus, es sei die Aufgabe der SS, die Elite-Rasse fortzupflanzen, um Europa zu einem germanischen Kontinent zu machen; der SS wurde beigebracht, dass es ihre Bestimmung sei, die Naziregierung in der schliesslichen Beherrschung von Europa und der Ausmerzung aller minderwertigen Rassen zu unterstuetzen. Dieser mystische und fanatische Glaube an die Ueberlegenheit des nordischen Deutschen entwickelte sich zur bewussten Verachtung und sogar zum Hass anderen Rassen gegenueber, welche zu den vorher beschriebenen Verbrechen fuehrte ; sie wurden zur Selbstverstaendlichkeit, ja zum Gegenstand des Stolzes. Die Tat eines Angehoerigen der Waffen-SS, der im September 1939 ganz aus eigenem Antriebe fuenfzig juedische Arbeiter, die er bewachte, toetete, wurde in der Beurteilung dahingehend beschrieben, dass er als SS Mann "besonders empfindlich gegen den Anblick von Juden" war, und dass er "in jugendlichem Abenteurergeist ganz gedankenlos" gehandelt habe;

H2757 - 0178

H2757 - 0179

und eine Strafe von drei Jahren Gefaengnis wurde unter einer Amnestie aufgehoben. Hess schrieb zutreffend, dass die Waffen-SS auf Grund ihrer weitgehenden Ausbildung in Fragen der Rasse und des Volkstums am geeignetsten war fuer die besonderen Aufgaben, die in den besetzten Laendern geloest werden mussten.

H2757 - 0180

Himmler sprach in einer Reihe von Reden, die er im Jahre 1943 hielt, von seinem Stolz auf die Faehigkeit der SS, solche verbrecherische Handlungen auszufuehren . Er ermutigte seine Leute "hart und ruecksichtslos" zu sein, er sprach von der Erschiessung "von Tausenden von fuehrenden Polen", und dankte ihnen fuer ihre Mitarbeit und dafuer, dass sie beim Anblicke von hunderten und tausenden Leichen ihrer Opfer nicht zimperlich waren. Er pries die Ruecksichtslosigkeit bei der Ausrottung der juedischen Rasse und bezeichnete diesen Vorgang spaeter als "Entlausung". Diese Reden zeigen, dass die allgemein in der SS vorherrschende Haltung mit diesen verbrecherischen Handlungen im Einklang stand.

Schlussfolgerung: Die SS wurde zu Zwecken verwendet, die nach dem Statut verbrecherisch sind; Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitaeten und Toetungen in den Konzentrationslagern, Uebergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchfuehrung des Zwangsarbeiterprogrammes und der Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.
Der Angeklagte Kaltenbrunner war ein Mitglied der SS, die in alle diese Handlungen verwickelt war. In die SS schliesst der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschliesslich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbaende und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeiabteilungen, welche Mitglieder der SS waren. Der Gerichtshof schliesst nicht ein die sogenannte Reiter SS.
Der Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers SS (allgemein bekannt als der SD) wird in dem Urteil des Gerichtshofs ueber die Gestapo und den SD behandelt.

Der Gerichtshof erklaert die Personengruppe als verbrecherisch im Sinne des Statuts, die sich aus denjenigen zusammensetzte, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen waren, entsprechend der im vorhergehenden Absatz gegebenen Aufzaehlung,

H2757 - 0181

die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, und Kenntnis davon hatten, dass sie fuer die Begehung von Handlungen verwendet wurde, die von Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch erklaert sind oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Anschluss derer, die vom Staate auf solche Art in ihre Reihen eingestellt wurden , dass ihnen keine andere Wahl blieb und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese als verbrecherisch erklaerte Gruppe kann daher nicht solche Personen urfassen, welche vor dem 1. September 1939 einer der im vorangehenden Absatz aufgezaehlten Organisationen nicht mehr angehoerten.

H2757 -0182

Die SA

Aufbau und Bestandteile: Die Anklagevertretung hat die Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als die SA) als eine Organisation bezeichnet, die als verbrecherisch erklaert werden sollte. Die SA ist im Jahre 1921 fuer politische Zwecke gegruendet worden. Sie war nach militaerischen Gesichtspunkten organisiert. Ihre Mitglieder trugen eigene Uniformen und unterlagen ihrer eigenen Disziplin und hatten ihre eigenen Vorschriften. Nachdem die Nazis die Macht erlangt hatten, stieg die Mitgliederzahl der SA infolge der Einbeziehung gewisser Kriegsteilnehmerorganisationen gewaltig an. Im April 1933 wurde der Stahlhelm, eine Organisation mit 1 1/2 Millionen Mitgliedern, in Ausfuehrung einer zwischen seinem Fuehrer Seldte und Hitler getroffenen Vereinbarung in die SA ueberfuehrt, mit Ausnahme der ueber 45 Jahre alten und einiger anderer Mitglieder. Eine andere Kriegsteilnehmerorganisation, der sogenannte Kyffhaeuserbund, wurde in der gleichen Weise ueberfuehrt, zusammen mit einer Anzahl laendlicher Reiterorganisationen .

Fraglos war bis 1933 die Mitgliedschaft in der SA freiwillig. Nach 1933 wurde auf oeffentliche Angestellte ein gewisser politischer und wirtschaftlicher Druck ausgeuebt, in die SA einzutreten. Mitglieder des Stahlhelms, des Kyffhaeuserbundes und der laendlichen Reitervereinigungen wurden ohne ihr Wissen in die SA ueberfuehrt, aber der Gerichtshof ist nicht ueberzeugt davon, dass diese Mitglieder im allgemeinen bestrebt waren, gegen diese Ueberfuehrung zu protestieren, noch davon, dass, ausser in Einzelfaellen, die Folgen einer Weigerung nachweisbar sind. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die Mitgliederschaft in der SA im allgemeinen freiwillig war.

Bis Ende 1933 setzte sich die SA aus 4 1/2 Millionen Mann zusammen. Als Folge von nach 1934 vorgenommenen Veraenderungen zaehlte die SA im Jahre 1939 1 1/2 Millionen Mann.

H2757 -0183

Taetigkeit : In den ersten Zeiten der Nazibewegung betaetigten sich die Sturmgruppen der SA als der "starke Arm der Partei." Sie nahmen teil an Saalschlachten und wurden fuer Strassengefechte in Kaempfen gegen politische Widersacher eingesetzt. Die SA wurde auch zur Verbreitung der Nazi-Weltanschauung und-Propaganda verwendet und legte besonderen Nachdruck auf antisemitische Propaganda, auf die Lehre vom "Lebensraum", auf die Revision des Versailler Vertrages und die Rueckkehr der deutschen Kolonien.

Nachdem die Nazis an die Macht gelangt waren, und insbesondere nach den Wahlen vom 5. Maerz 1933, spielte die SA bei Errichtung der Nazischreckherrschaft ueber Deutschland eine bedeutende Rolle. Die SA beging Gewaltaetigkeiten gegen die Juden und wurde dazu verwendet, politische Widersacher zu verhaften und Konzentrationslager, in denen sie ihre Gefangenen brutalen Misshandlungen aussetzte, zu bewachen.

Am 30. Juni und 1. und 2. Juli 1934 wurde eine Saeuberung unter den SA-Fuehrern vorgenommen. Als Vorwand fuer diese Saeuberung, in deren Verlauf Roehm, der Stabschef der SA, und viele andere SA-Fuehrer getoetet wurden, wurde das Bestehen eines Komplottes gegen Hitler angegeben. Als Folge dieser Saeuberung gingen Einfluss und Macht der SA gewaltig zurueck. Nach 1934 nahm sie an politischer Bedeutung schnell ab.

Nach 1934 befasste sich die SA mit gewissen militaerischen oder halbmilitaerischen Uebungen. Die SA fuhr auch fort, sich mit der Verbreitung von Nazi-Propaganda zu befassen. Vereinzelte SA-Einheiten waren sogar mit jenen Massnahmen verknuepft, die zum Angriffskrieg und zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fuehren sollten. SA-Einheiten waren unter den ersten Truppen , die Oesterreich im Maerz 1938 besetzten. Die SA stellte eine grosse Anzahl der Leute und eine bedeutende Menge der Ausruestung fuer das Sudetenfreikorps Henleins, obwohl

H2757 - 0184

dieses Korps waehrend seiner Operationen in der Tschechoslowakei augenscheinlich unter der Befehlsgewalt der SS stand.

Nach der Besetzung Polens wurde die SA-Gruppe Sudeten fuer den Transport von Kriegsgefangenen eingesetzt. SA-Einheiten wurden zur Bewachung von Gefangenen in Danzig, Posen, Schlesien und den Baltischen Staaten verwendet.

Einige SA-Einheiten wurden gebraucht, um bei den Juden-Pogromen des 10. und 11. November 1938 Synagogen in die Luft zu sprengen. SA-Gruppen beteiligten sich an der Misshandlung von Juden in den Ghettos von Wilna und Kowno.

Schlussfolgerung.

Bis zu der am 30. Juni 1934 einsetzenden Saeuberung war die SA zu einem grossen Teile eine aus Raufbolden und Draufgaengern zusammengesetzte Gruppe die an den Nazi-Ausschreitungen jener Zeit teilnehmen. Es ist jedoch nicht dargetan worden, dass diese Rohheitsakte Teil eines besonderen Planes zur Fuehrung eines Angriffskrieges waren, und der Gerichtshof ist daher nicht der Meinung, dass diese Taetigkeit verbrecherisch im Sinne des Statuts war. Nach der Saeuberung war die SA auf den Stand einer unbedeutenden Nazi-Anhaenger-Gruppe zurueckgegangen. Obwohl in besonderen Faellen einige SA-Einheiten fuer die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingesetzt wurden, kann nicht gesagt werden, dass ihre Mitglieder im allgemeinen an solchen verbrecherischen Handlungen teilnahmen oder auch nur davon wussten. Aus diesen Gründen sieht der Gerichtshof davon ab, die SA als eine im Sinne des Artikels 9 des Statuts verbrecherische Organisation zu erklaeren.

H2757 - 0185

DIE REICHSREGIERUNG.

Die Anklagevertretung bezeichnet die Reichsregierung als verbrecherische Organisation, die nach dem 30. Januar 1933 aus den Mitgliedern des gewoehnlichen Kabinetts, aus den Mitgliedern des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung und aus den Mitgliedern des Geheimen Staatsrates bestand Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Reichsregierung aus zwei Gruenden nicht als verbrecherisch erklaert werden soll: (1) da nicht dargetan ist, dass sie nach 1937 jemals in Wirklichkeit als Gruppe oder Organisation taetig gewesen ist; (2) da die hier beschuldigte Personengruppe so klein ist, dass gegen ihre Mitglieder ohne weiteres Einzelverfahren gefuehrt werden koennen, ohne dass eine Erklaerung, wonach die Regierung, deren Mitglieder sie gewesen sind, verbrecherisch war, erforderlich waere.

Was den ersten Grund fuer unsere Entscheidung betrifft, so muss bemerkt werden, dass von jenem Zeitpunkt an, der als Beginn des Bestehens einer Verschwoerung zur Unternehmung eines Angriffskriegs angesehen werden kann, die Reichsregierung keine Koerperschaft mit Regierungsfunktionen mehr bildete, sondern lediglich ein, der absoluten Kontrolle Hitlers unterliegender Mehrheit von Verwaltungsbeamten war. Nach 1937 hielt die Reichsregierung nicht eine einzige Sitzung mehr ab, sondern die Gesetze wurden im Namen eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung verkuendet. Der Geheime Staatsrat ist ueberhaupt nie zusammengetreten. Eine Anzahl der Regierungsmitglieder war zweifellos in die Verschwoerung zur Fuehrung eines Angriffskriegs verwickelt; doch waren sie als Einzelpersonen darein verwickelt, und es besteht kein Beweis dafuer, dass die Regierung als Gruppe oder Organisation irgendeinen Anteil an diesen Verbrechen nahm. Man wird sich daran erinnern, dass als Hitler die Mitteilung von den Zielen seines verbrecherischen Angriffs auf der Hossbach-Konferenz machte, diese Erklaerung nicht vor der Regierung machte und dass die Regierung

H2757 - 0186

in diesem Punkte nicht befragt wurde, sondern dass, im Gegenteil, die Mitteilung einer kleinen Gruppe gegenueber im Geheimen gemacht wurde, auf die sich Hitler bei der Fuehrung seines Krieges notwendigerweise stuetzen musst In gleicher Weise wurde die Invasion Polens nicht durch einen Regierungsbefehl angeordnet. Im Gegenteil; der Angeklagte Schacht bezeugt, dass er die Invasion durch einen an den Oberbefehlshaber der Armee gerichteten Protest aufzuhalten suchte, mit der Begruendung naemlich, dass Hitlers Befehl eine Verletzung der Verfassung darstelle, da es nicht von der Regierung genehmigt war.

Es ist jedoch offensichtlich, dass verschiedene Gesetze, die zu Handlungen ermaechtigten, die nach dem Statut verbrecherisch sind, unter den Mitgliedern der Reichsregierung in Umlauf gesetzt und von jenen Mitgliedern, deren Verwaltungszweige betroffen waren, unterzeichnet wurden. Damit ist jedoch nicht bewiesen, dass die Reichsregierung nach 1937 sich jemals tatsaechlich als Organisation betaetigt hat.

Was den zweiten Grund betrifft, so ist es klar, dass jene Mitglieder der Reichsregierung, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, zur Verantwortung gezogen werden muessen; und eine Anzahl von ihnen steht jetzt auch vor diesem Gerichtshof. Die Zahl der Mitglieder dieser Gruppe wird auf 48 geschaetzt, von denen 8 tot sind und 17 jetzt vor Gericht stehen so dass im Hoechstfall 23 verbleiben, fuer die die Erklaerung von Bedeutung sein koennte. Alle andern, die schuldig sind, sollen vor Gericht gestellt werden; es waere aber nichts fuer die Beschleunigung oder Erleichterung ihrer Prozesse gewonnen, wenn die Reichsregierung als verbrecherische Organisation erklaert wuerde. Dort, wo eine Organisation mit grosser Mitgliederzahl zu solchen Zwecken verwendet wurde, macht eine Erklaerung es ueberfluessig, ihren verbrecherischen Charakter im Zuge spaeterer Prozesse festzustellen die gegen ihre, der Teilnahme an ihren verbrecherischen Zwecken durch die Tatsache ihrer Mitgliedschaft angeklagten Mitglieder gefuehrt werden, und man spart so Zeit und Muehe. Ein derartiger Vorteil besteht jedoch nicht im Falle einer kleinen Gruppe, wie es die Reichsregierung ist.

H2757 - 0187

GENERALSTAB UND OBERKOMMANDO DER WXHRMACHT

Die Anklagevertretung hat auch verlangt, dass der Generalstab und das Oberkommando der deutschen bewaffneten Macht als verbrecherische Organisation erklaert werde. Der Gerichtshof ist der Anschauung, dass im Falle des Generalstabs und Oberkommandos keine Erklaerung, dass diese eine verbrecherische Organisation seien, abgegeben werden solle. Ist auch die Anzahl der beschuldigten Personen groesser als im Falle der Reichsregierung, so ist sie doch so klein, dass Einzelprozesse gegen diese Offiziere den hier verfolgten Zweck besser erreichen wuerden, als die verlangte Erklaerung. Aber ein noch zwingenderer Grund ist nach der Meinung des Gerichtshofes darin zu sehen, dass der Generalstab und das Oberkommando weder eine "Organisation" noch eine "Gruppe" im Sinne der im Artikel 9 des Statuts gebrauchten Bezeichnungen sind.

Einige erlaeuternde Worte ueber den Charakter dieser angeblichen Gruppe sind angezeigt. Laut Anklageschrift und laut dem dem Gerichtshof vorgelegten Beweismaterial besteht sie aus annaehernd 130 lebenden und verstorbenen Offizieren, die zu irgendeinem Augenblick in der Zeit zwischen Februar 1938, als Hitler die Wehrmacht reorganisierte, und Mai 1945, als Deutschland kapitulierte, gewisse Stellungen in der militaerischen Hierarchie bekleideten. Es handelte sich um hohe Offiziere der drei Waffengattungen: OKH fuer das Heer, OKM fuer die Flotte und OKL fuer die Flugwaffe. Ueber ihnen stand die hoechste Wehrmachtsstelle, das OKW - das Oberkommando der deutschen bewaffneten Macht mit Hitler als oberstem Befehlshaber. Die Offiziere des OKW, mit Einschluss des Angeklagten Keitel als Chefs des Oberkommandos, waren in gewissem Sinne Hitlers persoenlicher Stab. In weiterem Sinne koordinierten und leiteten sie die drei Waffengattungen, wobei besonderer Nachdruck auf die Arbeit des Planens und die Operationen gelegt wurde.

Die einzelnen Offiziere dieser angeblichen Gruppe befanden sich, zu einem oder dem anderen Zeitpunkt, in einer der vier Kategorien: 1) Oberbefehlshaber einer der

H2757 - 0188

drei Waffengattungen; 2) Stabschefs einer der drei Waffengattungen; 3) Oberbefehlshaber, das sind die Truppenbefehlshaber einer der drei Waffengattungen, worin selbstverstaendlich die bei weitem groesste Anzahl dieser Personen inbegriffen war; oder 4) ein Offizier des OKW, deren es drei gab, die Angeklagten Keitel und Jodl und der Stellvertreter des letzteren, Warlimont. Dies ist die Bedeutung der in der Anklageschrift verwendeten Bezeichnung "Generalstab und Oberkommando".

Die Anklagevertretung hat hier eine Abgrenzung vorgenommen. Die Anklagevertretung erhebt keine Anklage gegen die naechste Ranggruppe der militaerischen Hierarchie, die aus Kommandanten der Armeekorps und gleichgestellten Offizieren der Marine und Luftwaffe besteht, noch gegen die nachfolgende Ranggruppe, die Divisionskommandeure oder gleichrangige Offiziere der anderen Waffengattungen umfasst. Die Stabsoffiziere der vier Stabskommandos, naemlich des OKW, OKH, OKM und OKL, sind nicht inbegriffen, ebensowenig die geschulten Fachoffiziere, die gewoehnlich als Generalstabsoffiziere bezeichnet werden.

Die als Mitglieder Angeklagten sind also tatsaechlich die militaerischen Fuehrer Deutschlands vom hoechsten Range. Es wurde kein ernstlicher Versuch gemacht, zu bekraeftigen, dass sie eine "Organisation" im Sinne des Artikels 9 bilden. Die Behauptung lautet eher dahin, dass sie eine "Gruppe" waren, was eine weiter gespannte und umfassendere Bezeichnung ist, als "Organisation".

Der Gerichtshof erkennt nicht in diesem Sinne. Gemaess den vorgelegten Beweisen war ihre Planungstaetigkeit innerhalb der Staebe, die staendigen Besprechungen zwischen Stabsoffizieren und Truppenkommandeuren, ihre Operationstechnik im Feld und im Hauptquartier so ziemlich die gleichen wie bei den Armeen, Flotten und Flugwaffen aller anderen Laender. Die im allgemeinen auf Koordination und Leitung bedachte Taetigkeit des OKW kann mit einer aehnlichen, wenn auch nicht identischen Organisationsform bei anderen Heeren, wie z.B. den Vereinten Anglo-Amerikanischen Stabschefs, verglichen werden.

H2757 - 0189

Aus dieser Schablone ihrer Taetigkeit das Bestehen einer Vereinigung oder Gruppe ableiten zu wollen, ist der Meinung des Gerichtshofs nach nicht folgerichtig. Nach einer solchen Theorie waeren die hoechsten Kommandanten in jeder anderen Nation auch eine solche Vereinigung, statt, was sie wirkl: sind, eine Ansammlung von Militaers, eine Anzahl von Personen, die eben gerade in einem gegebenen Zeitpunkt hohe militaerische Stellungen einnehmen.

Ein grosser Teil der Beweisfuehrung und der Eroerterungen hat sich um die Frage gedreht, ob die Mitgliedschaft in diesen Organisationen freiwillig war oder nicht; im vorliegenden Falle scheint dem Gerichtshof diese Frage voellig abwegig zu sein. Denn diese angeblich verbrecherische Organisation hat ein Kontrollmerkmal, das sie scharf von den uebrigen fuenf angeklagten Organisationen unterscheidet. Wenn jemand z.B. Mitglied der SS wurde, so wurde er dies freiwillig oder nicht, aber sicherlich mit dem Bewusstsein, irgendwo beizutreten. Im Falle des Generalstabs und Oberkommandos konnte er jedoch nicht wissen, dass er einer Gruppe oder Organisation beitrat, denn eine solche Organisation gab es nicht, ausser nach der Anklageschrift. Er wusste nur, dass er einen gewissen hohen Rang in einer der drei Waffengattungen erlangt hatte, und es konnte ihm die Tatsache nicht bewusst werden, dass er Mitglied einer so greifbaren Sache werde, wie es eine "Gruppe" im gebraeuchlichen Wortsinn ist. Seine Beziehungen zu den gleichgestellten Offizieren seiner eigenen Waffengattung und seine Beziehungen zu denen der beiden anderen Waffengattungen glichen im allgemeinen den in diesen Dienstzweigen auf der ganzen Welt ueblichen.

Deshalb erklaert der Gerichtshof den Generalstab und das Oberkommando nicht als verbrecherische Organisation.

Obwohl der Gerichtshof der Meinung ist, dass die im Artikel 9 enthaltene Bezeichnung "Gruppe" etwas mehr beinhalten muss als diese Sammlung von Offizieren,

H2757 - 0190

hat er viele Zeugenaussagen ueber die Teilnahme dieser Offiziere an der Planung und Fuehrung des Angriffskrieges und an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehoert. Diese Aussagen sind, betreffs vieler dieser Offiziere, klar und ueberzeugend.

Sie sind in grossem Masse verantwortlich gewesen fuer die Leiden und Noete, die ueber Millionen Maenner, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck fuer das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden. Ohne ihre militaerische Fuehrung waeren die Angriffsgelueste Hitlers und seiner Nazi-Kumpane akademisch und ohne Folgen geblieben. Wenn diese Offiziere auch nicht eine Gruppe nach dem Wortlaut des Statuts bildeten, so waren sie doch sicher eine ruecksichtslose militaerische Kaste. Der Der zeitgenoessische deutsche Militarismus erlebte mit seinen juengsten Verbuendeten, dem Nationalsozialismus, eine kurze Bluetezeit, wie er sie in der Vergangenheit kaum schoener gekannt hat.

Viele dieser Maenner haben mit dem Soldateneid des Gehorsams gegenueber militaerisch n Befehlen ihren Spott getrieben. Wenn es ihrer Verteidigung zweckdienlich ist, so sagen sie, sie hatten zu gehorchen; haelt man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, deren allgemeine Kenntnis ihnen nachgewiesen wurde, so sagen sie, sie haetten den Gehorsam verweigert. Die Wahrheit ist, dass sie an all diesen Verbrechen rege teilgenommen haben oder in schweigender Zustimmung verharrten, wenn vor ihren Augen groesser angelegte und empoerendere Verbrechen begangen wurden, als je die Welt zuvohen das Ungluck hatte. Dies musste gesagt werden.

Wo es der Sachverhalt rechtfertigt, sollen diese Leute vor Gericht gestellt werden, damit jene unter ihnen, die dieser Verbrechen schuldig sind, ihrer Bestrafung nicht entgehen.

Oct. 1. 1946

Geoffrey Lawrence
President
Francis Biddle
Norman Birkett
John J. Parker
H. Donnedieu de Vabres
A. Volchkov
I. Zoria

Judgment GERMAN

Original Copy of Judgment
German - 30 September 1946
Page 1-177

H-2757

JUDGMENT - GERMAN (1)

H2757 -0191